

# Tätigkeitsbericht 2023

The background of the cover is a dynamic, abstract composition of light trails and fiber optic cables. The light trails are in various colors, including orange, yellow, blue, and purple, and they appear to be moving rapidly across the frame. The fiber optic cables are visible as bundles of thin, glowing lines, some of which are more prominent than others. The overall effect is one of high-tech, digital connectivity and data flow.

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundeswettbewerbsbehörde, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: Bundeswettbewerbsbehörde  
Layout und Grafiken: Birgit Benda

Wien, Juni 2024

### Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung der Bundeswettbewerbsbehörde und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [wettbewerb@bwb.gv.at](mailto:wettbewerb@bwb.gv.at).

## Vorwort

### Die BWB kann für 2023 eine starke Bilanz für den Wettbewerb vorlegen!

Mein Dank gilt meinem ganzen Team, das im vergangenen Jahr viel geleistet hat sowie allen Stakeholdern, die mit uns zusammengearbeitet haben. Gerade in Zeiten in welchen die Preise für fast alle Waren und Dienstleistungen innerhalb kurzer Zeit rasant angestiegen sind, ist es notwendig, auf die Kraft des Wettbewerbs zu setzen.

Mit über 40 Anträgen an das Kartellgericht, einer Summe von 51,2 Mio. Euro an verhängten Geldbußen durch das Kartellgericht und 294 geprüften nationalen Zusammenschlüssen war es ein arbeitsreiches und erfolgreiches Jahr für die Behörde.

Nach nur einem Jahr wurden die Ergebnisse der Branchenuntersuchung Lebensmittel im November 2023 veröffentlicht. Der knapp 300-seitige Bericht hatte zum Ziel, mit einem 360-Grad Blick die Wettbewerbssituation in der Lebensmittelbranche zu durchleuchten. Während der Untersuchung wurden 700 Handelsunternehmen sowie über 1.500 Lieferanten mittels Auskunftsverlangen befragt. Zusätzlich wurden 1.000 Konsumenten und Konsumentinnen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren befragt.

Weiters hat die BWB vor dem Hintergrund der gestiegenen Strom- und Gaspreise eine Taskforce mit der E-Control eingerichtet, die es zum Ziel hat, die Situation auf den beiden Märkten zu untersuchen. Dabei konnten im ersten Zwischenbericht die Ursachen für den rückgängigen Wettbewerb in den Strom- und Gasmärkten identifiziert, sowie Vorschläge zur Gegensteuerung präsentiert werden.

In der Aufarbeitung des Baukartells konnten 2023 weitere Meilensteine erreicht werden. So konnten mehrere Verfahren mit einer Gesamtsumme an verhängten Geldbußen iHv. EUR 175,81 Mio abgeschlossen werden. Weitere Bereiche der Kartellverfolgung betrafen die Meinungsforschung, den Markt für Schweisstechik sowie den Fassadenbau.

Zentral beschäftigte sich die BWB mit Digitalisierungsthemen. Hier geht es um bedeutende Zukunftsmärkte, die offen bleiben müssen für den Wettbewerb. Die BWB nimmt hier auch eine aktive Rolle im Zusammenhang mit dem Digital Markets Act ein.

Gerade in Zeiten multipler Krisen bedarf es auch Rechtssicherheit und Transparenz. So freue ich mich, dass die BWB im Jahr 2023 eine Neuauflage und Überarbeitung des Compliance Leitfadens und des Settlement Leitfadens präsentiert sowie einen neuen Leitfaden zum Thema Pränotifikationen bei Zusammenschlüssen veröffentlicht hat.

Die Generaldirektorin für Wettbewerb



Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, LL.M.  
Generaldirektorin für  
Wettbewerb

# Inhalt

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>1</b>
<b>1 Das war das Jahr 2023</b> .....	<b>7</b>
<b>2 Die Bundeswettbewerbsbehörde</b> .....	<b>8</b>
2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?.....	8
2.2 Welche Aufgaben und Instrumente hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?.....	9
<b>3 Europäische Zusammenarbeit</b> .....	<b>11</b>
3.1 Die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union.....	11
3.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerkes ECN.....	11
3.3 EU Digital Markets Act.....	13
<b>4 Internationale Zusammenarbeit</b> .....	<b>17</b>
4.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD).....	17
4.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD).....	18
4.3 International Competition Network (ICN).....	19
4.4 Bilaterale Kooperationen.....	19
4.5 Twinning Projekt Wettbewerbsbehörde Georgien.....	20
<b>5 Nationale Zusammenarbeit</b> .....	<b>22</b>
5.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ).....	22
5.2 Die Wettbewerbskommission.....	23
<b>6 Wirkungsorientierung</b> .....	<b>24</b>
Ziele der BWB für das Jahr 2023.....	24
<b>7 Budget und Personal</b> .....	<b>28</b>
7.1 Die Budgetentwicklung der BWB.....	28
7.2 Einnahmen durch Geldbußen und Gebühren.....	28
7.3 Personal in Zahlen.....	30
7.4 Generaldirektorin für Wettbewerb ernannt.....	32
7.5 Organigramm der BWB.....	35

7.6 GCR Rating Enforcement 2023: BWB erhält international hohe Bewertung.....	36
7.7 Qualitätsmanagement und Weiterbildung.....	37
7.8 Wettbewerbsökonomische Seminare.....	38
<b>8 Hausdurchsuchungen.....</b>	<b>41</b>
8.1 Ermittlungen im Markt für „Kühl- und Gefriergeräte“.....	41
<b>9 Whistleblowing-System.....</b>	<b>42</b>
<b>10 Kronzeugenprogramm.....</b>	<b>44</b>
<b>11 Bekämpfung von Kartellen.....</b>	<b>45</b>
11.1 Schweißtechnikkartell.....	45
11.2 Update Baukartell: Strabag Verfahren wird neu aufgerollt.....	46
11.3 Submetering – Markt für Energieabrechnung.....	49
11.4 Meinungsforschungskartell: Karmasin, BB Research Affairs, Edeltraud Geppel-Mikes.....	50
11.5 Fassadenbau Kartell - Erstes Ermittlungsverfahren auf Grundlage von Telefonüberwachungen.....	51
11.6 Langjähriges Verfahren im Zuckerkartell abgeschlossen.....	51
<b>12 Marktmissbrauch.....</b>	<b>53</b>
12.1 Geldbußenantrag im KFZ Sektor.....	53
<b>13 Branchenuntersuchungen.....</b>	<b>54</b>
13.1 Branchenuntersuchung Lebensmittel.....	54
13.2 E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde richteten gemeinsame Taskforce zur Untersuchung der Strom- und Gasmärkte ein.....	57
13.3 Branchenuntersuchung Markt für Essenslieferungen.....	58
13.4 Update Branchenuntersuchung E-Ladeinfrastruktur.....	58

<b>14 Zusammenschlüsse</b> .....	<b>60</b>
14.1 Nationale Zusammenschlüsse.....	60
14.2 EU Zusammenschlüsse.....	61
14.3 Pränotifikationsgespräche.....	62
14.4 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen.....	62
14.5 Zusammenschlussstatistik.....	63
14.6 Verbotene Durchführungen bzw. unrichtige/irreführende Angaben in Zusammenschlussverfahren.....	63
14.7 Kartellobergericht trifft Grundsatzentscheidung bei verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses durch REWE.....	63
14.8 Zusammenschlüsse, die nur mit Auflagen freigegeben wurden.....	65
14.9 Zusammenschlüsse welche an die Europäische Kommission verwiesen wurden.....	69
<b>15 Weitere Kompetenzen der BWB</b> .....	<b>70</b>
15.1 Verfahren nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz.....	70
15.2 UWG Verfahren.....	71
15.3 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G.....	73
<b>16 Competition Advocacy</b> .....	<b>75</b>
16.1 Kartellrecht Moot Court 2023.....	75
16.2 Teilnahme an der Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI).....	76
16.3 Erfahrungsaustausch mitteleuropäischer Wettbewerbsbehörden zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken.....	76
16.4 Verbotene Absprachen in Bieterverfahren: Erfahrungsaustausch der BWB mit mehreren Landesrechnungshöfen.....	77
<b>17 Stellungnahmen zu legislativen Vorhaben</b> .....	<b>78</b>
17.1 Interbankenentgeltvollzugsgesetz - IEVG.....	78
17.2 Novelle des Apothekengesetzes.....	79

<b>18 Sonstige Verfahren und Berichte</b> .....	<b>80</b>
18.1 ProPellets Verband verpflichtete sich zu Compliance Maßnahmen - Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Markt für Pellets.....	80
18.2 Interbankenentgelte: BWB erhielt Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse.....	82
18.3 Neue Broschüre Kartellrecht und Compliance, Neuer Leitfaden Standpunkt Settlements, neuer Leitfaden Pränotifikationsgespräche.....	83
18.4 Medienbehörde KommAustria sowie Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH schlossen Kooperations-Vereinbarung im Bereich digitale Märkte ab.....	85
<b>19 Anhang</b> .....	<b>87</b>
19.1 Aktenanfall 2023.....	87
19.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich in den letzten 10 Jahren.....	88
19.3 Schwerpunkttempfehlungen der WBK 2023.....	94
<b>20 Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>99</b>
<b>Platz für Wettbewerbsgedanken</b> .....	<b>103</b>

# 1 Das war das Jahr 2023



**2** Hausdurch-  
suchungen



**6** Kronzeugen-  
anträge



**1** Kartellrecht  
Moot Court



**3** Branchen-  
untersuchungen



**97** Whistleblowing-  
meldungen



**334** geprüfte EU  
Zusammen-  
schlüsse



**294** geprüfte  
nationale  
Zusammen-  
schlüsse



**40** Anträge an das  
Kartellgericht



**51,2 Mio.**

Euro an verhängten Geldbußen  
durch das Kartellgericht

# 2 Die Bundeswettbewerbsbehörde

Die Bundeswettbewerbsbehörde ist eine monokratisch organisierte Aufgriffs- und Ermittlungsbehörde. Die BWB wird von der Generaldirektorin für Wettbewerb geleitet. Diese ist weisungsfrei und unabhängig. Die Unabhängigkeit ist einfachgesetzlich (WettbG) und unionsrechtlich festgelegt (EU RL 2019/1).

## 2.1 Was sind die wesentlichen Ziele?

- Sicherstellung von funktionierendem Wettbewerb in Österreich
- Wettbewerbsverzerrungen und Wettbewerbsbeschränkungen beseitigen
- Beschränkung von Marktmacht durch eine effiziente Fusionskontrolle
- Prävention von Verstößen
- Advocacy für das ordnungspolitische Prinzip „Wettbewerb“

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich im Kartellgesetz und Wettbewerbsgesetz, sowie in Art 101 und Art 102 AEUV, in der VO 1/2003, sowie in der EU-Fusionskontrollverordnung (FKVO).

## 2.2 Welche Aufgaben und Instrumente hat die Bundeswettbewerbsbehörde insbesondere zur Erreichung der Ziele?

- Ermittlungen (Hausdurchsuchungen, Einvernahmen, Auskunftsverlangen/-bescheide)
- Durchführung von Branchenuntersuchungen
- Prüfung von Zusammenschlüssen
- Verfolgung von Verstößen gegen das Kartellverbot oder Marktmachtmissbrauchsverbot
- Abgabe von Stellungnahmen zu allgemeinen Fragen der Wettbewerbspolitik, sowie insb. im Rahmen von Begutachtungsverfahren zu legislativen Vorhaben und bei der Vollziehung des Wettbewerbsrechts sowie zu wettbewerbsrechtlichen und wettbewerbsökonomischen Fragen
- Advocacy: Abhalten von unterschiedlichen Veranstaltungen mit verschiedenen Institutionen; Austauschprogramme sowie bilaterale Treffen mit „Schwesterbehörden“; Veröffentlichung von Leitfäden, Standpunkten, Kommunikationsarbeit zur Information und Bewusstseinsbildung
- Anträge an das Kartellgericht (Prüfungs-, Feststellungs-, Abstellungs- sowie Anträge über Verpflichtungszusagen und Geldbußenanträge)
- Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings (Neu ab 2024: Verwendung auch nicht öffentlicher Daten bei Durchführung eines Wettbewerbsmonitorings)
- Geltendmachung von Unterlassungsansprüchen nach dem Unlauteren Wettbewerbsgesetz vor den Zivilgerichten
- Klagsbefugnis im Rahmen der Plattform-to-Business-VO (P2B-VO)
- Leistung von Amtshilfe gegenüber Gerichten und Verwaltungsbehörden sowie gegenüber der Europäischen Kommission und den Wettbewerbsbehörden anderer Mitgliedstaaten der EU
- Mitwirkung an der Auftragsvorprüfung gem. § 6 ORF-Gesetz, wenn der ORF ein neues Angebot einführen möchte
- Verfahren nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
- Neu seit 2023: Überwachung der Interbankenentgelte
- Neu ab 2024: Allgemeine Untersuchungen eines Wirtschaftszweiges, sofern die Umstände vermuten lassen, dass eine Missachtung der verpflichteten Weitergabe von Abgabensenkungen gemäß § 7 PreisG vorliegt

# Arbeiten wir zusammen.



# 3 Europäische Zusammenarbeit

## 3.1 Die Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union

Die Durchsetzung der europäischen Wettbewerbsregeln in Österreich umfasst im Wesentlichen zwei Aspekte. Einerseits vollziehen die nationalen Wettbewerbsbehörden unmittelbar die unionsrechtlichen Wettbewerbsvorschriften und andererseits unterstützen die nationalen Behörden die Europäische Kommission bei ihren Ermittlungshandlungen in den von ihr (Generaldirektion Wettbewerb) in Anwendung des Unionsrechts durchgeführten Verfahren und sind befugt, in diesen Verfahren ihre Erfahrungen einzubringen.

Darüber hinaus findet eine laufende und enge Zusammenarbeit, verbunden mit regelmäßigem Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie der Entwicklung von Best Practices im Rahmen der VO 1/2003 zur Wahrung der Kohärenz bei der dezentralen Anwendung des Unionsrechts im Rahmen des Netzwerks der Wettbewerbsbehörden, dem sogenannten European Competition Network (ECN), statt.

## 3.2 Die Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Netzwerkes ECN

Die BWB ist gemäß § 3 Abs 1 WettbG die für die Durchführung der Europäischen Wettbewerbsregeln zuständige Behörde in Österreich. Ihre näheren Aufgaben und Befugnisse ergeben sich insbesondere aus ihrer damit einhergehenden Stellung als nationale (administrative) und unabhängige Wettbewerbsbehörde iSd Artikels 35 VO 1/2003 sowie des Artikels 2 Abs 1 Z 2 RL 2019/1.

Unmittelbar dazu sowie zur weiteren Unterstützung des Vollzugs bilden die Kommission und die Wettbewerbsbehörden der EU Mitgliedstaaten gemeinsam ein Netz von Behörden, das beim Schutz des Wettbewerbs eng zusammenarbeitet (ECN). Das ECN ist ein Diskussions- und Kooperationsforum für die Anwendung und Durchsetzung der EU-Wettbewerbsregeln. Es schafft einen Rahmen für die Zusammenarbeit europäischer Wettbewerbsbehörden in Fällen, in denen die Artikel 101 und 102 AEUV angewandt werden.

Diese enge Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Wettbewerbsnetzes, um die wirksame und einheitliche Anwendung der Artikel 101 und 102 AEUV zu gewährleisten, zählt gemäß Art 5 Abs 2 RL 2019/1 zu den Kernaufgaben der unabhängigen nationalen Wettbewerbsbehörden. Die Unabhängigkeit im Sinne einer Freiheit von Weisungen sowie jeglicher politischer und anderer externer Einflussnahmen und eine adäquate Ressourcenausstattung/-nutzung gehören nach der RL zu den Mindeststandards.

Innerhalb des europäischen Netzwerks hat die BWB 2023 in folgenden Arbeitsgruppen mitgearbeitet:

Tabelle 1: European Competition Network Arbeitsgruppen 2023

<b>ECN Arbeitsgruppen</b>	
Directors General Meeting	ECN Plenary Meeting
ECN Cooperation Issues and Due Process Working Group	ECN Cartels Working Group ECN Fines Subgroup
ECN Merger Working Group	Chief Economist Working Group
ECN Digital Working Group	ECN Digital Investigations and Artificial Intelligence Working Group
ECN Vertical Working Group ECN Art. 101 Working Group	ECN Horizontal & Abuse ECN Art. 102 Working Group
ECN Banking and Payments/Financial Services Working Group	ECN Pharma & Health Working Group
ECN Environment Working Group ECN Food Subgroup	ECN Telecom Subgroup ECN Energy Subgroup

Innerhalb der einzelnen Arbeitsgruppen kam es zu einer Neustrukturierung, indem bisher in anderen Gruppen behandelte Themen zu je einer Arbeitsgruppe für Art 101 bzw. Art 102 AEUV zusammengefasst wurden. Eine auf Initiative der Mitgliedstaaten neu eingerichtete Gruppe deckt nunmehr die internationale Kooperation zwischen Wettbewerbsbehörden ab. Zusätzlich zu den regelmäßigen Treffen der regulären Arbeitsgruppen des Europäischen Netzwerks der Wettbewerbsbehörden fanden im Jahr 2023 auch mehrere ad-hoc Treffen/Workshops ua zu den Themen Nachhaltigkeit im Kartellrecht, zur Evaluierung der Verordnung 1/2003, zu den von der Kommission angekündigten Leitlinien im Bereich des Art 102 AEUV sowie zu Fragen der Implementierung des Digital Markets Act statt.

Im Rahmen der Mitwirkung an der Erlassung von Rechtsakten der Europäischen Kommission hat die BWB gemeinsam mit Vertretern und Vertreterinnen des BMAW im von § 3 Abs 2 WettbG vorgesehenen Rahmen an beratenden Ausschüssen zu Policy-Themen teilgenommen, ua betreffend prozedurale Anpassungen, Zusammenschlussverfahren der Kommission, die Kommissionsbekanntmachung über die Abgrenzung des relevanten Marktes oder die Nachhaltigkeitsleitlinien für den Agrarsektor.

Das pandemiebedingt etablierte Format virtueller Arbeitstreffen ist im Sinne des verbesserten persönlichen Austauschs vielfach wieder physischen Treffen gewichen, wird aber weiterhin als kurzfristige, flexible sowie zeit-, kosten- und ressourcenschonende Alternative regelmäßig genutzt.

### 3.3 EU Digital Markets Act

Am 2.5.2023 trat die EU-Verordnung über digitale Märkte (Digital Markets Act - DMA) vollständig in Kraft. Das Gesetz verbietet bestimmte wettbewerbsschädliche Praktiken von Unternehmen, die auf digitalen Plattformmärkten tätig sind und dabei als sogenannte Gatekeeper fungieren. Gatekeeper sind digitale Plattformen, die gewerblichen Nutzer und Nutzerinnen als wichtiges Zugangstor zu Verbraucher und Verbraucherinnen dienen und aufgrund dieser Stellung die Macht haben, als private Akteure die Regeln festzulegen und somit den Marktzugang in der digitalen Wirtschaft zu kanalisieren. Um etwaige Probleme anzugehen, legt das Gesetz eine Reihe von Verpflichtungen fest, die solche Gatekeeper einhalten müssen, wie bspw. Verbote bestimmter Verhaltensweisen.

In Bezug auf ihre Pflichten müssen Gatekeeper etwa:

- gewerblichen Nutzern und Nutzerinnen ermöglichen, auf die Daten zuzugreifen, die sie bei der Nutzung der Gatekeeper-Plattform generieren,
- gewerblichen Nutzern und Nutzerinnen Zugang zu ihren Marketing- oder Werbe-daten auf der Plattform gewähren,
- die Europäische Kommission über Übernahmen und Fusionen informieren, die sie durchführen.

Was die Verbote betrifft, dürfen die Gatekeeper etwa nicht:

- ihre eigenen Produkte oder Dienstleistungen besser bewerten als die anderer Marktteilnehmer und Marktteilnehmerinnen (Selbstbevorzugung),
- persönliche Daten, die während eines Dienstes gesammelt wurden, für einen anderen Dienst wiederverwenden,
- von App-Entwickler und -Entwicklerinnen verlangen, dass sie bestimmte Dienste nutzen (z. B. Zahlungssysteme), um im App Store gelistet zu werden.

Die Europäische Kommission ist die alleinig zur Durchsetzung des DMA befugte Behörde. Die nationalen Wettbewerbsbehörden sollen allerdings Ermittlungen über mögliche Verstöße einleiten und ihre Ergebnisse an die Europäische Kommission weiterleiten können. Dafür ist es auf nationaler Ebene erforderlich, der BWB Untersuchungsbefugnisse im Hinblick auf mögliche DMA-Verstöße einzuräumen. Dadurch wird die Möglichkeit eröffnet, Ermittlungen aufgrund eines Anfangsverdachts parallel auf mehrere Rechtsgrundlagen (Kartellrecht sowie DMA) zu stützen. Ebenso wären die gesetzlichen Grundlagen zur Unterstützung von Ermittlungshandlungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten selbst gemäß den Art 22 und 23 DMA (Befragung vor Ort, Nachprüfungen) durch die nationale Wettbewerbsbehörde analog zu den vergleichbaren Vorschriften der VO 1/2003 zu schaffen. Die BWB hat dazu bereits Formulierungsvorschläge an das BMAW übermittelt. Zur Unterstützung der Europäischen Kommission und zur Erleichterung ihrer Arbeit wurde ein Beratender Ausschuss (Advisory Committee) und eine hochrangige Gruppe (High Level Group) eingerichtet.

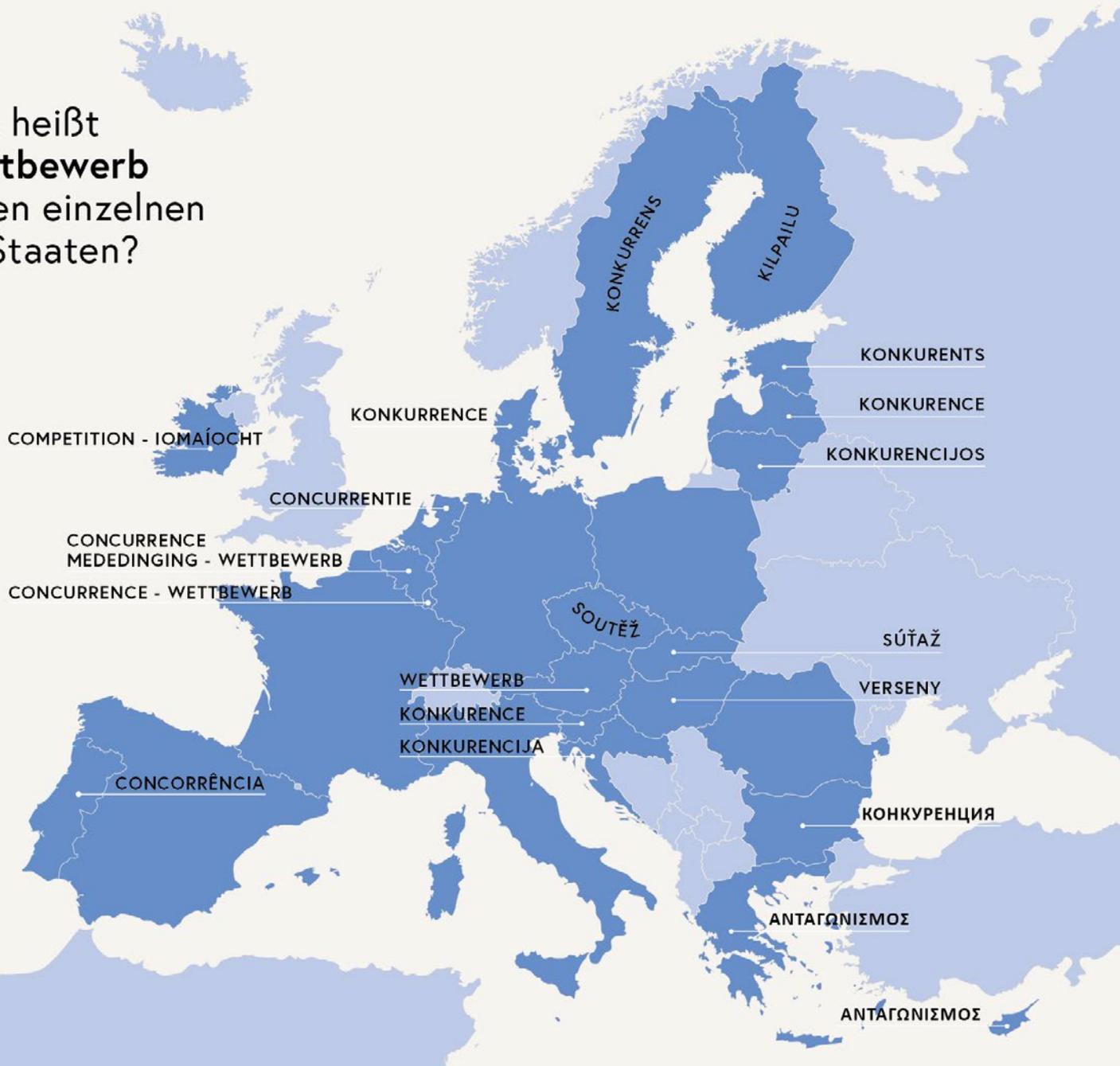
Der Beratende Ausschuss setzt sich aus Experten und Expertinnen der Mitgliedstaaten zusammen, unter anderem auch aus der BWB, und steht unter dem Vorsitz der Europäischen Kommission.

Die hochrangige Gruppe setzt sich aus Vertretern und Vertreterinnen folgender Gremien und Netzwerke zusammen:

- dem Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK),
- dem Europäischen Datenschutzbeauftragten (EDSB),
- dem Europäischen Datenschutzausschuss (EDPB),
- dem Europäischen Wettbewerbsnetz (ECN),
- dem Netz für die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz (CPC) und
- der Gruppe europäischer Regulierungsstellen für audiovisuelle Mediendienste (ERGA).

Die Generaldirektorin Natalie Harsdorf-Borsch wurde für die Dauer von zwei Jahren an der Seite der Generaldirektoren und Generaldirektorinnen der dänischen, deutschen, griechischen, polnischen und spanischen Wettbewerbsbehörden zur Vertreterin des Europäischen Wettbewerbsnetzes (ECN) in der hochrangigen Gruppe für den EU Digital Markets Act nominiert.

# Was heißt Wettbewerb in den einzelnen EU-Staaten?



Das Wort „Wettbewerb“ in allen EU Sprachen.

# 4 Internationale Zusammenarbeit

Die internationale Zusammenarbeit zwischen Wettbewerbsbehörden ist ein wichtiges Instrument um Kartellrechtsverstöße und Marktmachtmissbräuche aufzudecken und zu beseitigen. Sei es bei länderübergreifenden Vergehen, wenn gemeinsam ermittelt werden muss, bei Zusammenschlüssen, die mehrere Länder umfassen oder zum Austausch von „Best Practices“.

Internationale Beziehungen können dazu beitragen, Ermittlungen gegenüber zunehmend global agierenden Unternehmen und Konzernen erfolgreich zu führen. Gleichzeitig führt es zu Kohärenz im Vollzug und in der Auslegung des Wettbewerbsrechts, was die Rechtssicherheit global erhöht.

Das Potential von internationalen Beziehungen ist für vergleichsweise kleine Behörden mit vielen grenzüberschreitenden Fällen besonders groß. Auch in Europa und Österreich gibt es hier noch Aufholbedarf. So gibt es derzeit keine gesetzliche Grundlage für eine Zusammenarbeit mit der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich.

## 4.1 United Nations Conference on Trade and Development (UNCTAD)

Die UNCTAD Intergovernmental Group of Experts on Competition Law and Policy (IGE) tagte von 5.-7. Juli 2023 in Genf. Diskutiert wurden unter anderem aktuelle Themen wie die Fragen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts im Zusammenhang mit Monopsonen, der Wechselwirkung zwischen Wettbewerbs- und Industriepolitik sowie Wettbewerbsrecht und Nachhaltigkeit.

Zudem wurde über die Fortschritte der Arbeitsgruppe zu grenzüberschreitenden Kartellen ausführlich berichtet. Das entsprechende Mandat wurde zum einen verlängert und zum anderen um Aspekte von Bieterabsprachen ergänzt. Es wurde entschieden, dass bei der Sitzung der IGE 2024 ein Dokument des Sekretariates für die Diskussion zu Fragen der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts in digitalen Märkten und Ökosystemen vorbereitet wird. Weitere Themen sind Wettbewerbspolitik und Armutsbekämpfung sowie jüngste Entwicklungen bei Fusionskontrollstandards.



Weitere Informationen finden sich unter  
<https://unctad.org/meeting/intergovernmental-group-experts-competition-law-and-policy-twenty-first-session>

## 4.2 Organisation for Economic Cooperation and Development (OECD)



Ein bedeutendes Forum für die Diskussion von wettbewerbspolitischen Fragen ist die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (Organisation for Economic Cooperation and Development, OECD) mit ihrem Wettbewerbskomitee (Competition Committee) und den beiden Arbeitsgruppen „Competition and Regulation“ und „Cooperation and Enforcement“. Im Rahmen dieser Foren erfolgt regelmäßig ein wechselseitiger Austausch zu relevanten wettbewerbsrechtlichen Fragen. Die BWB beteiligt sich aktiv mit schriftlichen und mündlichen Beiträgen an diesen Diskussionen.

Das Wettbewerbskomitee und seine Arbeitsgruppen tagen zweimal jährlich in Paris. Einmal im Jahr wird anlässlich der Tagung des Wettbewerbskomitees zudem das „Global Forum on Competition“ mit einem erweiterten Teilnehmerkreis ausgerichtet. In diesem Rahmen pflegen die OECD-Mitglieder den Meinungs- und Erfahrungsaustausch mit mehr als 110 Delegierten aus aller Welt.

Die Generaldirektorin der BWB, Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, LL.M wurde auch für das Jahr 2024 einstimmig als OECD-UNCTAD-Koordinatorin im Competition Bureau der OECD wiedergewählt. Sie übt diese Funktion seit 2019 aus. Seither ist Österreich damit auch erstmals im Competition Bureau der OECD vertreten.

Die BWB beteiligt sich aktiv mit schriftlichen und mündlichen Beiträgen an diesen Diskussionen, zuletzt etwa zu den Themen Out-of-Market Efficiencies in Competition, Enforcement Competition in the Circular Economy und Theories of Harm for Digital Mergers.

Weitere Informationen zu diesen Themen finden sich unter  
<http://www.oecd.org/daf/competition/roundtables.htm> und  
<http://www.oecd.org/competition/globalforum/>.

### 4.3 International Competition Network (ICN)

Gegründet im Jahr 2001 von 14 Wettbewerbsbehörden und inzwischen auf über 130 Mitgliedsbehörden angewachsen, bietet das International Competition Network (ICN) Wettbewerbsbehörden weltweit ein informelles, projektorientiertes Netzwerk zur Intensivierung ihrer Zusammenarbeit in Fragen der Kartellrechtsanwendung unter Einbindung der Zivilgesellschaft.



Die 22. Jahreskonferenz des ICN fand von 18.-20. Oktober 2023 in Barcelona statt. Vielfältige Diskussionen haben u.a. zu den Themen hinsichtlich der Rolle von und der Interaktion mit Gerichten in Kartellfällen, Herausforderungen bei unilateralen Verhaltensweisen sowie der Interaktion zwischen Kartellrecht und Regulierung in digitalen Märkten stattgefunden. Generaldirektorin Dr. Natalie Harsdorf-Borsch LL.M war Vortragende auf einem Panel zu neuen Technologien und ihre Anwendung bei der Aufdeckung von Kartellen. Zusätzlich haben Dr. Lukas Cavada über das Zusammenspiel von Wettbewerbsbehörden und Sektorregulatoren sowie Dr. Daniela Trampert-Paparella über Nachhaltigkeit vorgetragen. Die BWB wurde im Rahmen der 22. ICN-Jahreskonferenz gleich zweimal mit dem ICN World Bank Advocacy Award ausgezeichnet. Die Auszeichnungen betreffen zum einen die internationale Zusammenarbeit und zum anderen die Nachhaltigkeitsleitlinien.

Weitere Informationen finden sich unter <https://icn.cnmc.es/>

### 4.4 Bilaterale Kooperationen

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat im Jahr 2023 zwei formlose und unverbindliche Memoranda of Understanding (MoU) unterschrieben. Dies ist eine im internationalen Kontext der Wettbewerbsbehörden übliche Form der informellen Zusammenarbeit, die dem Erfahrungs- und Wissensaustausch bei der Durchsetzung des Wettbewerbsrechts dienen soll. Eine rechtliche Verpflichtung oder Bindung ist damit nicht gegeben.

Diese betrafen zum einen bilateral, die georgische Wettbewerbsbehörde und zum anderen multilateral, die Wettbewerbsbehörden von acht EU-Mitgliedstaaten (Polen, Tschechien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Rumänien und der Slowakei) sowie die Wettbewerbsbehörden der EU-Beitrittskandidaten Moldawien und Ukraine. Letzteres wurde im Beisein von Botschafterin SC Dr. Elisabeth Kornfeind und Botschafter Dr. Gerhard Jandl am Rande der OECD Competition Week im Dezember 2023 in Paris unterzeichnet.

Im September 2023 hat in Wien das Fünfländertreffen der Leiter und Leiterinnen der deutschsprachigen Wettbewerbsbehörden (Deutschland, Schweiz, Österreich, Liechtenstein und Luxemburg) stattgefunden. Gegenstand des Austauschs waren insbesondere aktuelle Themen des Wettbewerbsvollzugs wie der Umgang mit Whistleblowern und die Wettbewerbssituation im Lebensmittelbereich.



v.l.n.r.: Silke Hossenfelder, Bundeskartellamt (Deutschland), Gabriele Binder, Amt für Volkswirtschaft (Liechtenstein), Danièle Wüthrich-Meyer (Wettbewerbskommission), Andreas Mundt, Bundeskartellamt (Deutschland), Pierre Barthélémy, Wettbewerbsbehörde (Luxemburg), Natalie Harsdorf-Borsch, Bundeswettbewerbsbehörde, Patrik Ducrey, Wettbewerbskommission (Schweiz)

Foto: BWB

## 4.5 Twinning Projekt Wettbewerbsbehörde Georgien

Das spezifische Ziel des Projekts mit dem Titel „Strengthening Capacity of the Competition Agency of Georgia“ ist die Vorbereitung der georgischen Wettbewerbsbehörde „Georgian National Competition Agency“ (GNCA) auf die wirksame Durchsetzung der Wettbewerbs- und Verbraucherschutzgesetze und -politik in Georgien im Einklang mit den bewährten Verfahren der EU durch Stärkung der institutionellen und personellen Kapazitäten der Behörde.

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat sich für dieses Projekt als Junior-Partner gemeinsam mit der litauischen Wettbewerbsbehörde „Competition Council of the Republic of Lithuania“ (CCRL) und der litauischen Konsumentenschutzbehörde „State Consumer Rights Protection Authority of the Republic of Lithuania“ (SCRPA), die auch die hauptverantwortliche Führung in diesem Projekt übernommen haben, beworben.

Am 12. Februar 2020 durfte die BWB, auch unterstützt vom österreichischen Botschafter in Georgien Arad Benkö, gemeinsam mit den litauischen Kollegen ihren Projektplan in Tiflis präsentieren. Aus diesem Auswahlprozess mit insgesamt drei eingereichten Projekten ging die BWB mit ihren litauischen Partnern als Sieger hervor.

Aufgrund der Coronapandemie verzögerte sich der Beginn des auf 24 Monate angesetzten und mit 1.200.000,- Euro dotierten Projektes auf Juni 2022. Nachfolgend angeführte Aktivitäten wurden von Experten und Expertinnen der BWB 2023 durchgeführt:

- Drafting guidelines on procedural fairness - zwei Experten der BWB für jeweils fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Drafting guidelines on the definition of the relevant market - zwei Expertinnen der BWB für jeweils fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Drafting non-horizontal merger guidelines - eine Expertin und ein Experte der BWB für jeweils fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Drafting guidelines in the field of competition policy - zwei Experten der BWB für jeweils fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Training (seminar, roundtable, workshop) for the GNCA staff on calculation of fines - ein Experte der BWB für fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Training for the GNCA staff on the on-site inspections - ein Experte der BWB für drei Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Training for the GNCA staff on investigative tools for gathering information in competition cases - eine Expertin der BWB für drei Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Consultations with the GNCA, defining the actual needs of the GCA and the scope of the Employee Training Program - ein Experte der BWB für fünf Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Training for Georgian judges and their assistants on competition law - die jetzige Generaldirektorin der BWB und der Bundeskartellanwalt für jeweils drei Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Roundtable discussion with relevant stakeholders to discuss competition policy issues - eine Expertin der BWB für drei Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA in Tiflis
- Participation in a national (regional) event to build trust towards competition policy institutions, as well as raise the level of knowledge between stakeholders - die jetzige Generaldirektorin der BWB für drei Arbeitstage in den Räumlichkeiten der GNCA bzw. in einem Veranstaltungszentrum in Tiflis
- Preparation of content for a short video promoting certain competition law issues and assisting in creating of video on competition law topic - eine Expertin der BWB mittels Videokonferenzen

Die Generaldirektorin und die Experten und Expertinnen führten ihre Aktivitäten ausschließlich in ihrer Freizeit durch.

# 5 Nationale Zusammenarbeit

## 5.1 Der Bundeskartellanwalt (BMJ)

Neben der BWB wurde im Juli 2002 als weitere Amtspartei für die Verfahren vor dem Kartellgericht der Bundeskartellanwalt eingerichtet, welcher der Bundesministerin für Justiz weisungsgebunden und berichtspflichtig ist. Seit 1. September 2020 ist Mag. Heinz Ludwig Majer, MBA Bundeskartellanwalt. Er hat zwei Stellvertreterinnen und eine juristische Mitarbeiterin.

Der Bundeskartellanwalt ist zur Vertretung der öffentlichen Interessen vor dem Kartellgericht betraut. Anders als die BWB verfügt er aber über keine Ermittlungsbefugnisse. Das trägt der Intention des Gesetzgebers Rechnung, dass es zu keinen Doppelgleisigkeiten kommt. Sowohl das Wettbewerbsgesetz als auch das Kartellgesetz sehen nicht nur, aber insbesondere im Bereich der Zusammenschlusskontrolle eine enge Zusammenarbeit zwischen den Amtsparteien vor. Diese gestaltete sich auch im Jahr 2023 wieder sehr konstruktiv. Hervorzuheben ist die Rolle des Bundeskartellanwalts im Zusammenspiel zwischen Kartell- und Strafrecht gem § 209b StPO.

Auf Einladung der BWB nahm der Bundeskartellanwalt Mag. Majer im Jahr 2023 erneut als Jurymitglied am Kartellrecht Moot Court teil. Der Bundeskartellanwalt nahm auf Einladung der BWB auch an dem in Georgien durchgeführten Twinningprojekt teil.

Der jährliche Bericht über die Aktivitäten des Bundeskartellanwalts kann auf der Webseite des BMJ abgerufen werden.

Weitere Informationen: <https://www.justiz.gv.at/justiz/justizbehoerden/bundeskartellanwalt.36c.de.html>

## 5.2 Die Wettbewerbskommission

Die Wettbewerbskommission (WBK) ist ein beratendes Organ für die Bundeswettbewerbsbehörde und das BMAW. Sie besteht aus acht Mitgliedern, die über besondere volkswirtschaftliche, betriebswirtschaftliche, sozialpolitische, technologische oder wirtschaftsrechtliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen. Die Mitglieder der WBK werden alle vier Jahre vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft berufen. Dabei kommt der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, dem Österreichischen Gewerkschaftsbund sowie der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs das Nominierungsrecht für je ein Mitglied (Ersatzmitglied) zu. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden und unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Die Wettbewerbskommission veröffentlicht jährlich Schwerpunkt Empfehlungen für die Bundeswettbewerbsbehörde. Für das Jahr 2023 empfahl die Wettbewerbskommission den Lebensmittelsektor für Konsumenten bzw. Konsumentinnen und Unternehmen, verstärkt im Auge zu behalten. Weiters empfahl die Wettbewerbskommission den Fokus auf den Energiesektor, die Abfallwirtschaft und die Digitalisierung zu legen.

Zu den Schwerpunkt Empfehlungen im Einzelnen, siehe Kapitel 19.3.

Auf die Website des BMAW, Rubrik Wettbewerbskommission wird hingewiesen:

<https://www.bmaw.gv.at/Wettbewerbskommission.html>

# 6 Wirkungsorientierung

## Ziele der BWB für das Jahr 2023

Die BWB hatte sich für das Jahr 2023 folgende Ziele gesetzt:



### **Ziel 1: Verbesserung/Aufrechterhaltung des Wettbewerbs**

Dabei waren vor allem die Ermittlungen bei Wettbewerbsverstößen, die Zusammenschlusskontrolle sowie die europäische und internationale Kooperation die obersten Ziele der BWB. Diese Ziele konnten durch die erfolgreiche Durchführung von Ermittlungshandlungen, eine effektive Zusammenschlusskontrolle und durch konstruktive Fortführung der Kooperation mit anderen Behörden der EU auch erreicht werden.



### **Ziel 2: Building Awareness**

Diese Zielsetzung war geprägt durch Fortführung und Verbesserung der Aufklärungsarbeit. Zur Erfüllung des Auftrags der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit betreibt die BWB eine eigene Webseite ([www.bwb.gv.at](http://www.bwb.gv.at)), um einerseits den gesetzlichen Publikationspflichten nachzukommen (§ 10b WettbG) und andererseits, um Transparenz sicherzustellen. Des Weiteren stellt die BWB Informationen über LinkedIn und YouTube zur Verfügung. Der Account bei Twitter wurde 2022 eingestellt. Eine Erhöhung der Transparenz durch Beibehaltung einer informativen und übersichtlichen Homepage und Fortführung der effektiven Pressearbeit wurde umgesetzt. Die BWB erhält darüber hinaus täglich eine Vielzahl an Pressenanfragen (national und international) zu Verfahren und allgemeinen wirtschaftlichen Zusammenhängen.



### **Ziel 3: Qualitätsmanagement**

An die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BWB werden hohe Anforderungen gestellt, da sie in direktem Kontakt mit dem Markt (Unternehmen und Konsumenten bzw. Konsumentinnen) stehen und in Zusammenschluss- und Kartellverfahren das öffentliche Interesse vor den Gerichten verteidigen müssen. Zu einer erfolgreichen Wahrnehmung dieser Aufgaben ist es notwendig, dass die BWB-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen demselben Qualitätsstandard entsprechen wie die anwaltliche Vertretung bzw. die ökonomische Beratung der Unternehmen.

Die BWB sorgt mit einem maßgeschneiderten Ausbildungsprogramm (laufende interne Schulungen, Expertentreffen, Job-Rotation, Study Visits etc.) dafür, dass der hohe Qualitätsstandard beibehalten und verbessert wird. Auch im Jahr 2023 konnten wieder viele Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gesetzt und auch selbst entwickelt werden.



#### **Ziel 4: Konsolidierung**

Ein effektiver und moderner Kartellrechtsvollzug macht es notwendig, die Behörde fachlich und strukturell ständig weiterzuentwickeln. Die Evaluierung eigener Prozesse, das Auswerten von In- und Outputs der Behörde sowie die Umsetzung der daraus gewonnenen Erkenntnisse haben zum Ziel, die BWB zukunftssicher für die tägliche Arbeit und die sich daraus ergebenden Herausforderungen zu machen.



#### **Ziel 5: Digitale Herausforderungen**

Die Digitalisierung betrifft alle Bereiche der Wirtschaft, so auch den Wettbewerb. Die BWB hat die Entwicklungen bereits früh erkannt und setzt seit mehreren Jahren auf zukunftssichere Methoden. Sowohl bei den Ermittlungen – etwa durch IT-gestützte Tools bei der Auswertung – als auch bei den Präventionskampagnen, bis hin zu der Ausbildung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der Behörde. Seit Herbst 2021 wendet die BWB zu ihrer Aktenverwaltung den elektronischen Akt (ELAK) an. Zudem erfolgte eine Verstärkung der digitalen Kompetenzen durch die Einrichtung einer eigenen IT Forensik Abteilung.



# Zahlen und Fakten rund um die Bundes- wettbewerbs- behörde

# 7 Budget und Personal

## 7.1 Die Budgetentwicklung der BWB

Wie in früheren Tätigkeitsberichten dargelegt, deckte das im BFG vorgesehene Regelbudget über mehrere Jahre nicht die grundlegenden Ausgaben wie jene für Personal, Miete und Kosten für allgemeine IT-Infrastruktur. Für 2023 wurde das Regelbudget um EUR 2,4 Mio auf insgesamt EUR 5,901 Mio erhöht.

Somit war es der BWB seit vielen Jahren erstmals grundsätzlich möglich, 2023 aus dem Regelbudget den notwendigen Mindestbetrieb zu bestreiten und unabdingbare Investitionen bereits zu Beginn des Jahres sinnvoll und kostendeckend zu planen. Durch die Unterbudgetierung des Personalbudgets, u.a. durch die nicht budgetierte Aufstockung um drei Planstellen **im Rahmen der Vollziehung zum IEVG**, entstand jedoch wiederum eine gewisse Planungsunsicherheit, die erst durch die Stellung eines Mittelverwendungsüberschreitungsantrags (MVÜ) über EUR 306.000 im Herbst 2023 aufgelöst werden konnte.

Die Bestimmung gemäß § 32 (2) KartG, dass - falls Geldbußen in entsprechender Höhe eingezahlt wurden - weitere Mittel bis zu € 1,5 Mio beim BMF beantragt werden können, wird aufrechterhalten, um notwendige außergewöhnliche Investitionen tätigen zu können.

Die BWB befürwortet eine Absicherung der Unabhängigkeit auch in Budgetangelegenheiten und daher die Einrichtung der BWB als haushaltsführende Stelle.

## 7.2 Einnahmen durch Geldbußen und Gebühren

Die aufgrund von Anträgen der BWB erzielten Einnahmen aus Geldbußen sowie die Gebühren für Zusammenschlussanmeldungen fließen nicht in das Budget der Bundeswettbewerbsbehörde, sondern grundsätzlich in das allgemeine Bundesbudget.

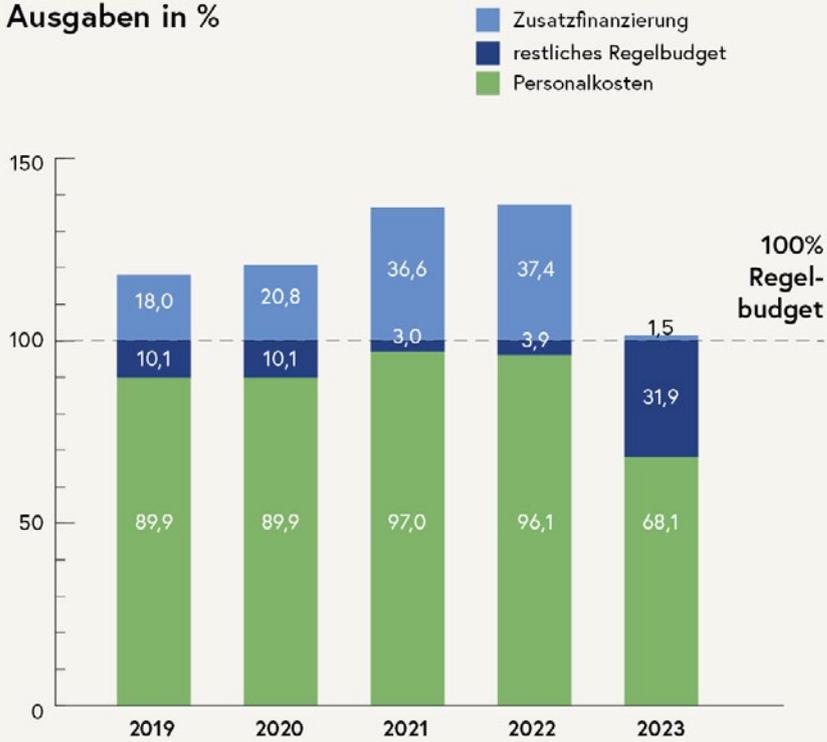
Gem. § 10a Abs 1 WettbG ist für eine Zusammenschlussanmeldung eine Pauschalgebühr iHv 6.000 EUR zu entrichten. Bei 294 Zusammenschlussanmeldungen im Jahr 2023 ergibt dies Einnahmen in Höhe von 1.764.000,00 EUR.<sup>1</sup>

Insgesamt wurden im Jahr 2023 Geldbußen iHv 51,19 Mio. EUR durch das Kartellgericht verhängt.

---

<sup>1</sup> Ein Neuntel der eingenommenen Anmeldegebühren ist dem Bundesministerium für Justiz zu überweisen (§ 10a Abs 1 WettbG).

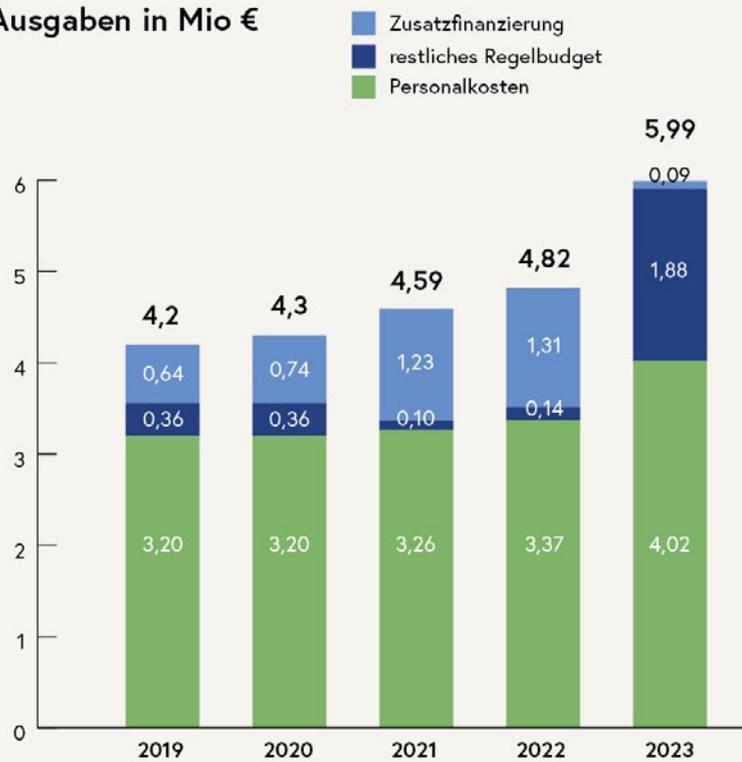
## Ausgaben in %



Ausgaben der BWB 2023 in Prozent

Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB

## Ausgaben in Mio €



Ausgaben der BWB 2023 in Mio. Euro

Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB

## 7.3 Personal in Zahlen

Im Jahr 2023 waren zum Stichtag 31.12.2023 insgesamt 50 Personen in der BWB beschäftigt, davon 5 Karenzersatzkräfte und eine begünstigt behinderte Person.

Darüber hinaus beschäftigte die BWB im Jahr 2023 einen Lehrling im Lehrberuf Verwaltungsassistentin/ Bürokauffrau und über das gesamte Jahr gesehen zehn Verwaltungspraktikanten -und praktikantinnen. Davon haben vier das Praktikum im Jahr 2023 begonnen.

Im Jahr 2023 waren in der BWB elf Bedienstete, davon acht weibliche und drei männliche Bedienstete teilzeitbeschäftigt. Weiters waren insgesamt acht Bedienstete karenziert, davon drei Frauen und fünf Männer. Die Möglichkeit der Frühkarenz („Babyonat“) wurde 2023 von zwei männlichen Bediensteten wahrgenommen.

Zwei derzeit karenzierte Mitarbeiter waren in der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission und ein karenzierter Mitarbeiter für die Richterin Elisabeth Tichy-Fisslberger am Gericht der Europäischen Union tätig.

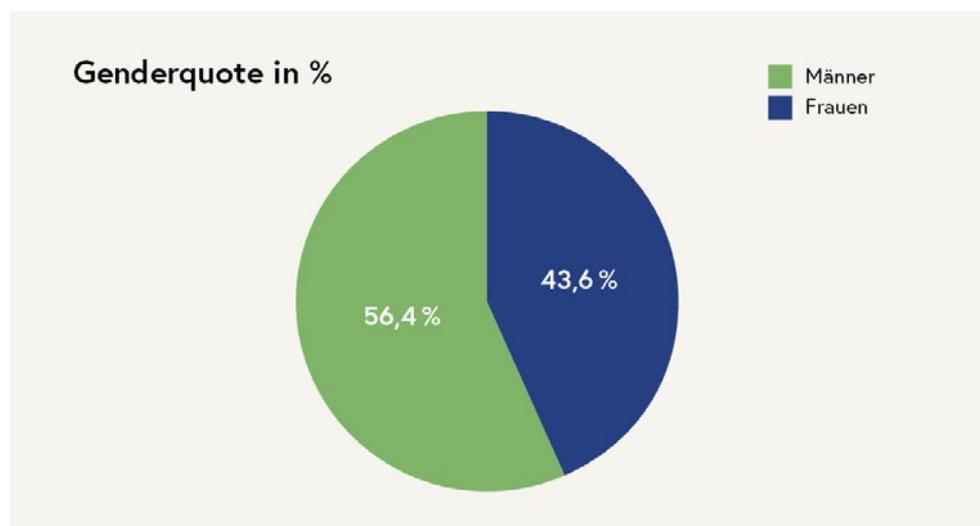
Im Jahr 2023 war die Fluktuation wie in den Jahren davor gering. Lediglich zwei Mitarbeiterinnen haben die BWB mittels einverständlicher Lösung des Dienstverhältnisses verlassen. Neun neue Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen wurden als Vertragsbedienstete aufgenommen (drei Frauen und sechs Männer).

### **Neu aufgenommen wurden:**

- Johannes Giacomuzzi (Wechsel von der Universität Innsbruck)
- Marcell Götttert (Wechsel von der Agenda Austria)
- Martina Groß (Wechsel vom Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung)
- Clarissa Huda (Wechsel von der Rechtsabteilung eines Unternehmens)
- Olha Karpiuk (Übernahme der Verwaltungspraktikantin, ursprünglich aus der ukrainischen Wettbewerbsbehörde)
- Ferdinand Mikos (Wechsel vom Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung)
- Paul Pisjak (Wechsel von der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH)
- Abanoub Tadros (Übernahme des Verwaltungspraktikanten)
- Christoph Winkler (Wechsel von einer Rechtsanwaltskanzlei)

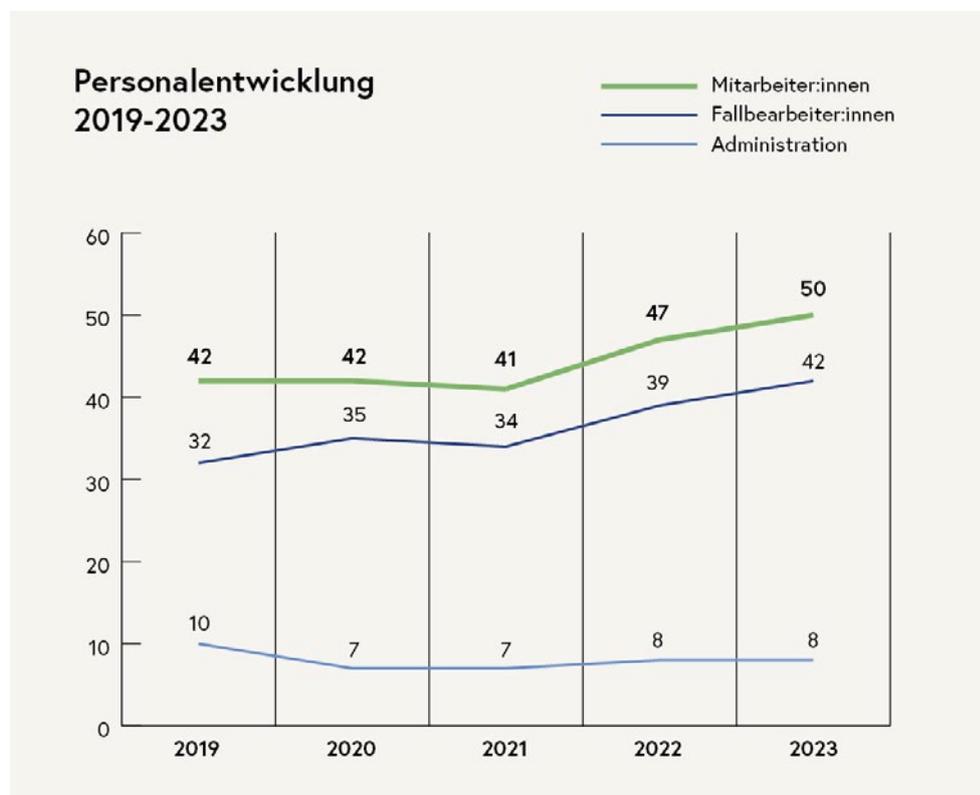
Tabelle 2: Der Beschäftigungsstand der BWB 2023 (Stand 31.12.2023)

Aufteilung der aktiven Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen	weiblich	männlich	gesamt
v1	18	24	42
v2-v4	3	5	8
<b>aktive Beschäftigte gesamt</b>	<b>21</b>	<b>29</b>	<b>50</b>
Ausbildungsverhältnisse (4 Verwaltungspraktikanten - und praktikantinnen u. 1 Lehrling)	3	2	5



Genderquote in %, Stand 2023

Quelle: BWB



Personalentwicklung 2019-2023

Quelle: Tätigkeitsberichte der BWB

## 7.4 Generaldirektorin für Wettbewerb ernannt

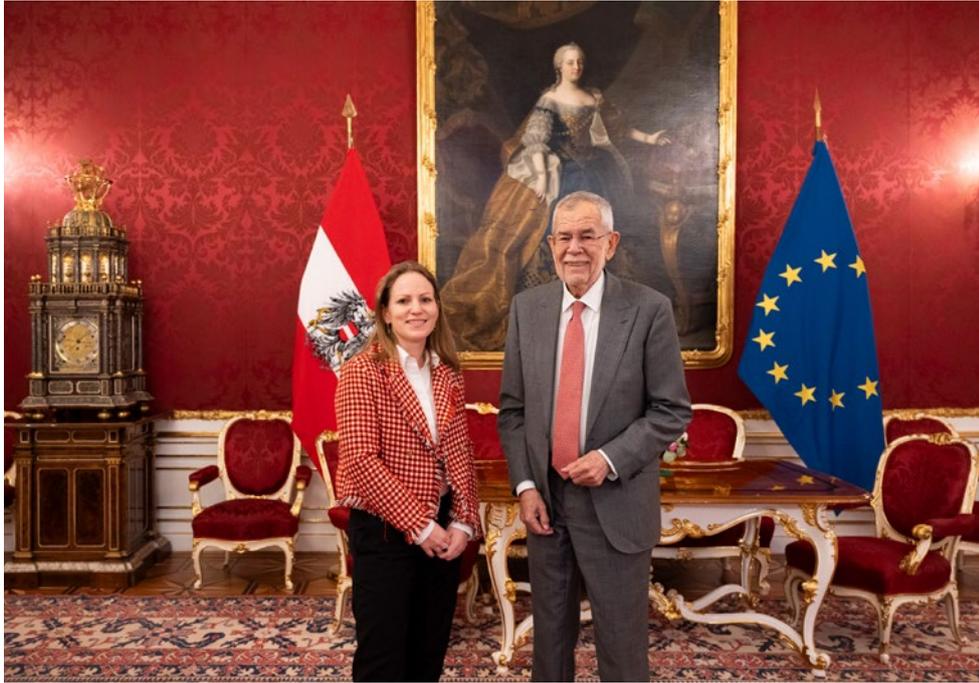
Dr. Natalie Harsdorf-Borsch wurde auf Vorschlag der Bundesregierung durch den Bundespräsidenten zur Generaldirektorin für Wettbewerb mit Wirkung 1.11.2023 für eine Amtsperiode von 5 Jahren ernannt. Am 8.11.2023 wurde das Dekret zur Bestellung vom Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft, Dr. Martin Kocher, feierlich überreicht.

Natalie Harsdorf-Borsch ist seit 2009 in der BWB tätig, wo sie die vergangenen 14 Jahre mehrere Schlüsselfunktionen innehatte. Auf ihrem Weg zur Generaldirektorin fungierte sie unter anderem als Leiterin der Rechtsabteilung und Leiterin der Geschäftsstelle. Seit Dezember 2021 übernahm Dr. Harsdorf-Borsch bereits die interimistische Behördenleitung neben ihrer Funktion als Geschäftsstellenleiterin.

Zu den laufenden Herausforderungen sagte die Generaldirektorin:

„Märkte müssen offen bleiben, damit wettbewerbliche Mechanismen überhaupt im Sinne aller Marktteilnehmer funktionieren können. Dafür müssen wir als Wettbewerbsbehörde Tendenzen zur Marktkonzentration durch die Fusionskontrolle entschieden entgegen-treten und künstliche Barrieren wie Kartelle oder Marktmachtmissbrauch mit Nachdruck verfolgen. Gleichzeitig gilt es strukturelle Wettbewerbsrisiken zu erkennen und in Marktuntersuchungen auf-zudecken. Funktionierender Wettbewerb kommt den Verbrauchern und Verbraucherinnen zugute und sorgt auch dafür, dass österreichische Unternehmen international erfolgreich sein können.“

— Dr. Natalie Harsdorf-Borsch, Generaldirektorin



Bundespräsident, Alexander Van der Bellen und Natalie Harsdorf-Borsch, Bundeswettbewerbsbehörde  
© HBF/Karlovits

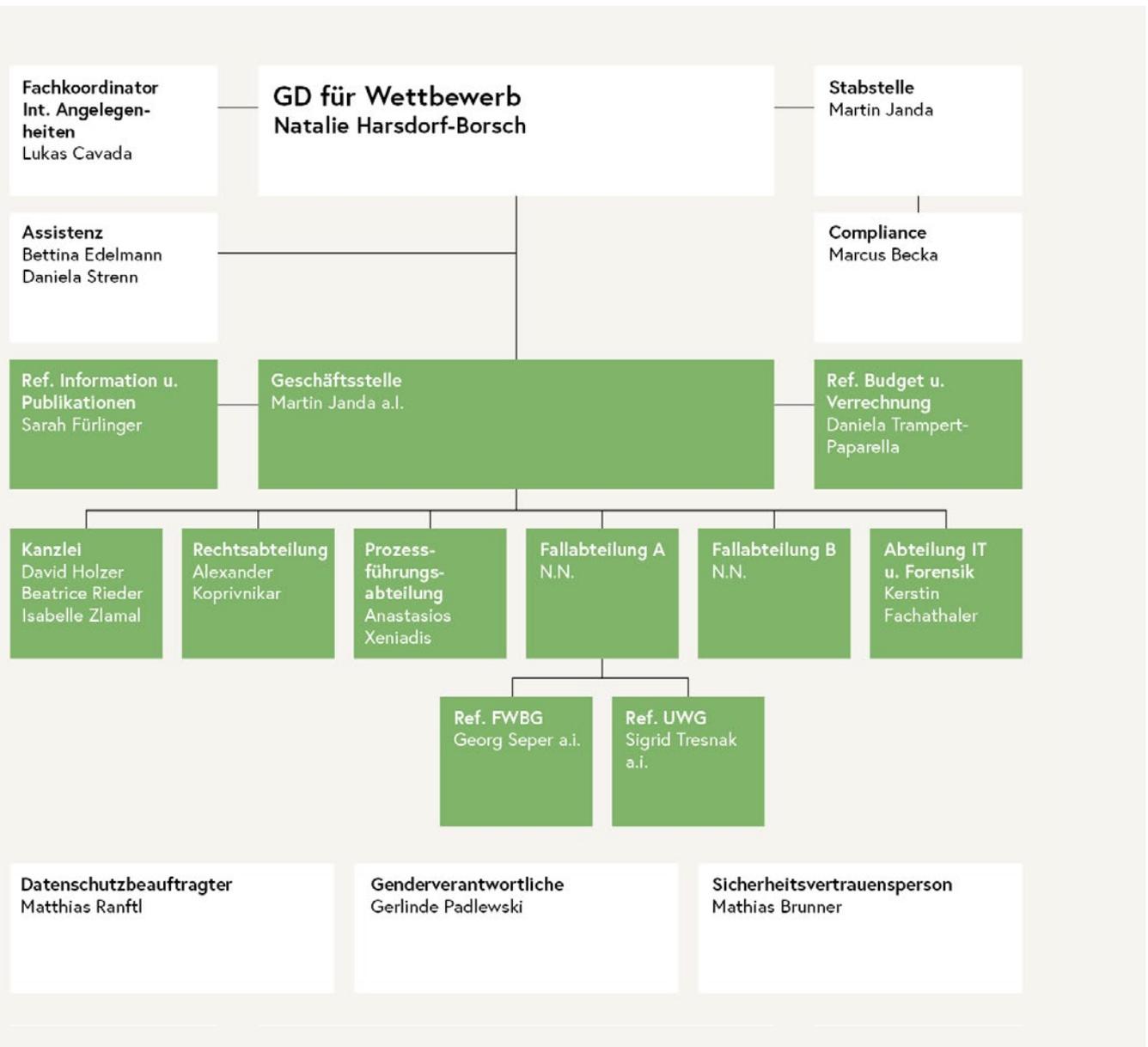


Martin Kocher, Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft und Natalie Harsdorf-Borsch, Bundeswettbewerbsbehörde  
© BMAW/Holey



## 7.5 Organigramm der BWB

Im Jahr 2023 wurde an der Organisationsstruktur der Bundeswettbewerbsbehörde intensiv gearbeitet um die Effizienz in den Arbeitsabläufen und Ermittlungsverfahren zu steigern. Das neue Organigramm tritt mit 1.1.2024 in Kraft.



Organigramm der BWB

Quelle: BWB

## 7.6 GCR Rating Enforcement 2023: BWB erhält international hohe Bewertung

Das Fachmagazin Global Competition Review (GCR) ist eine international anerkannte Quelle für Wettbewerbspolitik und Kartellrechtsvollzug. GCR nimmt jedes Jahr Bewertungen von nationalen Wettbewerbsbehörden vor. Das Ergebnis für die BWB konnte sich 2023 erneut sehen lassen.

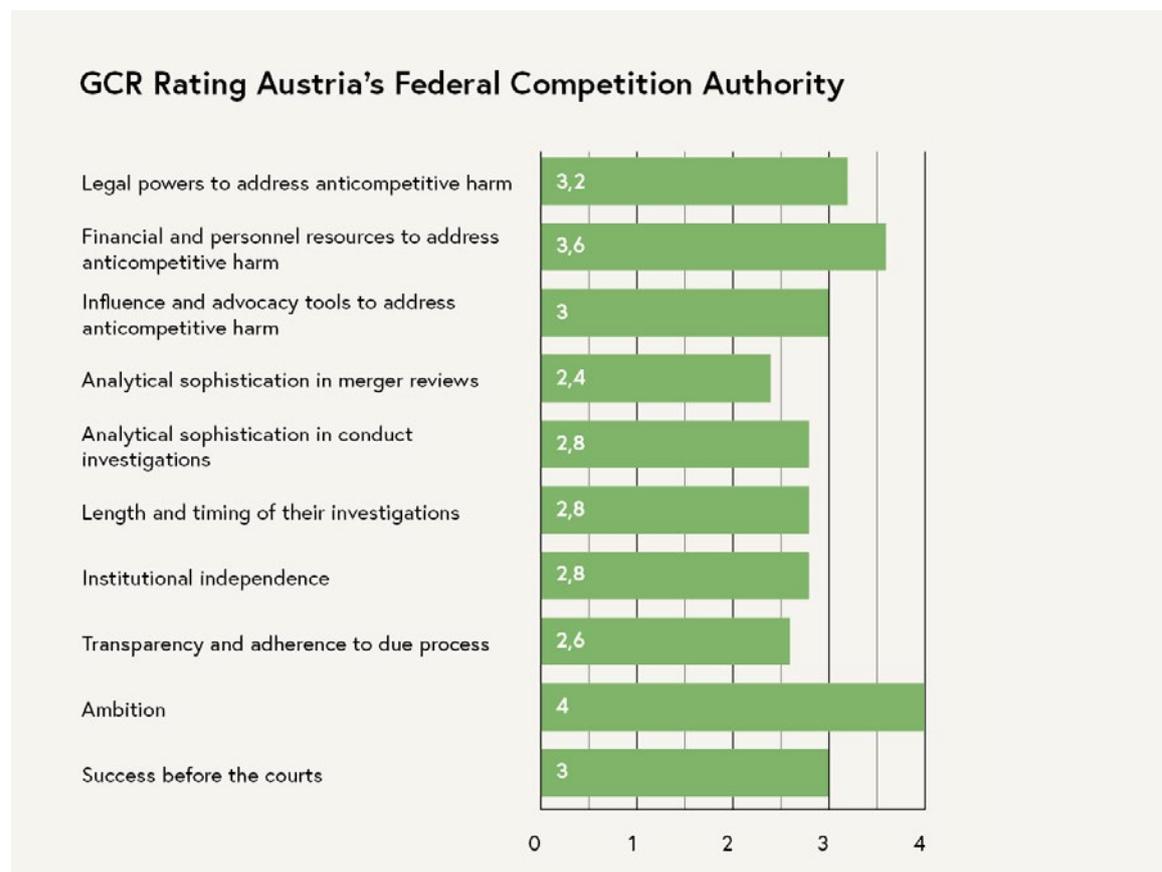
Einmal mehr wurde die gute Arbeit der BWB trotz einer verhältnismäßig niedrigen Anzahl von Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und einem geringen Budget hervorgehoben.

Die BWB wurde als ambitionierte Vollzugsbehörde, die einen soliden Gebrauch von ihren gesetzlichen Kompetenzen und Ressourcen macht, beschrieben. Auch wenn einige die Ermittlungsdauer der BWB beanstanden, sehen Rechtsanwälte und Rechtsanwältinnen die BWB als eine aktive und organisierte, sowie effektive und effiziente Behörde.

Im Hinblick auf die im Jahr 2021 neu eingeführte zusätzliche Inlands-Umsatzschwelle bei Fusionen wird richtigerweise auf die Entlastung der Behörde und die Umverteilung von Ressourcen auf weitere, wichtige und notwendige Aufgabenstellungen der BWB hingewiesen.

GCR Rating Austria's Federal Competition Authority

Quelle: Global Competition Review 2023



## 7.7 Qualitätsmanagement und Weiterbildung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen haben hohe Anforderungen zu erfüllen, was ihre Qualifikation betrifft. Weiterbildungsmaßnahmen sind daher ein wesentliches Kriterium für das Qualitätsmanagement der BWB.

2023 haben Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen u.a. zu folgenden Bereichen stattgefunden:

- Compliance u. Risikomanagement
- IT-Forensik
- Medien/Öffentlichkeitsarbeit
- Projektmanagement
- Rhetorik
- Verbraucherrecht - UWG
- Wettbewerbsökonomie

Mitte Oktober 2023 fand eine zweitägige, für alle BWB-Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen verpflichtende Fortbildung in Stockerau, Niederösterreich statt. Ziel dessen war die Stärkung der sog. „Soft-Skills“ des gesamten BWB-Teams mittels Vortrag von zwei unterschiedlichen Seminaren, die jeweils einen gesamten Arbeitstag anhielten. Die Themen der Seminare „*Rhetorik kompakt – Souveräne Präsentation*“ und „*Projektmanagement – Entwicklung von Projekten und Teams*“, dienten einerseits der Stärkung der Sprachgewandtheit, andererseits der effizienten Projektführung und -gestaltung.

Die BWB nimmt weiters am Austauschprogramm mit der Europäischen Kommission teil, welches es Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der BWB ermöglicht, der Generaldirektion für Wettbewerb (DG Competition) in Brüssel zugeteilt zu werden, um Erfahrungen sammeln zu können. Im Jahr 2023 nahm eine Mitarbeiterin am Austauschprogramm der Europäischen Kommission teil.

Jede/r Referent bzw. Referentin muss eine Grundausbildung absolvieren. Im Rahmen der Grundausbildung wurden zwei Mitarbeiter externen Organisationen wie der Generaldirektion für Wettbewerb und dem Bundesamt für Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung zugeteilt. Dies fördert vor allem die fachliche Kompetenz sowie die Vernetzung unter den Organisationen. Neben den behördeninternen Spezialisierungsmaßnahmen wurde von den Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BWB eine Vielzahl an Sprachkursen und Seminaren der Verwaltungsakademie des Bundes (VAB) wahrgenommen.

## 7.8 Wettbewerbsökonomische Seminare

Die BWB veranstaltet regelmäßig wettbewerbsökonomische Seminare und lädt hierzu Forscher und Forscherinnen ein, aktuelle Erkenntnisse mit Bezug zur Wettbewerbsökonomie und -vollzug vorzutragen.

Tabelle 3: Vortragende in der BWB 2023

Datum	Vortragende	Institution	Thema
28.3.2023	Associate Prof. Dr. Christian Bellak	Wirtschaftsuniversität Wien	<i>Hat die ökonomische Macht von Unternehmen in Österreich zugenommen?</i>
	Prof. (FH) Dr. Christian Reiner	Lauder Business School	
25.5.2023	Assistant Prof. Dr. Johannes Muthers	Johannes Kepler Universität Linz	<i>Manufacturer Cartels and Resale Price Maintenance (RPM)</i>
25.10.2023	Nenad Njegovan	Competition and Markets Authority, UK	<i>Exploitative abuse investigations in pharmaceuticals in the UK</i>
	Senthuran Rudran	Competition and Markets Authority, UK	
	Adriano Basso	Payment Systems Regulator, UK	

### 7.8.1 Fachworkshop Wettbewerbsökonomie 2023

Die Bundeswettbewerbsbehörde veranstaltete im Dezember 2023 in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Institut für Wirtschaftsforschung (WIFO) und der Österreichischen Nationalbank (OeNB) eine Expertentagung. Dabei drehte sich alles um die makroökonomischen Herausforderungen in Europa. Ein Fokus galt auch den Herausforderungen für den Wettbewerb in Österreich.

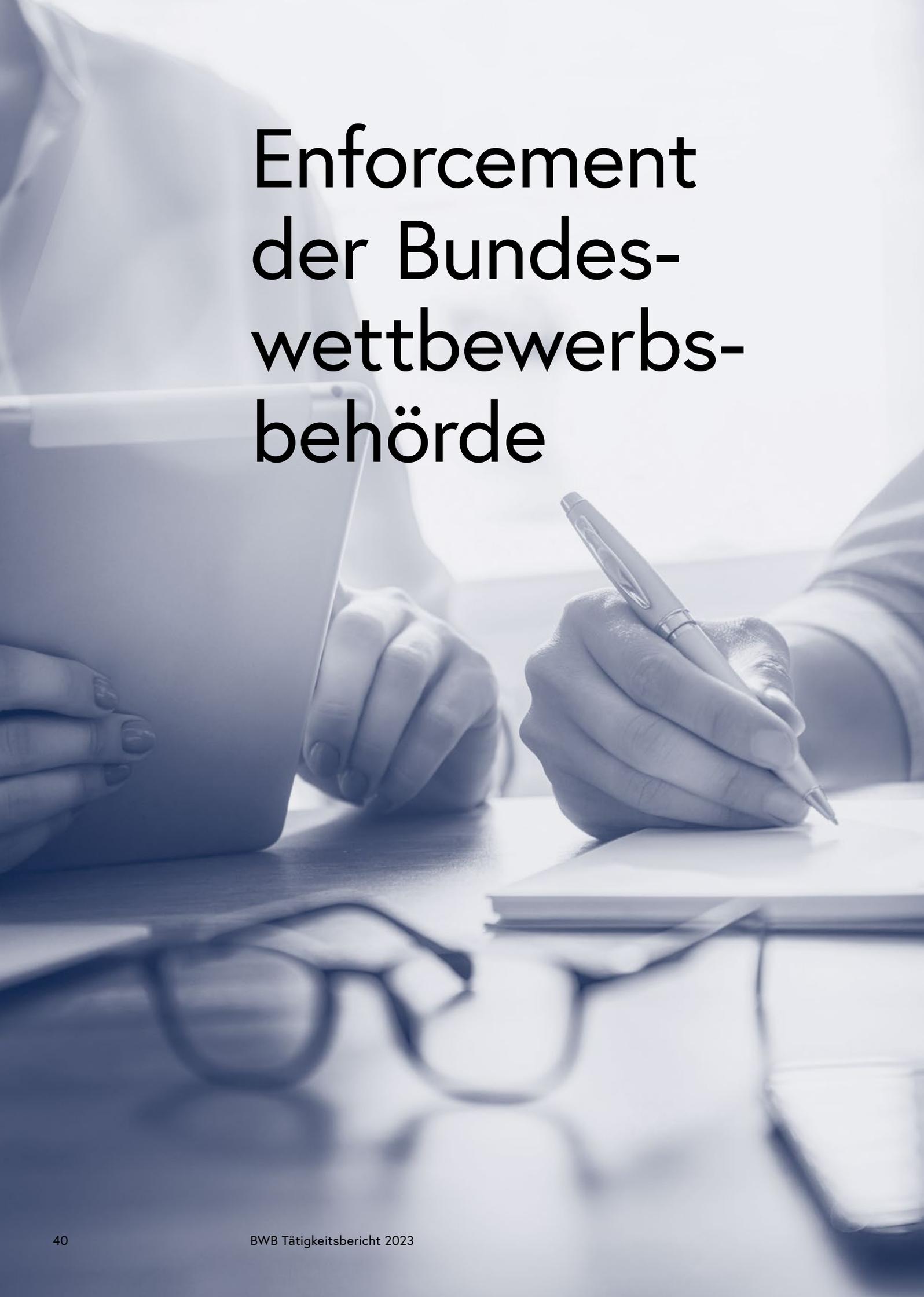
An der Veranstaltung nahmen zahlreiche hochkarätige Experten und Expertinnen aus dem Bereich der Wissenschaft und des Wettbewerbsvollzugs teil. Neben dem Direktor des WIFO, Gabriel Felbermayr, diskutierte auch die Generaldirektorin der BWB Natalie Harsdorf-Borsch zum Thema „Stärkung des Wettbewerbs gegenüber aktuellen Herausforderungen“. Dabei stand vor allem die Gegenüberstellung von Theorie und Praxis im Mittelpunkt. Das anschließende Expertenpanel wurde von Prof. Dr. Justus Haucap (DICE, Universität Düsseldorf), Prof. Mag. Dr. Viktoria Robertson (Wirtschaftsuniversität Wien), KOG Senatspräsident Prof. Dr. Georg Kodek (Wirtschaftsuniversität Wien), Prof. Dr. Tomaso Duso (DIW, Monopolkommission) und Prof. Philipp Schmidt-Dengler, PhD (Universität Wien) bestritten.

Zum Thema Wettbewerb und Marktkonzentration gaben Professorin Fiona Scott Morton von der Yale University, Prof. Dr. Tomaso Duso von der deutschen Monopolkommission und Univ.-Prof. Philipp Schmidt-Dengler, PhD von der Universität Wien spannende Vorträge. Dabei spielte vor allem die wissenschaftliche Sicht sowie empirische Blickpunkte eine wichtige Rolle.



v.l.n.r.: Gabriel Felbermayr, WIFO; Robert Holzmann, OeNB; Professor Philipp Schmidt-Dengler, Universität Wien; Natalie Harsdorf-Borsch, Bundeswettbewerbsbehörde; Tomaso Duso, Monopolkommission, DIW; Professor Fiona Scott Morton, Yale University

Foto: © Katharina Schiffli



# Enforcement der Bundes- wettbewerbs- behörde

# 8 Hausdurchsuchungen

2023 fanden insgesamt zwei Hausdurchsuchungen statt. Die Ermittlungshandlungen betrafen unter anderem den Verdacht wettbewerbswidriger Absprachen im Bereich von Kühl- und Gefriergeräten und in der Baubranche.

## 8.1 Ermittlungen im Markt für „Kühl- und Gefriergeräte“

Im April 2023 fanden Hausdurchsuchungen im Bereich Kühl- und Gefriergeräte statt. Es bestand der begründete Verdacht von wettbewerbswidrigen Absprachen und zwar der Bindung der Wiederverkaufspreise (sog. vertikale Preisbindung) beim Vertrieb von Kühl- und Gefriergeräten.

Das betroffene Unternehmen ist unter anderem im Bereich der Entwicklung und Produktion von Kühl- und Gefriergeräten für den privaten und gewerblichen Gebrauch tätig.



# 9 Whistleblowing-System

Mit Februar 2018 wurde das Whistleblowing-System der BWB nach einer gesetzlichen Anpassung in Betrieb genommen. Mit diesem ist es möglich, anonym mit der BWB in Kontakt zu treten und kartellrechtliche Verstöße zu melden. Durch die zweiseitige Kommunikationsmöglichkeit mit dem Hinweisgeber (Postfachsystem) können gezielt Rückfragen an den Beschwerdeführer bzw. die Beschwerdeführerin gestellt und dadurch weitere Informationen eingeholt werden.

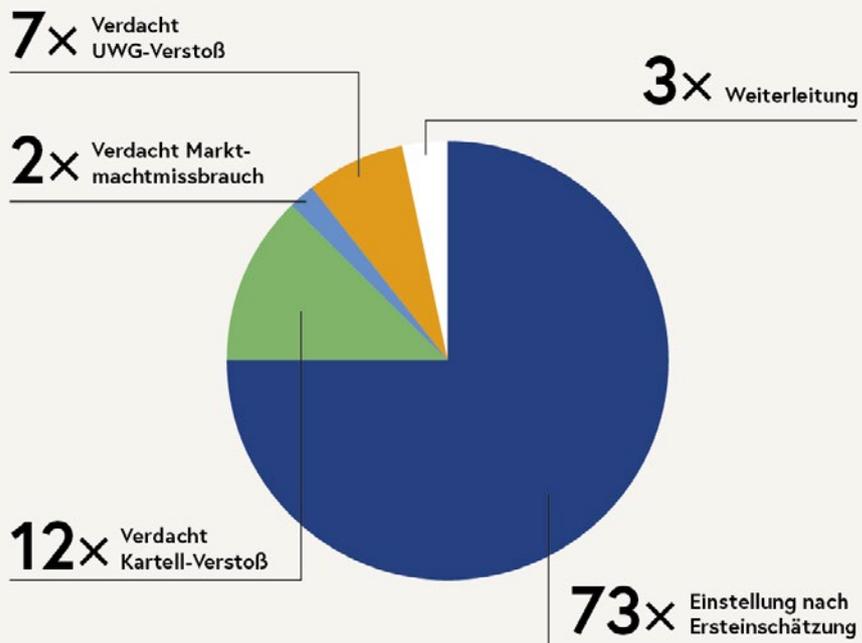
Die Anzahl von Whistleblowingmeldungen steigt kontinuierlich an. So wurden im Jahr 2023, 97 Beschwerden bei der BWB eingemeldet:

Whistleblowing-Meldungen  
2019-2023

Quelle: BWB



## Whistleblowing-Meldungen 2023



Whistleblowing-Meldungen  
aufgeschlüsselt

Quelle: BWB

Mit Inkrafttreten des HinweisgeberInnenschutzgesetzes (HSchG) mit 25.02.2023 ist die BWB gemäß § 15 Abs 2 HSchG als externe Meldestelle dazu befugt, Informationen von Hinweisgebenden, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, entgegenzunehmen, zu bearbeiten und an andere zuständige Behörden weiterzuleiten. Im Jahr 2023 wurden elf Meldungen nach dem HSchG behandelt.

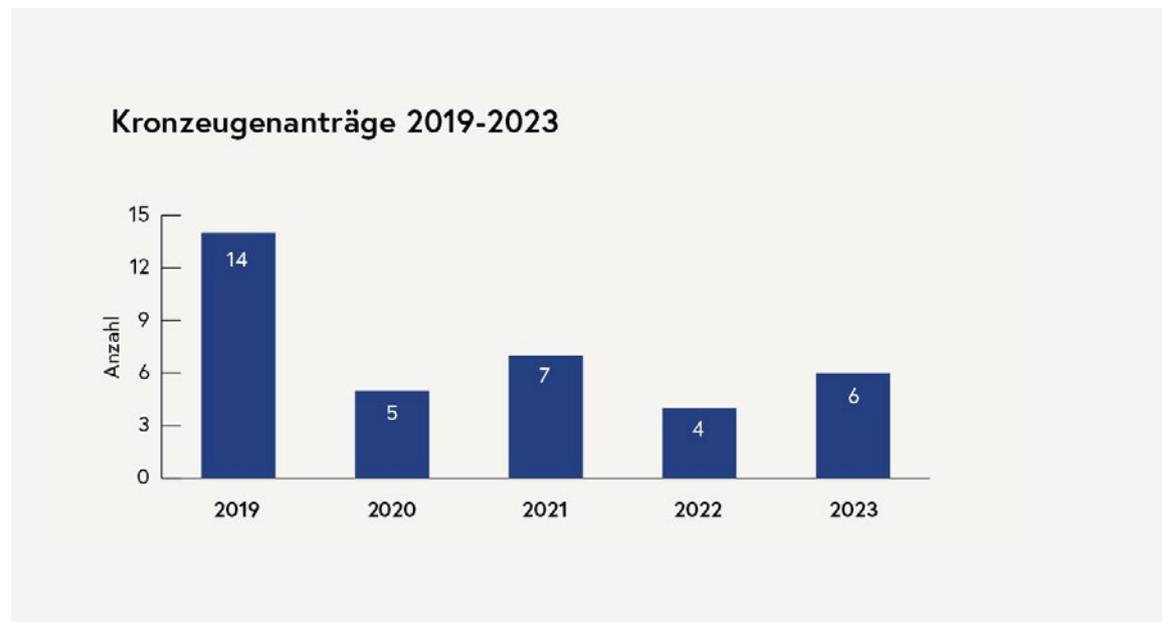
# 10 Kronzeugenprogramm

Die BWB kann gegenüber Unternehmen oder Unternehmensvereinigungen, die durch ihre Kooperation dazu beitragen, eine Zuwiderhandlung gegen § 1 KartG bzw. Art 101 AEUV aufzudecken, davon Abstand nehmen, die Verhängung einer Geldbuße zu beantragen oder eine geminderte Geldbuße beantragen. Damit stellt die Kronzeugenregelung ein wesentliches Instrument zur Durchsetzung des Kartellverbots dar.

Im Jahr 2023 wurden sechs Ersuchen um ein Vorgehen nach dieser Regelung bei der BWB eingebracht.

Kronzeugen 2019 - 2023

Quelle: BWB



# 11 Bekämpfung von Kartellen<sup>2</sup>

## 11.1 Schweisstechnikkartell

Im Juni 2023 stellte die BWB Anträge auf Verhängung einer Geldbuße beim Kartellgericht gegen Fronius International GmbH, gegen Zultner Metall GmbH und Zultner Immobilien und Beteiligungs GmbH sowie gegen Haberkorn GmbH und Haberkorn Holding AG. Die Unternehmen legten jeweils ein Anerkenntnis ab.

Über das anonyme Whistleblowing-System erhielt die BWB Informationen zu den Vertriebsverträgen von dem Unternehmen Fronius mit seinen Vertriebspartnern und leitete Ermittlungen ein. Fronius stellte im Juli 2021 einen Kronzeugenantrag bei der BWB und kooperierte kontinuierlich und umfassend. Die Vertriebsverträge enthielten kartellrechtswidrige Regeln über eine Gebietsaufteilung mit absolutem Gebietschutz, Preisabsprachen und Wettbewerbsverbote im Rahmen des Vertriebssystems für den Handel mit Schweißtechnikprodukten bei beidseitig, unternehmensbezogenen Geschäften („B2B“). Außerdem wurden auch über die Vertriebsvereinbarungen hinausgehende Verstöße gegen das Kartellverbot, wie etwa Preisabsprachen und Deckangebote, bekannt.

Fronius gestand den von der BWB ermittelten Sachverhalt ein und akzeptierte die Höhe der Geldbuße. Das Unternehmen erhielt den Kronzeugenstatus. Aus diesem Grund wurde eine geminderte Geldbuße in Höhe von EUR 3 Mio. beantragt. Fronius und seine Vertragshändler, Zultner und Haberkorn, vereinbarten jahrelang Regelungen über Preisabstimmungen, Gebietsaufteilungen sowie kartellrechtswidrige Wettbewerbsverbote.

Zultner legte ein Anerkenntnis ab und akzeptierte die beantragte Geldbuße in Höhe von EUR 505.000. Auch Haberkorn legte ein umfassendes Anerkenntnis ab und akzeptierte die beantragte Geldbuße in Höhe von EUR 870.000. Im Bereich der Schweißtechnik wurden somit für die beschriebenen, mehrjährig anhaltenden, kartellrechtlichen Verstöße Geldbußen in Höhe von insgesamt EUR 4,38 Mio beantragt.

---

2 Auf die Schwerpunkttempfehlungen 2023 der Wettbewerbskommission wird verwiesen.



## 11.2 Update Baukartell: Strabag Verfahren wird neu aufgerollt

Die Bundeswettbewerbsbehörde hatte aufgrund neuer vorliegender Tatsachen und Beweismittel eine gerichtliche Überprüfung des rechtskräftigen Beschlusses vom 21.10.2021 beim Kartellgericht beantragt, mit welchem hinsichtlich der vollständigen Einhaltung der Kooperationspflicht von STRABAG als Kronzeuge gegen zwei Gesellschaften des STRABAG-Konzerns (STRABAG) eine Geldbuße iHv EUR 45,37 Mio verhängt wurde.

Das Kartellgericht hat den Abänderungsantrag der BWB mit Beschluss vom 20.10.2022 zurückgewiesen. Gegen diesen Beschluss hatte die BWB und auch der Bundeskartellanwalt am 22.11.2022 Rekurs an den Obersten Gerichtshof als Kartellobergericht erhoben. Der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht hat den Rechtsmitteln mit Beschluss vom 25.5.2023 vollinhaltlich Folge gegeben, den Beschluss des Kartellgerichts vom 20.10.2022 ersatzlos aufgehoben und dem Kartellgericht die Fortsetzung des Verfahrens zum Abänderungsantrag unter Abstandnahme des gebrauchten Zurückweisungsgrundes aufgetragen.

Das Kartellgericht hat gegen zwei Gesellschaften des STRABAG-Konzerns eine Geldbuße iHv EUR 45,37 Mio wegen kartellrechtswidrigen Preisabsprachen, Marktaufteilungen und Informationsaustausches mit Mitbewerbern in Bezug auf öffentliche und private Ausschreibungen im Bereich Hoch- und Tiefbau in Österreich im Zeitraum von Juli 2002 bis Oktober 2017 verhängt. Aufgrund der im kartellrechtlichen Ermittlungsverfahren abgegebenen, umfangreichen Kronzeugenerklärung und der Abgabe eines Anerkenntnisses für das kartellgerichtliche Verfahren beantragte die BWB eine deutlich geminderte Geldbuße.

Im Wege der Amtshilfe erlangte die BWB durch die WKStA jedoch Kenntnis über neue Tatsachen, die eine gerichtliche Überprüfung des rechtskräftigen Beschlusses vom 21.10.2021 erforderlich machten, nämlich im Hinblick auf die Einhaltung der vollumfänglichen Kooperation als Kronzeuge.

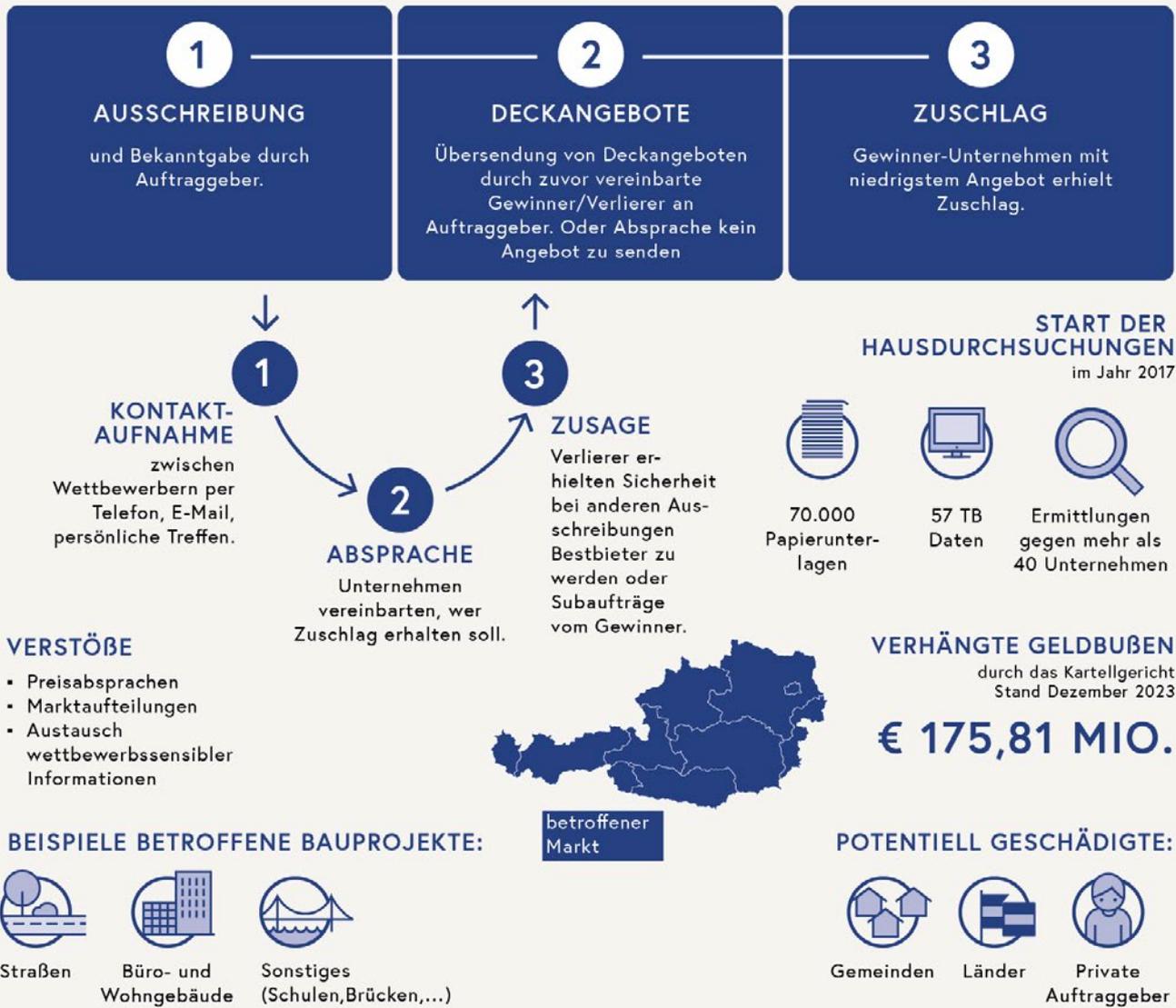
Der OGH hob in seiner Entscheidung insbesondere hervor:

„Es kann vielmehr der Effektivität des Kronzeugenprogramms nicht dienen, Unternehmer, denen aufgrund wissentlichen Verschweigens von Kartellrechtsverstößen der Kronzeugenstatus zuerkannt wurde, vor der Verhängung angemessener Geldbußen zu schützen, wenn sich nachträglich ergibt, dass die Bundeswettbewerbsbehörde davon unverschuldet keine Kenntnis hatte.“

Konkret führte der Oberste Gerichtshof aus, dass der von der BWB gestellte Abänderungsantrag die gesetzlich normierten Voraussetzungen erfüllt und die Zulässigkeit des Antrages entgegen der Einschätzung des Kartellgerichts nicht an der fehlenden (formellen) Beschwer der BWB scheitert. Der Abänderungsantrag der BWB findet seine ganz klare gesetzliche Grundlage in den §§ 72 ff AußstrG und es bestünden keinerlei grundrechtlichen Bedenken gegen diesen Antrag.

Das Verfahren ist jetzt vor dem Kartellgericht fortzusetzen und dort über eine entsprechende Geldbuße zu entscheiden. Geldbußen können gem. § 29 KartG bis zu einem Höchstbetrag von 10% des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes gegen Unternehmen verhängt werden.

## Wie funktionierte das Baukartell?



## 11.3 Submetering – Markt für Energieabrechnung

Die Bundeswettbewerbsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermittlungen im Bereich Submetering im März 2023 einen weiteren Antrag auf Verhängung einer Geldbuße gegen zwei Unternehmen wegen eines Verstoßes gegen das nationale Kartellrecht und gegen das europäische Wettbewerbsrecht an das Kartellgericht gestellt. Bei den Antragsgegnerinnen handelt es sich um die Meßtechnik Gesellschaft m.b.H. & Co KG Energieverrechnung-Contracting-Facility Management und Meßtechnik FMB GmbH Funk- und M-Bus-Technologie.

Die BWB führte im Juli 2019 Hausdurchsuchungen bei mehreren, in der Submetering-Branche tätigen Unternehmen durch. Es bestand der Verdacht, dass u.a. Treffen eines Branchenverbandes dazu genutzt wurden, um sich über Marktparameter auszutauschen oder abzusprechen. Die Ermittlungen der BWB haben den Verdacht auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen bestätigt.

Submetering umfasst die individuelle Erfassung und Abrechnung von Heiz-, Warmwasser- sowie Kaltwasserkosten in Gebäudeeinheiten zur privaten oder gewerblichen Nutzung (Wohngebäude, Bürogebäude etc.) und regelmäßig auch die Überlassung der dafür benötigten messtechnischen Ausstattung, namentlich Heizkostenverteiler, Warm- und Kaltwasserzähler sowie Wärmezähler.

Den Unternehmen wird im Antrag die Beteiligung an kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen auf dem Submeteringmarkt in Österreich vorgeworfen. Die BWB beantragte die Verhängung einer angemessenen Geldbuße durch das Kartellgericht.

Die BWB hat in diesem Fall zuvor Anträge gegen das Tiroler Unternehmen Techem Messtechnik GmbH (Techem) und gegen das Unternehmen ista Österreich GmbH (ista) eingebracht. Techem stellte als erstes Unternehmen einen Kronzeugenantrag und kooperierte in der Folge umfassend mit der BWB, um den Sachverhalt vollständig aufzuklären. Es wurde daher keine Geldbuße, sondern nur die Feststellung der Zuwiderhandlung beim Kartellgericht beantragt. Aufgrund der umfassenden Kooperation der ista mit der BWB im Rahmen des Kronzeugenprogramms wurde gegen die ista die Verhängung einer geminderten Geldbuße iHv EUR 2,2 Mio beantragt und vom Kartellgericht rechtskräftig verhängt.

## 11.4 Meinungsforschungskartell: Karmasin, BB Research Affairs, Edeltraud Geppel-Mikes

Die BWB brachte im März 2023 Anträge auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße wegen Preisabsprachen und abgestimmten Verhaltensweisen insb. im Zusammenhang mit Auftragsvergaben gegen die Unternehmen KARMASIN RESEARCH & IDENTITY GMBH, BB Research Affairs GmbH verbunden mit Beinschab Business GmbH, sowie Edeltraud Geppel-Mikes ein. Die Geldbuße iHv. EUR 6.000 wurde im Juli vom Kartellgericht verhängt.

Die BWB leitete Ermittlungen auf Grundlage der Kooperation mit der WKStA wegen des Verdachts auf wettbeschränkenden Absprachen im Bereich von Studien und Meinungsumfragen ein.

Die Ermittlungen ergaben, dass die Unternehmen im Vorfeld von insgesamt fünf Auftragsvergaben von Studien eines öffentlichen und von zwei privaten Auftraggebern Vereinbarungen mit dem Ziel getroffen haben, den Wettbewerb zu verhindern. Nach den Ermittlungsergebnissen wurden die Angebote sowie die jeweiligen Angebotspreise aufeinander abgestimmt, um den betroffenen Auftraggebern zur Annahme eines bestimmten Angebotes, nämlich jenes des „Billigstbieters“, der KARMASIN RESEARCH & IDENTITY GMBH, zu bewegen. Die beiden anderen Mitbewerberinnen, welche an den Absprachen beteiligt waren, führten häufig Teile der jeweiligen Aufträge als Subunternehmerinnen aus.

Die Strafverfolgungsbehörden übermitteln der BWB im Rahmen der laufenden Zusammenarbeit regelmäßig Sachverhalte, die für die Verfolgung von Kartellverstößen notwendig sind. Umgekehrt kommt die Bundeswettbewerbsbehörde ihrer Anzeigepflicht bei strafrechtlich relevanten Hinweisen nach und arbeitet in vielen Fällen eng mit der WKStA und dem BAK zusammen.

## 11.5 Fassadenbau Kartell - Erstes Ermittlungsverfahren auf Grundlage von Telefonüberwachungen

Die Bundeswettbewerbsbehörde stellte im Rahmen ihrer Ermittlungen im Bereich Fassadenbau im Juni 2023 einen Antrag auf Verhängung einer Geldbuße iHv EUR 63.000,00 gegen das Unternehmen Simsek Bau GmbH wegen kartellrechtswidrigen Absprachen an das Kartellgericht. Das Unternehmen hat mit der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt kooperiert.

Aus Telefonüberwachungen, die vom Landeskriminalamt Wien im Jahr 2017 im Zuge eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens wegen bestimmter Delikte gegen Unternehmen durchgeführt wurden, ergab sich der Verdacht, dass es bei mehreren Ausschreibungen für Fassadenbauleistungen zu systematischen kartellrechtswidrigen horizontalen Absprachen und zum Austausch wettbewerbssensibler Informationen gekommen ist. Auf Grundlage der aufgezeichneten Telefongespräche, die der BWB von der WKStA übermittelt wurden, führte die BWB im Jahr 2019 gemeinsam mit dem LKA Wien Hausdurchsuchungen bei mehreren Unternehmen im Bereich Fassadenbau durch.

Nach einer klarstellenden Novelle im Rahmen der Amtshilfe ist dies das erste Ermittlungsverfahren, das die BWB aufgrund einer Verdachtslage resultierend aus aufgezeichneten Telefongesprächen geführt hat. Das Ermittlungsverfahren konnte dank der sehr guten Zusammenarbeit mit dem Landeskriminalamt Wien erfolgreich durchgeführt werden.

## 11.6 Langjähriges Verfahren im Zuckerkartell abgeschlossen

Auf Antrag der Bundeswettbewerbsbehörde verhängte das Kartellgericht am 13.9.2023 eine Geldbuße iHv EUR 4,2 Mio gegen Südzucker AG. Der Kartellverstoß betrifft eine Absprache zur Aufteilung des österreichischen Marktes für Industriezucker. Die Südzucker AG gab im Rahmen eines Settlements ein Anerkenntnis ab für eine Zuwiderhandlung von Februar bis Oktober 2006.

### Verfahrensverlauf

Die Bundeswettbewerbsbehörde beantragte bereits 2010 die Verhängung einer Geldbuße bzw. eine Feststellung eines Verstoßes gegen Zuckerhersteller wegen mutmaßlicher Gebietsabsprachen im Vertrieb von Industriezucker in Österreich. Die Ermittlungen der BWB kamen durch Informationen eines beteiligten Unternehmens, das in weiterer Folge als Kronzeuge kooperierte, ins Rollen. Die Anträge wurden 2019 vom Kartellgericht in erster Instanz abgewiesen (GZ 29 Kt 2/16k, 29 Kt 3/16g). Das deutsche Bundeskartellamt hatte am 18.2.2014 Geldbußen wegen gebietsbezogener Absprachen in Bezug auf den deutschen Markt gegen drei große deutsche Zuckerhersteller (Pfeifer & Langen

GmbH & Co. KG, Südzucker AG, Nordzucker AG) verhängt. Das Kartellgericht sah im Hinblick auf das deutsche Verfahren eine Thematik der Doppelbestrafung und nahm unter anderem aus diesem Grund von einer Feststellung gegenüber dem Kronzeugen und einer Bußgeldverhängung Abstand.

Gegen diesen Beschluss des Kartellgerichts erhob die BWB einen teilweisen Rekurs, und zwar gegen den Teil der Abweisung, dem die mögliche Doppelbestrafungsthematik zugrunde gelegt worden war. Die abweisende Entscheidung des Erstgerichts, wonach eine Teilnahme von der Agrana Zucker GmbH an einer Zuwiderhandlung nicht festgestellt werden konnte, erwuchs 2019 in Rechtskraft.

Das Kartellobergericht legte dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einige Fragen im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens vor. Die Entscheidung des EuGH (C-151/20) wurde am 22.3.2022 veröffentlicht. Im Einklang mit der Entscheidung des EuGH entschied das Kartellobergericht in der Folge, dass der Grundsatz des Doppelbestrafungsverbot in diesem konkreten Fall eben nicht greife, da keine Identität der Taten, die einerseits vom deutschen Bundeskartellamt festgestellt und andererseits von der BWB vorgebracht wurden, vorlag.

Das Kartellobergericht stellte dabei fest, dass die Zuckerhersteller Nordzucker AG und Südzucker AG im Jahr 2006 eine kartellrechtswidrige Absprache in Form einer Gebietsabsprache getroffen und damit gegen das europäische und österreichische Kartellverbot verstoßen hatten. Die Feststellung gegenüber der Nordzucker AG erwuchs in Rechtskraft. Hinsichtlich der Südzucker AG hob das Gericht den abweisenden Beschluss des Kartellgerichts teilweise auf und wies das Verfahren im Hinblick auf die Bußgeldbemessung zur Verfahrensergänzung vor dem Kartellgericht zurück, da die notwendigen Feststellungen zu den für die Bemessung der Geldbuße maßgeblichen Kriterien fehlten.

# 12 Marktmachtmissbrauch

## 12.1 Geldbußenantrag im KFZ Sektor

Ausgehend von einem durch Antrag eines Kfz-Handels- und Servicebetriebs eingeleiteten kartellgerichtlichen Verfahren hat der Oberste Gerichtshof als Kartellobergericht<sup>3</sup> der österreichischen Generalimporteurin für Neufahrzeuge und Originalersatzteile der Marke Peugeot die Abstellung des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung rechtskräftig aufgetragen. Der Bundeskartellanwalt und die BWB haben sich in ihrer Funktion als Amtspartei bereits in dieses Individualverfahren eingebracht. Die BWB beantragte in einem weiteren Schritt die Verhängung einer angemessenen Geldbuße wegen dieser Verstöße. Das österreichische Kartellgesetz gibt Unternehmen, welche ein rechtliches oder wirtschaftliches Interesse an einer Entscheidung haben, die Möglichkeit, selbst Anträge (zB betreffend Feststellung oder Abstellung eines kartellrechtswidrigen Verhaltens) an das Kartellgericht zu stellen.

Im Zuge eines derartigen Verfahrens hat das Kartellobergericht die Abstellung mehrerer Missbräuche der marktbeherrschenden Stellung im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Neuwagen sowie der Erbringung von Kfz-Serviceleistungen angeordnet.

Der Bundeswettbewerbsbehörde werden regelmäßig vergleichbare Sachverhaltskonstellationen wie jene des Ausgangsverfahrens (auch in benachbarten bzw. ähnlichen Branchen) zur Kenntnis gebracht. Speziell die Thematik der unzureichenden Vergütung von Gewährleistungs- und Garantiewerken ist ein Thema, welches Vertragswerkstätten (diverser Marken) wirtschaftlich stark belastet. Nach der BWB vorliegenden Brancheninformationen ist es nach der Entscheidung des Kartellobergerichts mehrheitlich zu keiner Verbesserung der Situation gekommen.

Nach eingehender Prüfung des Sachverhaltes sah die BWB die Beantragung einer Geldbuße im vorliegenden Fall insbesondere auch aus generalpräventiven Erwägungen als geboten an. Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung ist ex-lege verboten.

---

3 17.2.2021, 16 Ok 4/20d

# 13 Branchenuntersuchungen

Die Bundeswettbewerbsbehörde führt eine Branchenuntersuchung im Lebensmittelmarkt durch, wenn vermutet wird, dass der Wettbewerb eingeschränkt oder verfälscht ist. Im Jahr 2023 veröffentlichte die BWB das Ergebnis ihrer Untersuchungen über die Lebensmittelbranche sowie ein Update zur öffentlichen E-Ladeinfrastruktur in Österreich. Zwei weitere Branchenuntersuchungen wurden im Markt Strom und Gas sowie im Markt für Essenslieferungen gestartet.

An dieser Stelle wird auf die Schwerpunktempfehlungen der Wettbewerbskommission (siehe Kapitel 19.3) verwiesen.

## 13.1 Branchenuntersuchung Lebensmittel



Branchenuntersuchung  
Lebensmittel

Im Oktober 2022 startete die BWB eine Branchenuntersuchung im Lebensmittelsektor. Ein Jahr später lagen die Ergebnisse vor. Die Untersuchung wurde vor dem Hintergrund signifikanter Preissteigerungen für die Konsumenten und Konsumentinnen, der globalen und europäischen Entwicklungen in der Wertschöpfungskette und steigender Inflation begonnen.

Die BWB hat insgesamt in zehn Runden Auskunftsverlangen versendet und 700 Handelsunternehmen sowie über 1.500 Lieferanten befragt. Weiters wurden umfangreiche Daten von GfK zugekauft und analysiert. Die OeNB hat tägliche Preisdaten, die aus einer Auswahl von Online-Shops des österreichischen Lebensmittelhandels aufgenommen wurden, für die BWB analysiert. Zusätzlich wurde eine Konsumentenbefragung mit rund 1.000 Personen im Alter zwischen 18 und 65 Jahren durchgeführt. Es handelt sich damit um die umfangreichste, jemals durchgeführte Branchenuntersuchung.

Für die Untersuchung wurde als Grundlage ein Referenzwarenkorb zusammengestellt. Die Analyse konzentrierte sich dabei auf Lebensmittel des täglichen Bedarfs wie bspw. alkoholfreie Getränke, Fleisch, Fisch, Wurst, Eier, Obst, Gemüse, Brot/Gebäck/Feinbackwaren, Molkereiprodukte, Convenience Food, Speiseöl, Tiefkühlkost, Süßwaren sowie pikante Snacks.



Folgende Ergebnisse der Branchenuntersuchung werden überblicksmäßig wiedergegeben:

### **Allgemeine Wettbewerbssituation im Markt für Lebensmittel**

- In Österreich besteht im LEH eine hohe Konzentration im Lebensmitteleinzelhandel (LEH), in den letzten Jahren gab es aber keine wesentliche Verschiebung der Marktanteile. Die vier größten LEH (Spar, Rewe, Hofer, Lidl) weisen weiterhin gemeinsam einen Marktanteil von 91% auf.

### **Wettbewerbssituation für Konsumenten und Konsumentinnen**

- Intensiverer Wettbewerb unterstützt Konsumenten und Konsumentinnen mit geringerem Haushaltseinkommen überproportional, da stärkerer Wettbewerb zu günstigeren Lebensmittelpreisen führt.
- Preisvergleichsplattformen könnten Transparenzlücke für Konsumenten und Konsumentinnen schließen, da sie sich so rasche Preis- und Angebotsübersichten verschaffen könnten.

### **„Österreich Preisaufschlag“**

- Die Untersuchung ergab, dass die Lebensmittelindustrie mit besonderem Anreiz für internationale Konzerne für gleiche Produkte entsprechend ihren Länderstrategien teilweise unterschiedliche Preise verrechnen. Da es sich dabei um eine EU-Binnenmarkt Thematik handelt, übermittelte die BWB den Sachverhalt an die Europäische Kommission.

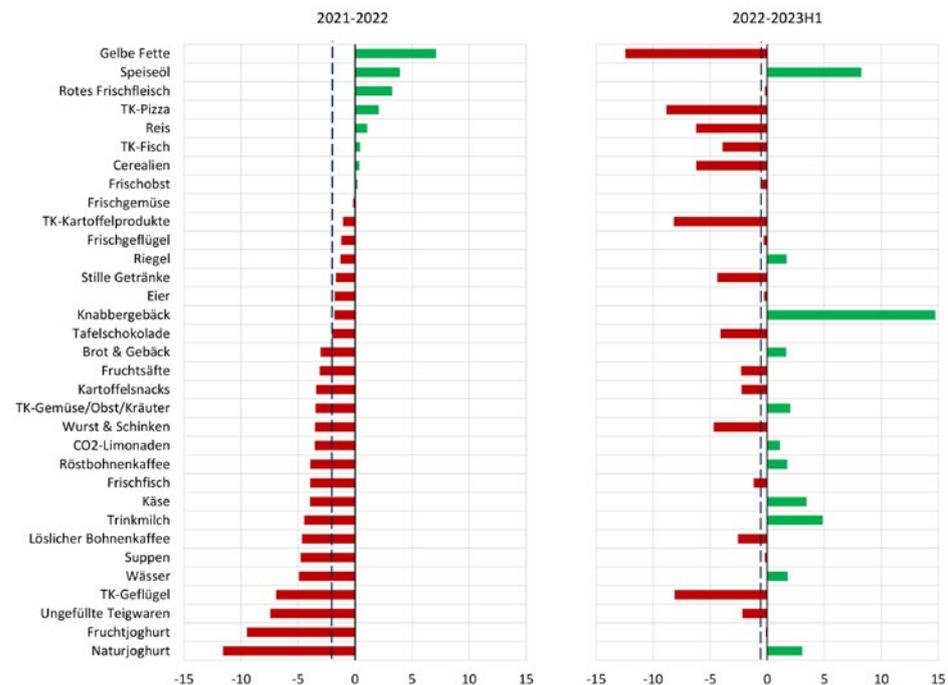
## Unfaire Handelspraktiken

- Eine nicht unbeachtliche Anzahl von Lieferanten gab in einer der Befragungen an, von unlauteren Handelspraktiken betroffen zu sein wie einseitiger Vertragsänderungen, Zahlungen ohne eine Verbindung zu Lieferungen und Zahlungen für unverschuldeten Qualitätsverlust.

## Preisanstiege, Gewinnmargen und Handelsspannen im Lebensmittelhandel

- Die Untersuchung ergab, dass keine Produktgruppe von Preisanstiegen verschont geblieben ist. Insbesondere waren Butter, Margarine und Mischfette davon stärker betroffen. Verkaufspreise von Eigenmarkenprodukte sind vergleichsweise stärker gestiegen als Verkaufspreise von Markenprodukten.
- Die Handelsspannen und somit die Erträge für die Unternehmen des LEHs stiegen vom zweiten Halbjahr 2022 bis zum zweiten Halbjahr 2023 nicht systematisch an. Insgesamt gibt es keine Hinweise dafür, dass vor dem Hintergrund steigender und hoher Inflation versucht worden wäre, im Untersuchungszeitraum die Handelsspannen zu vergrößern.

Veränderungen der produktgruppenspezifischen Gewinnmargen in der Lebensmittelindustrie (in %)



## Empfehlungen der Bundeswettbewerbsbehörde

Die BWB hat anhand der Analysen Empfehlungen definiert, welche sich positiv auf den Wettbewerb im Lebensmittelmarkt und damit auf die Konsumenten und Konsumentinnen auswirken können:



**1.** Umsetzung der von der BWB im „Fokuspapier Preisvergleichsplattformen“ empfohlenen Maßnahmen zur **Erhöhung der Preistransparenz** für Konsumenten und Konsumentinnen im LEH.



**4.** Aufwertung und Stärkung des **Verbraucherschutzes**



**7.** **Rechtssicherheit für Lieferanten** durch Schriftform



**2.** **Stärkung des Binnenmarkts und Befassung der Europäischen Kommission** hinsichtlich unterschiedlicher Einkaufspreise in den EU-Mitgliedstaaten aufgrund von Länderstrategien von Lebensmittelkonzernen



**5.** Keine Irreführung bei **Preisnachlässen**



**8.** Kein Druck zur **Zustimmung** zu Praktiken des Anhangs II zum FWBG



**3.** **Verbesserung der Transparenz** bei Lebensmitteln



**6.** **Marktuntersuchungen** aufgrund des FWBG



**9.** Verbesserte gesetzliche Grundlage zur **Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Maßnahmen** aufgrund von Branchenuntersuchungen

An dieser Stelle wird auf die Schwerpunktempfehlungen der Wettbewerbskommission (siehe Kapitel 19.3) verwiesen.

Wettbewerbsempfehlungen für die Lebensmittelbranche

## 13.2 E-Control und Bundeswettbewerbsbehörde richten gemeinsame Taskforce zur Untersuchung der Strom- und Gasmärkte ein

Aufgrund der steigenden Preise in den Strom- und Gasmärkten und damit zusammenhängenden Beschwerden hat die Bundeswettbewerbsbehörde gemeinsam mit der E-Control eine Untersuchung gestartet.

Die gemeinsame Taskforce der E-Control und der BWB fokussiert ihre Tätigkeit insbesondere auf folgende Themen:

- Plausibilisierung der Entwicklungen der Strom- und Gaspreise und Beobachtung des Zusammenwirkens der Großhandelspreise und Endkundenpreise
- Vertragliche Differenzierungen der Anbieter betreffend verschiedener Kundengruppen (z.B. durch Vergleich der Alt- und Neukundenverträge)
- Angebotsstrategien (insbesondere Konzentration auf traditionelle Versorgungsgebiete)
- Auswirkung der „Stromkostenbremse“
- Marktstruktur und -positionen (Energieversorgung Endkunden)
- Untersuchung allfälliger Hinweise auf Kartellierung oder Marktmachtmissbrauch

Die beiden Behörden werden die Ergebnisse in einem Abschlussbericht präsentieren.

An dieser Stelle wird auf die Schwerpunktempfehlungen der Wettbewerbskommission (siehe Kapitel 19.3) verwiesen.

### **13.3 Branchenuntersuchung Markt für Essenslieferungen**

2023 begann die BWB den Markt von Online-Bestellplattformen für Speisen und Getränke mit Lieferservice zu untersuchen. Ziel ist es, die Marktverhältnisse und auch die Marktkonzentration bei Online-Bestellplattformen für die Lieferung von Speisen und Getränken zu analysieren, da die Bedeutung dieser Plattformen für Konsumenten und Konsumentinnen aber auch für Gastronomiebetriebe zugenommen hat.

Es soll ein klares Verständnis der Funktionsweise der Plattformen erlangt werden und eine Grundlage für die Beurteilung geschaffen werden, ob Barrieren bestehen, die einem funktionierenden Wettbewerb entgegenstehen.

Im Jahr 2023 führte die BWB im Rahmen dieser Marktuntersuchung eine Befragung von über 2.500 Restaurants und Gastronomiebetrieben in Wien durch. Die befragten Restaurants sind entweder zum Befragungszeitpunkt oder waren vormals auf einer der beiden großen Bestellplattformen in Österreich (Foodora/Mjam und Lieferando) gelistet. Die Befragung gab den Gastronomiebetrieben eine Möglichkeit, Auskunft zu den Marktverhältnissen zu geben. Der Abschlussbericht ist für 2024 geplant.

### **13.4 Update Branchenuntersuchung E-Ladeinfrastruktur**

Die BWB präsentierte im November 2023 ein Update zur Branchenuntersuchung E-Ladeinfrastruktur. Betrachtet wurde die Entwicklung der Branche sowie rechtliche Neuerungen, die sowohl dem Wettbewerb als auch den Konsumenten und Konsumentinnen zugutekommen sollen.

Seit der Veröffentlichung der Branchenuntersuchung 2022 wurde im Ladestellenverzeichnis der E-Control, in dem alle öffentlichen Ladestationen gemeldet werden, ein Anstieg an Ladestationen von 40% festgehalten (von 6.188 im 3. Quartal 2022 auf 8.677 im 3. Quartal 2023). Der Zuwachs an Ladepunkten beträgt ebenfalls 40%, von einer Anzahl von 14.441 im 3. Quartal 2022 auf 19.895 Ladepunkten im 3. Quartal 2023.

Um die Transparenz für Konsumenten und Konsumentinnen zu erhöhen, müssen die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dabei leistet das Ladestellenverzeichnis einen wesentlichen Beitrag. Betreiber und Betreiberinnen von öffentlichen Ladepunkten sind gesetzlich verpflichtet, zumindest die Adressen ihrer Ladestellen zu melden. Mit dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK), welche die Betreiber und Betreiberinnen öffentlich zugänglicher Ladepunkte verpflichtet, statische und dynamische Daten zu melden, wird es der E-Control möglich sein, die Verfügbarkeit am Ladepunkt im Ladestellenverzeichnis darzustellen.

Positiv hervorzuheben ist zudem der Lade-Tarifkalkulator der E-Control. Dieser dient dazu, die Angebote der E-Mobilitätsanbieter und -anbieterinnen zu vergleichen. Mit diesem webbasierten Tool ist es den Konsumenten und Konsumentinnen möglich, tagesaktuell einzusehen, mit welcher Ladekarte zum Eigentarif der jeweiligen E-Mobilitätsanbieter und -anbieterinnen geladen werden kann. Zukünftig sind hier noch weitere Integrationen geplant.

Zum Zeitpunkt der Branchenuntersuchung wurde noch nicht rechtlich geregelt, dass öffentlich zugängliche Ladepunkte die Wahl zwischen einer leistungsabhängigen (in kWh) bzw. zeitabhängigen Verrechnung anbieten müssen. Mit der am 1.6.2023 in Kraft getretenen Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen wurde gesetzlich sichergestellt, dass an allen öffentlich zugänglichen Ladepunkten eine Wahlmöglichkeit zur leistungsabhängigen Abrechnung der geladenen Strommenge besteht.

Die BWB hat die Empfehlung ausgesprochen, Förderungen für Ladestationen sowie Ladepunkte schwerpunktmäßig bereitzustellen, um den Ausbau der Infrastruktur und den lokalen Wettbewerb zu fördern. Dieser Empfehlung ist das BMK unter anderem mit dem Projekt „LADIN - Ladeinfrastruktur“ für den Aufbau von (Schnell-) E-Ladeinfrastruktur in unterversorgten Gebieten nachgekommen. Weiters wurde das Fördervolumen für die E-Mobilitätsoffensive in den letzten Jahren kontinuierlich angehoben. Während im Jahr 2022 noch EUR 71 Mio. Euro vorgesehen waren, standen im Jahr 2023 auf Bundesebene insgesamt 95 Mio. Euro zur Verfügung.

# 14 Zusammenschlüsse

## 14.1 Nationale Zusammenschlüsse

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 294 nationale Zusammenschlüsse angemeldet. Jeder Case Handler der BWB bearbeitete somit durchschnittlich etwa acht Zusammenschlüsse im Jahr 2023. 290 Fälle (dies entspricht 98,6% der angemeldeten Zusammenschlüsse) konnten in der vierwöchigen Verfahrensphase I abgeschlossen werden. In der Regel werden Zusammenschlüsse durch Fristablauf oder durch einen Prüfungsverzicht freigegeben.

Zwei Zusammenschlüsse wurden in Phase I<sup>4</sup> mit Auflagen genehmigt. In drei Fällen wurde die Prüfungsfrist verlängert. Generell kann die Frist bis sechs Wochen in Phase I verlängert werden.

In vier Fällen wurden Prüfungsanträge an das Kartellgericht gestellt, wobei diese noch nicht abgeschlossen waren im Jahr 2023.

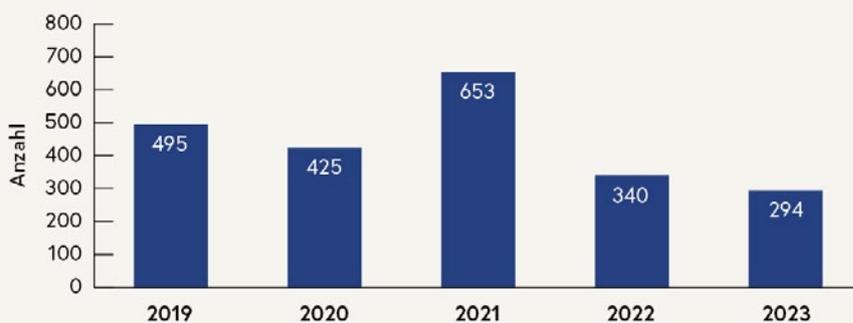
18 Fälle wurden nach der Transaktionswert-Schwelle gemäß § 9 Abs 4 KartG bei der BWB angemeldet.

---

4 In Phase I werden die Zusammenschlüsse von der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt geprüft. Wenn es wettbewerbsrechtliche Bedenken gibt, kann die Phase II eingeleitet werden, indem die BWB und der Bundeskartellanwalt einen Antrag auf Prüfung des Zusammenschlusses beim Kartellgericht stellen.



## National geprüfte Zusammenschlüsse 2019-2023



Zusammenschlüsse  
2019 - 2023

Quelle: BWB

## 14.2 EU Zusammenschlüsse

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 334 Zusammenschlüsse, wegen ihrer unionsweiten Bedeutung bei der Europäischen Kommission angemeldet und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis gebracht. Die BWB prüft EU-Zusammenschlüsse auf mögliche negative Auswirkungen für Österreich und kann im Zusammenschlussverfahren Stellungnahmen abgeben.

Im Jahr 2023 gab es 12 Fälle, an welchen unmittelbar österreichische Unternehmen beteiligt waren. Dabei waren zehn Fälle unbedenklich und wurden im vereinfachten Verfahren genehmigt:

- Fall M.11327 - ÖBB / GO-AHEAD
- Fall M.11336 - VERBUND / BURGENLAND ENERGIE / JV
- Fall M.11328 - XXXLUTZ / CONFORAMA ESPAÑA / CONFORAMA PORTUGAL
- Fall M.11235 - PORR BAU / IGO TECHNOLOGIES / SANITÄR-ELEMENTBAU
- Fall M.11135 - PORR / RIGIPS / SAUBERMACHER / JV
- Fall M.11178 - ASTARA / NISSAN AUSTRIA / NISSAN POLAND
- Fall M.11115 – ADNOC /ÖBAG / OMV
- Fall M.11131 – PIERER / LEONI
- Fall M.11068 - RLBNW / ASM / BETA PURA
- Fall M.10993 - T-MOBILE AUSTRIA HOLDING / MERIDIAM INVESTMENT / JV

Zudem wurden zwei Fälle von der Kommission im regulären Verfahren geprüft, aber ebenfalls mangels wettbewerblicher Bedenken jeweils in Phase 1 genehmigt. Die BWB stand in diesen Fällen im engen Kontakt und inhaltlichen Austausch mit den Dienststellen der Europäischen Kommission:

- Fall M.10969 - XXXLUTZ / HOME24
- Fall M.10834 - AGROFERT / BOREALIS NITRO

## 14.3 Pränotifikationsgespräche

Liegen Zweifel über die Notwendigkeit einer Anmeldung vor, ist ein Zusammenschluss sehr komplex oder sind die Marktanteile nach dem Zusammenschluss sehr hoch, kann in vielen Fällen zu einem Pränotifikationsgespräch geraten werden. Es liegt im Interesse sowohl der Anmelder als auch der BWB, Zusammenschlusskontrollverfahren möglichst zügig und reibungsfrei abzuwickeln. Mit Hilfe eines Gespräches auf Basis eines übermittelten Anmeldungsentwurfes können oft wichtige Informationen zur Beurteilung der wettbewerblichen Auswirkungen gewonnen werden.

Gelingt es in dieser frühen Phase, die wettbewerblichen Fragen abzugrenzen und zwischen BWB und Anmeldern eine Einigung über wirksame Abhilfen (Beschränkungen oder Auflagen) zu erzielen, kann ein aufwendiges und kostenintensives Verfahren vor dem Kartellgericht vermieden werden. Im Jahr 2023 wurden sechs Pränotifikationsverfahren geführt und zehn Pränotifikationsanfragen bearbeitet.

Die BWB veröffentlichte im März 2023 erstmalig einen Leitfaden „Pränotifikationsverfahren in der Zusammenschlusskontrolle“, welcher auf der Homepage der BWB unter der Rubrik „Zusammenschlüsse“ abrufbar ist. Der Leitfaden erklärt ua die Voraussetzungen für ein Pränotifikationsverfahren, die Ziele, die Zweckmäßigkeit sowie die Mitwirkung des Bundeskartellanwaltes in diesem Verfahrensabschnitt.

## 14.4 Anmeldepflicht bei Zusammenschlüssen

Auch 2023 wurden Unternehmer und Unternehmerinnen sowie Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen bei Fragestellungen zum Themenbereich Anmeldepflicht durch die Rechtsabteilung der BWB unterstützt. Die Bundeswettbewerbsbehörde bietet über ein dafür eingerichtetes E-Mail-Postfach ([POST-Anmeldepflicht@bwb.gv.at](mailto:POST-Anmeldepflicht@bwb.gv.at)) die Möglichkeit, bei Fragestellungen zum Themenbereich Anmeldepflicht die Behörde um eine informelle Einschätzung zu ersuchen. Im Jahr 2023 wurden insgesamt 30 Anfragen bearbeitet. Der inhaltliche Schwerpunkt lag dabei auf den Bereichen Zurechnung von Umsätzen von (mittelbar) verbundenen Unternehmen, Anwendung des Medienmultiplikators sowie die Verwirklichung eines Zusammenschlusstatbestandes.

## 14.5 Zusammenschlussstatistik

Tabelle 4: Zusammenschlussstatistik 2022 - 2023

Anmeldungen	2022	2023
Anmeldungen insgesamt	340	294
Freigabe durch Fristablauf	324	270
Prüfungsverzicht	10	13
Zurückziehung der Anmeldung	1	5
Freigabe mit Auflagen		2
Fallabschluss in Phase I	335	290
Abgeschlossene Verfahren in Phase 1 in %	98,53 %	98,64 %
Prüfungsantragszurückziehung	2	0
Untersagung durch Kartellgericht	0	0
Freigaben mit Auflagen	2	0
Fallabschluss mit Kartellgerichtsentscheidung in Phase 2	1	0

## 14.6 Verbotene Durchführungen bzw. unrichtige/irreführende Angaben in Zusammenschlussverfahren

Werden Zusammenschlüsse von Unternehmen trotz vorliegender Anmeldepflicht bei der Bundeswettbewerbsbehörde nicht angemeldet bzw. in der Anmeldung unrichtige oder irreführende Angaben gemacht, kann das Kartellgericht auf Antrag der BWB eine Geldbuße verhängen. Im Jahr 2023 wurden Geldbußen aufgrund von verbotenen Durchführungen iHv EUR 355.000,00 gegen drei Unternehmen (Vivendi SE, Oras Invest Oy, ADOMO Beteiligungs GmbH) verhängt. Seit Bestehen der BWB wurden insgesamt in 51 Fällen Geldbußen iHv EUR 15.044.410,00 aufgrund verbotener Durchführungen vom Kartellgericht verhängt.

## 14.7 Kartellobergericht trifft Grundsatzentscheidung bei verbotener Durchführung eines Zusammenschlusses durch REWE

Das Kartellobergericht hat in einem Verfahren der BWB gegen die REWE International AG betreffend der verbotenen Durchführung einer Fusion vollinhaltlich stattgegeben. Das Kartellobergericht hat dem Kartellgericht die Festsetzung des Bußgeldes in „spürbarer“ Höhe aufgetragen.

## Hintergrund

Mit Inkrafttreten des Pachtvertrages am 30.6.2018 übernahm die REWE Tochtergesellschaft Merkur Warenhandels AG (nunmehr „Billa Plus“ als Teil der Billa Aktiengesellschaft) Verkaufsflächen für einen Lebensmitteleinzelhandel im WELAS Park (Einkaufszentrum in Wels), wo zuvor von der Weiß Handels GmbH ein Lebensmitteleinzelhandel betrieben wurde, ohne diesen Vorgang bei der BWB als Zusammenschluss anzumelden.

Die BWB brachte am 21.10.2021 einen Antrag auf Abstellung eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot von Fusionen ohne Anmeldung und Verhängung einer angemessenen Geldbuße wegen dieses rechtswidrigen Verhaltens gegen REWE beim Kartellgericht ein. Aufgrund einer nachträglichen Zusammenschlussanmeldung änderte die BWB im laufenden Verfahren den Abstellungsantrag dann letztlich zu einem Feststellungsantrag ab, während der Antrag auf Verhängung einer angemessenen Geldbuße aufrechterhalten wurde. Mit Beschluss vom 15.5.2023 bestätigte das Kartellgericht zwar das Vorliegen eines anmeldebedürftigen Zusammenschlusses, wies jedoch das Geldbußen- und Feststellungsbegehren der BWB wegen mangelnder Strafwürdigkeit auf Seiten der REWE ab. Am 19.6.2023 erhoben die BWB und der Bundeskartellanwalt einen Rekurs beim Kartellobergericht gegen diese Entscheidung.

Das Kartellobergericht (16 Ok 4/23h) entschied im Sinne der BWB sowie des Bundeskartellanwaltes und bestätigte das Vorliegen eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses durch die Übernahme der LEH-Verkaufsflächen im Einkaufszentrum WELAS Park mittels Bestandvertrages von REWE. Zudem bestätigte das Kartellobergericht nun auch für die Fusionskontrolle die kartellrechtliche Haftung der Muttergesellschaft REWE unter dem Gesichtspunkt des kartellrechtlichen, „funktionalen Unternehmensbegriffs“ und unter Bedachtnahme der im Kartellgesetz normierten wirtschaftlichen Betrachtungsweise für die Zuwiderhandlung einer mit ihr verbundenen Tochtergesellschaft, wenn *„die Tochtergesellschaft trotz eigener Rechtspersönlichkeit ihr Marktverhalten nicht autonom bestimmt, sondern im Wesentlichen Weisungen der Mutter befolgt“*.

Mit Blick auf die Maßgeblichkeit der österreichischen Fusionskontrolle und Anmeldepflicht bei der BWB hob das Gericht hervor, *dass „hier nicht mit der Verhängung einer ‚quasi symbolischen‘ Geldbuße das Auslangen gefunden werden [kann]“*. Eine vom Kartellgericht zu verhängende Geldbuße müsse des Weiteren spürbar sein. Das Verfahren ist vor dem Kartellgericht noch anhängig.



## 14.8 Zusammenschlüsse, die nur mit Auflagen freigegeben wurden

### 14.8.1 Zusammenschluss MEDIAFOREUROPE N.V., ProSiebenSat1 Media SE

Bei der BWB wurde im November 2023 der Medienzusammenschluss MFE MEDIAFOREUROPE N.V.; ProSiebenSat.1 Media SE angemeldet. MFE MEDIAFOREUROPE N.V. beabsichtigte ihre bestehende Beteiligung an der ProSiebenSat.1 Media SE (P7S1) bis zur nächsten planmäßigen Jahreshauptversammlung von P7S1 auszubauen und damit die faktische alleinige Kontrolle über P7S1 zu übernehmen. P7S1 ist Alleingesellschafterin der ProSiebenSat.1Puls4 GmbH (P7S1-AT), bei der die österreichischen Medienaktivitäten der P7S1-Gruppe konzentriert sind. Konkret geht es um die österreichischen Vollprogramme PULS 4, PULS 24, ATV und ATV 2, sowie die Österreich-Programm- und Werbefenster von ProSieben, kabel eins, SAT 1, Sixx, ProSieben MAXX, Sat.1 Gold und kabel Eins Doku.

Der Zusammenschluss wurde bereits Ende 2022 einmal angemeldet. Diese Anmeldung wurde nach Erhebung eines Prüfantrags durch die BWB und damit Einleitung einer vertiefenden Prüfung durch das Kartellgericht von den Anmeldern wieder zurückgezogen. Der Bundeskartellanwalt stellte damals ebenfalls einen Prüfantrag.

Die BWB prüfte ausschließlich die Auswirkungen des Vorhabens auf die Medienvielfalt. Die Fusion wurde ebenfalls bei der Europäischen Kommission aufgrund der erreichten Umsatzschwellenwerte angemeldet. Diese prüfte den Zusammenschluss dahingehend, ob dieser mit dem europäischen Wettbewerbsrecht vereinbar war. Die Europäische Kommission gab den Zusammenschluss im September 2023 frei.

Die Behörde hat als Amtspartei die Kompetenz, Zusammenschlüsse von Medienunternehmen oder Medienhilfsunternehmen zu prüfen und eine vertiefte Prüfung durch das Kartellgericht zu beantragen, wenn zu erwarten ist, dass ein Medienezusammenschluss die Medienvielfalt beeinträchtigt. Das Kartellgesetz schützt die Medienvielfalt, um eine Berichterstattung unter Berücksichtigung unterschiedlicher Meinungen zu gewährleisten.

P7S1 ist einer der wenigen Anbieter von Privat-TV, die im wesentlichen Umfang breit gefächerte Inhalte (Nachrichten, Unterhaltung, Infotainment-Formate, Filme und Serien) speziell für österreichisches Publikum produzieren. P7S1 hat als Marktteilnehmer daher eine wesentliche Bedeutung für die Medienvielfalt.

Zur Frage der Auswirkungen des angemeldeten Zusammenschlussvorhabens hat die Prüfung der BWB ergeben, dass es infolge einer allfälligen Durchführung zu nachteiligen Auswirkungen auf den Status quo der Medienaktivitäten von P7S1 in Österreich, insbesondere den Umfang der österreichspezifischen Programminhalte, kommen kann.

Im Februar 2024 wurde der Zusammenschluss unter Auflagen freigegeben, die der Wahrung der Medienvielfalt dienen sollen. Nachdem zwischen den Amtsparteien, der KommAustria und MFE ein abschließender Konsens über die Ausgestaltung von Verpflichtungszusagen erzielt wurde, hat MFE diese gegenüber der Bundeswettbewerbsbehörde und dem Bundeskartellanwalt abgegeben. Die Verpflichtungszusagen tragen den Bedenken an einer möglichen Beeinträchtigung der Medienvielfalt Rechnung, weshalb die Prüfanträge vor dem Kartellgericht zurückgezogen wurden.

**Zur Wahrung der Medienvielfalt wurden folgende Verpflichtungszusagen von MFE abgegeben:**

- MFE bekennt sich zur Ausrichtung der P7S1-Österreich-Gruppe mit ihrem Schwerpunkt auf lokale Inhalte, der Produktion der lokalen Inhalte und des Erhalts eines relevanten Anteils an Nachrichten. Es soll zu keiner Reduktion dieser Inhalte kommen.
- MFE sichert die Wahrung der Unabhängigkeit der Geschäftsführung und Chefredaktion der P7S1-Österreich-Gruppe zu.
- MFE bekennt sich zu den bestehenden Redaktionsstatuten und Leitlinien für die redaktionellen Tätigkeiten der P7S1-Österreich-Gruppe.
- Die Unabhängigkeit der P7S1-Österreich-Gruppe soll auch durch ein eigenes Budget dieser Gesellschaften und die Zuordnung der Erlöse aus der Vermarktung des österreichischen Werbeinventars an diese Gruppe gewahrt werden.
- Die Vermarktung des Werbeinventars soll eigenständig durch die P7S1-Österreich-Gruppe erfolgen.
- In Bezug auf die audiovisuellen Angebote der P7S1-Österreich-Gruppe soll keine „Bündelung“ mit anderen Angeboten der MFE gegenüber Programm-Aggregatoren erfolgen.

- Die P7S1-Österreich-Gruppe soll bei den Leistungsbeziehungen innerhalb des Konzerns nicht benachteiligt werden.
- Sitz und Verwaltung der Gesellschaften der P7S1-Österreich-Gruppe verbleiben in Österreich.

MFE wird jährlich über ihre Einflussmöglichkeiten bei P7S1, die Besetzung der Geschäftsführung und Chefredaktion, die Werbeerlöse, die Änderung der Redaktionsstatuten und den Anteil an Nachrichten und lokalen Produktionen an die BWB und den BKANw berichten.

Die Auflagen sind auf unbestimmte Zeit vereinbart, wobei die Parteien potentielle Änderungen der Marktbedingungen und wirtschaftlichen Lage des Zielunternehmens durch die Aufnahme einer Umstandsklausel berücksichtigt haben.

### **14.8.2 Zusammenschluss zwischen dem ORF und RIG Radio Innovations GmbH**

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde im April 2023 der Erwerb von Anteilen an der Radioplayer Österreich GmbH („RPÖ GmbH“) durch den Österreichischen Rundfunk („ORF“) angemeldet. Die BWB hat bei der Prüfung der Fusion und möglicher Auflagen eng mit dem Bundeskartellanwalt und der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) zusammengearbeitet. Nach einer vertieften Prüfung mit freiwilliger Prüfungsfristverlängerung (6 statt 4 Wochen) durch die Anmelderin wurde der Zusammenschluss nun unter Auflagen freigegeben.

Das Unternehmen will eine technische Plattform für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen über das Internet betreiben („**Radioplayer Österreich**“). Mit der zunehmenden Digitalisierung aller gesellschaftlichen Bereiche wird die Auffindbarkeit traditioneller Medien im Internet zunehmend infrage gestellt. Ziel des Radioplayer Österreich ist es, die Auffindbarkeit der heimischen Radioprogramme und deren Sichtbarkeit für die Hörer und Hörerinnen im Interesse der Branche nachhaltig zu fördern.

#### **Wettbewerbliche Beurteilung**

Nach Einschätzung der Bundeswettbewerbsbehörde verfügte der Radioplayer zur Zeit der Prüfung über einen speziellen technischen Standard für die Dienstleistung der Verbreitung von Hörfunkprogrammen im Internet. Aktuell gibt es daher keine vergleichbaren Anbieter. Ein möglichst breiter Zugang der lizenzierten Radiobetreiber zum Radioplayer zum Erhalt des Wettbewerbs musste daher abgesichert werden.

Aus diesem Grund wurde der Zusammenschluss nur unter Auflagen durch die BWB und den Bundeskartellanwalt freigegeben. Mit den Auflagen soll weitest möglich abgesichert werden, dass alle nach österreichischem Recht lizenzierten Radiobetreiber nachhaltig, diskriminierungsfrei und niedrigschwellig Zugang zur technischen Plattform und den Dienstleistungen des Radioplayer haben.

Die Auflagen sollen einen umfassenden Schutz für lizenzierte Radiobetreiber im Sinne eines diskriminierungsfreien Zugangs zum Radioplayer gewährleisten. Exklusivitätsvereinbarungen sind ausgeschlossen und eine Mindestlizenzgebühr als Teilnahmeentgelt wird kostenorientiert festgesetzt. Die RPÖ GmbH verpflichtet sich außerdem zur Transparenzeinhaltung und Berichterstattung.

### **14.8.3 Zusammenschluss Wienerberger/Terreal**

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde im Dezember 2022 das Zusammenschlussvorhaben zwischen Wienerberger AG und Terreal Holding S.A.S angemeldet. Nach einer seitens der Anmelderin beantragten Fristverlängerung der Prüfung von vier auf sechs Wochen stellte die BWB einen Antrag auf eine vertiefte Prüfung an das Kartellgericht. Das Kartellgericht gab den Zusammenschluss mit Beschluss vom 13.6.2023 unter Auflagen frei.

Die Bundeswettbewerbsbehörde stellte einen Antrag auf vertiefte Prüfung beim Kartellgericht, da das Risiko bestand, dass der Zusammenschluss zu einer verstärkten Marktstellung des Unternehmens Wienerberger AG führen könnte, welche negative Folgen für den Wettbewerb hätte. Dies betraf vor allem den Bereich kleinformatische Dachungsmaterialien für das Steildach. Der Bundeskartellanwalt stellte ebenfalls einen Antrag auf vertiefte Prüfung.

Die kartellgerichtliche Prüfung zeigte auf, dass bei Freigabe des Zusammenschlusses ohne Auflagen eine „reale Gefahr“ dahingehend bestehe, dass innerhalb des Marktsegments Tondachziegel nahezu 90 % Marktanteil auf die Erwerberin fallen würde und dadurch wirksamer Wettbewerb verhindert wäre. Eine solche Marktkonzentration stellt für Abnehmer eine Gefahr dar, da die Möglichkeiten auf andere Unternehmen auszuweichen nicht mehr ausreichend wären. Für Kundinnen und Kunden würde dies daher eine geringere Angebotsvielfalt bedeuten.

Das Ziel der vom Kartellgericht verhängten Auflagen ist es, den Betrieb des Eastern Business am relevanten, österreichischen Markt nach der Durchführung des Zusammenschlusses aufrecht zu erhalten und zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund wurde Wienerberger AG dazu verpflichtet, nach Durchführung des Zusammenschlusses eine übergangsweise Weiterbelieferung des Österreich-Geschäfts, insbesondere mit Tondachziegeln und Betondachsteinen, zu gewährleisten. Um die Überprüfung der Einhaltung dieser Auflage zu garantieren, wurde eine umfassende Berichtspflicht der Wienerberger AG gegenüber der BWB und dem Bundeskartellanwalt vorgesehen. Weiters ist es Wienerberger AG für einen bestimmten Zeitraum untersagt, Mitglieder des österreichischen Vertriebsteams des Eastern Business aktiv abzuwerben.

Terreal Holding S.A.S wurde insbesondere die Verpflichtung auferlegt, die Umrüstung eines Produktionswerks in Ungarn sicherzustellen, sodass das Eastern Business zukünftig

in der Lage sein wird, ausreichend Tondachziegel für den österreichischen Markt herzustellen. Darüber hinaus muss Terreal Holding S.A.S für ausreichende Personalkapazitäten zur Bearbeitung des Vertriebsmarktes in Österreich Sorge tragen. Auch diese Auflagen werden durch umfassende Berichtspflichten an die BWB und den Bundeskartellanwalt gestützt.

## **14.9 Zusammenschlüsse welche an die Europäische Kommission verwiesen wurden**

### **14.9.1 Zusammenschluss Adobe Inc., USA/Figma Inc. USA**

Bei der Bundeswettbewerbsbehörde wurde im Dezember 2022 ein Zusammenschlussvorhaben angemeldet, wonach Adobe Inc., USA („Adobe“) beabsichtigte, das gesamte ausgegebene Aktienkapital von und damit die alleinige Kontrolle über Figma, Inc., USA („Figma“) zu erwerben. Mit Vollzug des Zusammenschlussvorhabens würde Figma eine direkte, 100%ige Tochtergesellschaft von Adobe werden.

Beide Parteien bieten Tools für interaktives Produktdesign an. Dies betrifft die Gestaltung interaktiver digitaler Produkte wie Softwareanwendungen und Websites unter Verwendung animierter und interaktiver Prototypen, auch bekannt als „User Interface Design“ (UI-Design) bzw. „User Experience Design“ (UX-Design). Adobe bietet ein desktopbasiertes interaktives Produktdesign-Tool an (Adobe XD), während Fignas webbasiertes Kollaborationstool für interaktives Produktdesign (Figma Design) eine gemeinsame Bearbeitung mehrerer Benutzer in Echtzeit ermöglicht.

Als Ergebnis einer vorläufigen Prüfung war das Zusammenschlussvorhaben geeignet, den zwischenstaatlichen Handel zu beeinträchtigen, unter anderem da die betroffenen Märkte zumindest EWR-weit abzugrenzen sind, Adobe und Figma in allen Mitgliedsstaaten tätig waren und das Zielunternehmen Figma Tochtergesellschaften in vier Mitgliedstaaten hatte. Von der wettbewerblichen Beeinträchtigung betroffen waren somit nicht nur Österreich, sondern auch weitere Mitgliedsstaaten. Daher war nach Ansicht der BWB die Europäische Kommission die bestgeeignete Wettbewerbsbehörde zur Prüfung des geplanten Zusammenschlusses.

Die Europäische Kommission sah in der ersten Prüfungsphase ebenfalls Wettbewerbsprobleme für die globalen Märkte im Bereich der Bereitstellung interaktiver Produktdesigntools, der Bereitstellung von Bearbeitungstools für Vektorgrafiken und im Markt für die Bereitstellung von Bearbeitungstools für Rastergrafiken. Die Europäische Kommission leitete daher eine vertiefte Prüfung ein und übersendete an die Unternehmen eine Mitteilung der Beschwerdepunkte im November 2023. Adobe zog die Anmeldung im Dezember 2023 wieder zurück.

# 15 Weitere Kompetenzen der BWB

## 15.1 Verfahren nach dem Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz

Mit der am 1.1.2022 in Kraft getretenen Novelle des früher als „Nahversorgungsgesetz“ bezeichneten Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetzes (FWBG) wurde die Richtlinie über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP-RL) in nationales Recht umgesetzt. Der darin enthaltene Geldbußentatbestand ist seit 1.5.2022 anwendbar. Seit diesem Zeitpunkt kann die BWB beim Kartellgericht die Verhängung einer Geldbuße beantragen, welche bis zu EUR 500.000,00 je Verstoß betragen kann. Im Berichtszeitraum sind der BWB erstmals konkrete Hinweise auf Zuwiderhandlungen zugegangen, die mittlerweile auch zu Verfahren vor dem Kartellgericht geführt haben. Die enge Zusammenarbeit mit dem unabhängigen Fairness-Büro, welches von unlauteren Handelspraktiken betroffene Lieferanten berät, wurde auch 2023 fortgesetzt. Neben dem regelmäßigen Austausch über aktuelle Entwicklungen führte diese auch zur Einleitung eines Verfahrens.

### 15.1.1 Mpreis Warenvertriebs GmbH - Forderung von ungerechtfertigten Zahlungen

Die Bundeswettbewerbsbehörde stellte im November 2023 gegen die MPREIS Warenvertriebs GmbH in 16 Fällen Anträge auf Verhängung von angemessenen Geldbußen wegen Verstößen gegen das Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz beim Kartellgericht.

Die BWB hatte im Mai 2023 Informationen erhalten, wonach MPREIS an Lieferanten von Agrar- und Lebensmittelprodukten sogenannte Proforma-Rechnungen über unterschiedlich hohe Pauschalbeträge versandt habe, wobei die verlangten Zahlungen nicht im Zusammenhang mit den von diesen gekauften Produkten standen. Vielmehr sollte mit diesen ein unternehmensinterner Transformationsprozess unterstützt werden. Die BWB leitete darauf ein Ermittlungsverfahren ein, in dessen Rahmen sie sowohl Auskunftsverlangen an MPREIS als auch an vermutlich betroffene Lieferanten richtete. Wie die Ermittlungen zeigten, waren derartige Proforma-Rechnungen an eine Vielzahl von Lieferanten versendet worden, welche allerdings auch Unternehmen umfassten, die nicht unter den Anwendungsbereich des FWBG fallen. Im Rahmen des ihr zukommenden Ermessens hat die BWB 16 individuelle Sachverhalte aufgegriffen, bei denen es sich nach ihrer Ansicht um Verstöße gegen das Verbot des § 5c FWBG handelt. Sofern Zahlungen geleistet wurden, hat MPREIS diese bereits an die Lieferanten zurückgezahlt. Das Verfahren war mit Ende 2023 noch nicht abgeschlossen.

## 15.2 UWG Verfahren

Die BWB ist gemäß § 2 Abs 2 Z 2 WettbG zur Erreichung ihrer Ziele, funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen und Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen i. S. d. KartG 2005 entgegenzutreten, befugt, Unterlassungsansprüche nach § 14 Abs. 1 UWG geltend zu machen.

Die BWB kann sohin Beschwerden wegen unlauterer, aggressiver oder irreführender Geschäftspraktiken nachgehen und vor die Zivilgerichte bringen. Im Unterschied zu kartellgerichtlichen Verfahren vor dem Kartellgericht und Kartellobergericht, ist die BWB im UWG-Verfahren einer Privatpartei gleichgestellt und trägt das volle Prozesskostenrisiko.

Vorrangig werden Sachverhalte, die dem UWG unterliegen, von der BWB geprüft, wenn sie in einem öffentlich - rechtlichen Interesse und in einem Kontext mit den kartellrechtlichen Kernkompetenzen der BWB stehen.

Beschwerden können bei der allgemeinen Einlaufadresse der BWB unter [wettbewerb\[at\]bwb.gv.at](mailto:wettbewerb[at]bwb.gv.at) eingebracht werden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig zu erwähnen, dass den betroffenen Beschwerdeführern und Beschwerdeführerinnen durch das Einschreiten der BWB keine Kosten entstehen. Allerdings kann die BWB nur das Unterlassen eines festgestellten Verstoßes gegen das UWG und folglich keinen Ersatz eines möglicherweise bereits entstandenen Schadens des Beschwerdeführers erwirken. Hierfür wäre der Beschwerdeführer wiederum auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Bei Beschwerden, die nicht in die Zuständigkeit der BWB fallen, aber z.B. unzulässige AGB' s oder grenzüberschreitende lauterkeitsrechtliche Verstöße innerhalb der EU betreffen, werden die Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen an die zuständigen Institutionen, wie der Verein für Konsumentinformation (VKI) oder das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen (BEV), verwiesen.

### 15.2.1 Verfahren im Jahr 2023

Im Jahr 2023 wurden 46 lauterkeitsrechtliche Beschwerden, davon 9 Beschwerden über die Whistleblower-Homepage, an die BWB herangetragen.

Im Vergleich dazu gab es 25 Beschwerden im Jahr 2022, wobei 4 Beschwerden über die Whistleblower-Plattform auf der BWB-Homepage eingereicht wurden.

Auch dieses Jahr konnte wieder eine Tendenz zu einer steigenden Fallzahl verzeichnet werden. Es werden Anfragen bzw. Beschwerden im Bereich B2B sowie B2C an die BWB herangetragen.

Die bisher bei der BWB angefallenen Beschwerden konnten bereits im Vorfeld geklärt werden, dies, weil sich die Unternehmen, gegen welche die BWB ermittelte, kooperativ gezeigt haben und den lauterkeitswidrigen Verstoß unverzüglich abgestellt haben.

Ver mehrt wurden bei der BWB Beschwerden betreffend Verstöße gegen § 1 UWG in Form eines fehlenden oder mangelhaften Impressums auf einer Website oder gegen § 2 UWG durch irreführende oder falsche Angaben, wie zu frühes Offline-Stellen eines befristeten Angebots ohne die Angabe eines Kontingents, eingebracht.

Mangels Vorliegen eines öffentlichen Interesses können Beschwerden von Unternehmer an die jeweilige Fachgruppe der WKÖ verwiesen werden. Diese prüft, ob Brancheninteresse vorliegt und kann die Beschwerde bei Bejahung sohin an den Schutzverband gegen den unlauteren Wettbewerb zur näheren Prüfung weiterleiten.

Auszugsweise werden folgende Fälle wiedergegeben:

### **15.2.2 Willhaben.at - Unternehmerin gab sich als Verbraucherin aus**

Über die Whistleblower-Plattform ging ein anonymer Hinweis ein, dass ein Unternehmen auf der Website [www.willhaben.at](http://www.willhaben.at) als Privatperson auftrat und dort rund 170 Kfz-Zubehöerteile zum Kauf anbot.

Gemäß Z 22 des Anhangs zum UWG ist „*das falsche Auftreten als Verbraucher*“ als Geschäftspraxis, die jedenfalls als irreführend und somit unlauter gilt, verboten.

Tritt ein als Privater getarnter Unternehmer auf einer Internetplattform auf, täuscht er das Vorliegen einer **privaten Geschäftsgelegenheit** vor. Verbraucher verbinden damit idR günstige Abschlussmöglichkeiten ohne Händlerspanne.

Auch führt der Unternehmer durch Verleugnen oder Anmaßen einer Verbrauchereigenschaft den Konsumenten über die (Un-)Anwendbarkeit der Verbraucherschutzbestimmungen in die Irre.

Die BWB bejahte das öffentliche Interesse und ihre damit verbundene Zuständigkeit für den Fall und forderte das Unternehmen auf, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Das Unternehmen räumte nach mehrfacher Erklärung der Rechtslage durch die BWB die Rechtsverletzung ein und sagte umgehende Richtigstellung der Angaben auf der Website zu. Dies wurde von der BWB auch überprüft.

### **15.2.3 Max Energy Austria Handels GmbH - falsche Preisangabe**

Durch Eingabe über die Whistleblower-Plattform wurde die BWB auf das Unternehmen Max Energy Austria Handels GmbH (Max Energy), welches ein Strom- und Gasanbieter mit Firmensitz in Wien ist, aufmerksam gemacht.

Das Unternehmen berechnete auf seiner Website bei Lieferung der ersten 2900 kWh an Strom, auf die der Stromkostenzuschuss der Bundesregierung Anwendung findet, die Umsatzsteuer auf der Grundlage des Konsumentenpreises mit Einrechnung des Stromkostenzuschusses (10 Cent/kWh). Korrekt wäre aber eine Berechnung der Umsatzsteuer auf Grundlage des Marktpreises des Stroms gewesen.

Gemäß § 2 Abs 1 Z 4 UWG ist eine falsche Angabe zum Preis eines Produkts bzw. dessen Berechnung als sog. irreführende Angabe verboten. Da der potenzielle Kreis der Geschädigten sehr groß war, wurde das öffentliche Interesse und die damit verbundene Zuständigkeit der BWB bejaht.

Das Unternehmen wurde von der BWB mit dem Vorwurf der irreführenden Geschäftspraktik nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb konfrontiert und setzte umgehend Schritte zur Behebung der fehlerhaften Angaben auf der Website. Zudem nahm das Unternehmen Kontakt zum zuständigen Finanzamt auf, um die fehlende Umsatzsteuer nachzuzahlen.

Dadurch, dass die Umsatzsteuer im gegenständlichen Fall zu gering angesetzt wurde, konnte das Unternehmen einen günstigeren Preis als andere Unternehmen anbieten. Auch wird dem Verbraucher die Möglichkeit genommen, anhand korrekter Informationen die Preise zu vergleichen.

Denn letztendlich sollen sich Unternehmen nicht durch irreführende Angaben einen Wettbewerbsvorteil gegenüber der Konkurrenz verschaffen können.

### **15.3 Auftragsvorprüfungen gemäß §§ 6 ff ORF-G**

Seit 2010 müssen neue Angebote des Österreichischen Rundfunks (ORF) einer Auftragsvorprüfung gem den §§ 6 ff ORF-G unterzogen werden, bei der die KommAustria nicht nur den Beitrag dieser Angebote zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags, sondern auch deren Auswirkung auf den Wettbewerb und die Angebotsvielfalt prüft und die Genehmigung mit Auflagen verbinden kann.

Die Bundeswettbewerbsbehörde nimmt in diesem Verfahren als Amtspartei die Interessen des Wettbewerbs wahr. In dieser Funktion nimmt die BWB Stellung zu den voraussichtlichen Auswirkungen des neuen Angebots auf die Wettbewerbssituation anderer in Österreich tätiger Medienunternehmen und kann die Entscheidungen der KommAustria einer Prüfung unterziehen (§ 6a Abs 4 und 5 ORF-G).

Im Jahr 2023 wurden keine Auftragsvorprüfungen durch die BWB durchgeführt.



# 16 Competition Advocacy

Mit Advocacy ist die Gesamtheit von Projekten, Veranstaltungen und Initiativen gemeint, die dazu dienen, in der Gesellschaft eine Bewusstseinsänderung für ein bestimmtes Thema herbeizuführen.

Die BWB setzt gezielt auf Competition Advocacy Programme, um das Interesse für Kartell- und Wettbewerbsrecht zu wecken und zu vertiefen. Dies gelingt insbesondere mit präventiven und informativen Maßnahmen.

## 16.1 Kartellrecht Moot Court 2023

Im Jahr 2023 fand bereits zum neunten Mal der Kartellrecht Moot Court statt. Dieser wurde von der BWB gemeinsam mit der Studierendenorganisation ELSA (European Law Students' Association) und der Rechtsanwaltskanzlei DORDA veranstaltet. Dabei nahmen elf Teams bestehend aus jeweils zwei bis drei Personen von sechs österreichischen Universitäten teil. Diese wurden von Partnerkanzleien bei der Vorbereitung des Schriftsatzes und der mündlichen Verhandlung unterstützt.

Wie die Jahre zuvor, wurde das beste Team und der „Best Speaker“ gekürt. Auch dieses Jahr brillierten die Studierenden mit Argumentations- und Rhetoriktechniken. Bei der Bewertung wurde die Sachverhalts- und Rechtsanalyse in den Schriftsätzen, sowie die Teamarbeit und das Zeitmanagement während der mündlichen Verhandlung berücksichtigt.



v.l.n.r.: Othmar Karas, Europäisches Parlament; Adrian Müry, Moot Court Gewinner; Natalie Harsdorf-Borsch, Bundeswettbewerbsbehörde; Gabriel Paulus, ELSA; Heinrich Kühnert, DORDA

Foto: BWB

Gewonnen hat das Team Universität Salzburg (Marie-Christin Prechtel, Pia Möslinger-Gehmayr, Tania Veronica Loderbauer und Julia Helminger) betreut von CERHA HEMPEL. Das Best Speaker Finale entschied Adrian Müry, Team Universität Salzburg/Linz/Graz, betreut von Burgstaller & Partner für sich.

Die Studierenden stellten vor einem fiktiven Kartellgericht ihre rhetorischen Fähigkeiten und fachlichen Rechtskenntnisse unter Beweis.

## **16.2 Teilnahme an der Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung (EBAI)**

Die österreichische Bundesregierung hat aufgrund der hohen Preissteigerungen in Österreich auf Wunsch der Sozialpartner die „Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung“ (EBAI) eingerichtet, zu der neben den Sozialpartnern auch staatliche Institutionen, Wirtschaftsforscher und -forscherinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen wichtiger gesellschaftlicher Gruppen eingeladen wurden. Die Teilnahme der BWB, welche gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag einen funktionierenden Wettbewerb sicherzustellen hat, indem Wettbewerbsverzerrungen oder -beschränkungen entgegengetreten werden soll, stellt dabei sicher, dass der Wettbewerbsgrundsatz in die Diskussion einfließt.

In den regelmäßigen Treffen der Expertengruppe stellt die BWB ihre Expertise zur Verfügung und präsentierte in der achten Sitzung ihre Branchenuntersuchung Lebensmittel. Der dritte EBAI Bericht wurde im Juni 2023 abgeschlossen.

## **16.3 Erfahrungsaustausch mitteleuropäischer Wettbewerbsbehörden zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken**

Im Februar fand auf Initiative der BWB ein Erfahrungsaustausch mehrerer Wettbewerbsbehörden statt, die mit dem Vollzug der Bestimmungen zur Bekämpfung unlauterer Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (UTP „Unfair Trade Practices“) betraut sind.

An dem Treffen nahmen Behördenvertreter und Behördenvertreterinnen aus Kroatien, Rumänien, Slowenien, der Tschechischen Republik und Österreich teil. Es ist beabsichtigt, derartige regionale Treffen regelmäßig durchzuführen. Das österreichische Fairnessbüro nahm ebenfalls an der Veranstaltung teil.



Treffen der Schwesterbehörden Kroatien, Rumänien, Slowenien, Tschechische Republik, Österreich  
Foto: BWB

## 16.4 Verbotene Absprachen in Bieterverfahren: Erfahrungsaustausch der BWB mit mehreren Landesrechnungshöfen

Auf Initiative der BWB haben sich die Landesrechnungshöfe Burgenland, Kärnten und Oberösterreich mit der BWB über Methoden gegen Absprachen in Bieterverfahren ausgetauscht. Im Rahmen der gemeinsamen Initiative soll es regelmäßig zu einem Wissensaustausch der BWB mit den Landesrechnungshöfen kommen. Die Initiative wird 2024 fortgesetzt.

Vergibt ein öffentlicher oder privater Auftraggeber einen Auftrag, kann es zu Absprachen unter den Bietern kommen, welche die Auftraggeber schädigen. Für die öffentliche Auftragsvergabe geben die Mitgliedsländer der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) durchschnittlich 12 % ihres Bruttoinlandsproduktes aus. Gelänge es, Absprachen bei Vergaben zu verhindern, wären öffentliche Aufträge laut OECD insgesamt um 20 % günstiger.

In Österreich hat die Bundeswettbewerbsbehörde in den letzten Jahren zahlreiche Bieterabsprachen erfolgreich aufgedeckt. Die kartellrechtswidrigen Absprachen erfolgen auf unterschiedlichste Weise. Es kam zu kartellrechtswidrigen Arbeits- und Bietergemeinschaften, zu Preisabsprachen, Marktaufteilungen und dem Austausch wettbewerbssensibler Informationen, wie etwa Abstimmungen über zukünftiges Verhalten bei Angebotsabgaben.

Während solche kartellrechtswidrigen Absprachen schwierig aufzudecken sind, wird die BWB auf unterschiedlichste Weise darauf aufmerksam. Auch bei Landesrechnungshöfen können Absprachen bei Bieterverfahren ein Thema sein, da sie die Auftragsvergabe auf Landesebene regelmäßig überprüfen. Im so genannten „Tischlereikartell“ leitete die BWB aufgrund eines Hinweises des Stadtrechnungshofes Wien erfolgreich Ermittlungen ein. Mittlerweile wurden hier etliche Unternehmen rechtskräftig verurteilt.

# 17 Stellungnahmen zu legistischen Vorhaben

Die BWB hat sich im Rahmen (vor-)parlamentarischer Begutachtungsverfahren zu Gesetzesvorhaben mit Bezug zu ihrem Zuständigkeitsbereich geäußert:

## 17.1 Interbankenentgeltvollzugsgesetz - IEVG

Mit dem am 21.4.2023 in Kraft getretenem Gesetz wurden die notwendigen nationalen Begleitregelungen zur Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge getroffen. Insbesondere wurde die BWB damit zur zuständigen nationalen Entscheidungsbehörde erklärt, welche die Einhaltung der sich unmittelbar aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen hat. Dazu wird die Behörde mit entsprechenden Ermittlungs- und wirksamen Sanktionsbefugnissen ausgestattet.

Die BWB hat in ihrer Stellungnahme im Rahmen des Begutachtungsverfahrens insbesondere auf die notwendige Zurverfügungstellung von Ressourcen für die Vollziehung dieses Gesetzes hingewiesen und auf Widersprüchlichkeiten bei den Strafbestimmungen hingewiesen. Das Sanktionssystem wurde in der Folge grundlegend überarbeitet und bezüglich der Strafen für materielle Verstöße der Höhe nach an jenes des § 29 KartG angeglichen.



## 17.2 Novelle des Apothekengesetzes

Aufgrund der seit 2017 in mehreren Schritten erfolgten Untersuchung des österreichischen Gesundheitsmarktes, welche sich in drei Teilberichten auch mit Aspekten des Apothekenmarktes befasste, konnte die BWB in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren auf eine umfangreiche Expertise aus Sicht des Wettbewerbs (Stärkung der Versorgungssicherheit sowie der Interessen der Konsumenten und Konsumentinnen unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an Märkte für Gesundheitsdienstleistungen sowie der öffentlichen Interessen) zurückgreifen.

Positiv hervorgehoben wurde in der Stellungnahme, dass mehrere der im Entwurf vorgesehenen Maßnahmen, wie die Ausweitung der Öffnungszeiten, die Regelungen zu Filialapotheken und Abgabestellen sowie die Durchführung von Gesundheitstests in Apotheken, den von der BWB erstatteten Empfehlungen im Sinne der Konsumenten und Konsumentinnen entsprachen.

Hingewiesen wurde aber auch auf die zT weitergehenden im Entwurf nicht berücksichtigten Empfehlungen der BWB im Rahmen der Branchenuntersuchung „Gesundheitsversorgung im ländlichen Raum“ betreffend Hausapotheken. Dies betrifft insbesondere die ersatzlose Streichung der Mindestentfernungen hinsichtlich der Bewilligung zur Haltung einer ärztlichen Hausapotheke in Gemeinden ohne öffentliche Apotheken, die Streichung der Sonderregelung bezüglich der Mindestentfernung für ärztliche Hausapotheken zu öffentlichen Apotheken in Gemeinden mit nur einer kassenärztlichen Vertragsstelle und einer vorliegenden Konzession für eine öffentliche Apotheke sowie die Berücksichtigung der strukturellen Besonderheiten des ländlichen Raums bei der Bedarfsprüfung.

# 18 Sonstige Verfahren und Berichte

## 18.1 ProPellets Verband verpflichtete sich zu Compliance Maßnahmen - Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Markt für Pellets

Im Oktober 2022 führte die BWB Hausdurchsuchungen im Markt für Pellets aufgrund des Verdachts von Preisabsprachen, Kundenaufteilungen sowie Absprachen über den Absatz von Pellets durch. Von Ermittlungen waren Unternehmen sowie ein Interessensverband in den Bundesländern Wien, Kärnten und Tirol betroffen.

Seit Anfang Februar 2022 erhielt die BWB insgesamt 94 Beschwerden zu mutmaßlich kartellrechtswidrigen Verhaltensweisen. In den Beschwerden wurde neben den massiven Preissteigerungen ua. geschildert, dass es zunehmend schwieriger sei, Pellets überhaupt zu bekommen, da Pelletshändler vorwiegend an Stammkunden bzw. Stammkundinnen, und nur in Ausnahmefällen an andere Kunden und Kundinnen Holzpellets verkaufen würden. Zudem würden viele Händler und Händlerinnen mit der Begründung von Liefer-, Kapazitäts- und Lagerengpässen nur überlange Lieferzeiten anbieten und dies nur zu dem bei der Lieferung aktuellen Tagespreis.

Es wurden vielfach dahinterliegende Vereinbarungen zwischen Unternehmen vermutet. Die Arbeiterkammer stellte der BWB ebenfalls Daten zur Verfügung, die im Rahmen der Beobachtung und Erhebung der Verkaufspreise von Pellets in einigen Bundesländern in den letzten Jahren gesammelt wurden und leitete neun anonymisierte Konsumentenbeschwerden an die BWB weiter.

Die BWB führte aufgrund von Beschlüssen des Kartellgerichts im Oktober 2022 Hausdurchsuchungen bei mehreren Unternehmen und einem Verband in Wien, Kärnten und Tirol durch. Dabei wurden neben physischen Unterlagen auch elektronische Daten im Terabyte-Umfang sichergestellt, wobei ca. 11.000 Datensätze geprüft wurden, die als potentiell relevant identifiziert wurden. Ebenfalls wurden neun Datenkopien von Mobiltelefonen ausgewertet. Parallel dazu wurden die eingelangten Eingaben von Hinweisgeber und Hinweisgeberinnen sowie Beschwerdeführer und Beschwerdeführerinnen (davon acht Whistleblower-Eingaben) geprüft und versucht, die geäußerten Verdachtsmomente zu konkretisieren. In diesem Zusammenhang wurde auch eine Reihe von Einvernahmen von Einzelpersonen durchgeführt.

Der Verdacht auf kartellrechtswidrige Verhaltensweisen hat sich im Ergebnis nicht gerichtsfest erhärtet. Eine damit verbundene (Preis-)Koordinierung, etwa durch den Verband selbst oder die Unternehmen untereinander, konnte nicht festgestellt werden. Ebenso wurde der Verdacht auf kartellrechtswidrigen Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen nicht erhärtet. Aus diesen Gründen stellte die BWB die Verfahren gegen die Unternehmen und den Verband proPellets ein. Sollten sich neue Verdachtsmomente ergeben, kann die Bundeswettbewerbsbehörde ein neues Ermittlungsverfahren einleiten. Die BWB wird den Markt für Pellets weiterhin monitorieren.

Wichtig ist, dass ein funktionierender Wettbewerb sichergestellt wird. In diesem Sinne hat der Verband proPellets unter Einbindung der BWB ein Fairnesspaket mit Compliance Maßnahmen erarbeitet. Der Verband proPellets gab im Rahmen einer Kooperation mit der BWB eine Selbstverpflichtungserklärung ab, mit dem Ziel bei den Verbandsmitgliedern und Verbandsmitarbeitenden das Bewusstsein zur Einhaltung des Kartellrechts zu stärken. Der Verband hat 85 Verbandsmitglieder.

Der Verband proPellets verpflichtete sich unter anderem zu Folgendem:

**Verpflichtungen**

- Begleitung der Generalversammlung durch Kartellrechtsexperten bzw. Kartellrechtsexpertinnen
- Einrichtung eines Compliance-Beauftragten
- Abhaltung einer Kartellrechtsschulung für Verbandsmitglieder
- regelmäßige jährliche Berichterstattung an die BWB bis inkl. das Jahr 2026 über die umgesetzten und beabsichtigten Compliance-Maßnahmen
- Erstellung eines praxistauglichen Compliance-Leitfadens zur Einhaltung des Kartellrechts

Verpflichtungen des ProPellets Verbandes

An dieser Stelle wird auf die Schwerpunkttempfehlungen der Wettbewerbskommission (siehe Kapitel 19.3) verwiesen.

## 18.2 Interbankenentgelte: BWB erhielt Überwachungs- und Ermittlungsbefugnisse

Mit dem Interbankenentgeltevollzugsgesetz (IEVG) auf Grundlage der Verordnung (EU) 2015/751 über Interbankenentgelte für kartengebundene Zahlungsvorgänge wurde die BWB einstimmig durch den Nationalrat mit der Überwachung der Interbankenentgelte und mit weiteren Verpflichtungen betraut. Der BWB wurden Ermittlungsbefugnisse und die Verhängung von Verwaltungsstrafen für die Ahndung eingeräumt. Damit kann die Behörde insbesondere Auskunftsverlangen versenden, vor Ort alle für die Durchführung von Ermittlungshandlungen erforderlichen Auskünfte verlangen und Zeugen bzw. Zeuginnen einvernehmen.

Aufgrund des mehrpersonalen Verhältnisses in Kartenzahlungssystemen besteht ein Anreiz, die Entgelte für die Benutzung von Kartenzahlverfahren (Interbankenentgelte) über einer wirtschaftlich angemessenen Höhe hinaus festzusetzen. Diese erhöhten Kosten könnten einerseits zu Lasten der Verbraucher und Verbraucherinnen auf die Preise der Waren und Dienstleistungen umgelegt werden, andererseits könnte der (grenzüberschreitende) Markteintritt von Anbietern mit niedrigen Interbankentgelten erschwert oder verhindert werden.

Weitere Regelungen der Verordnung sollen zusätzliche Impulse zur Belebung des Wettbewerbs setzen.

Um den Vollzug des Interbankenentgeltevollzugsgesetzes sicherzustellen, soll die BWB für den Vollzug drei zusätzliche Planstellen erhalten.

Verwaltungs- bzw. Zwangsstrafen bis zu einer Höhe von € 75.000 können von der Bundeswettbewerbsbehörde verhängt werden, wenn Unternehmen nicht ordnungsgemäß an Ermittlungen mitwirken, also insbesondere wenn Auskunftsverlangen nicht fristgerecht, unrichtig, irreführend oder unvollständig beantwortet werden. Verstöße gegen die sich aus der Verordnung ergebenden Verpflichtungen sind von der BWB durch ebenso hohe Verwaltungsstrafen zu ahnden. Bei Verhängung gegen juristische Personen können diese Geldstrafen im Einklang mit den kartellrechtlichen Vorschriften sogar bis zu 10 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten Gesamtumsatzes betragen.

## 18.3 Neue Broschüre Kartellrecht und Compliance, Neuer Leitfaden Standpunkt Settlements, neuer Leitfaden Pränotifikationsgespräche

Die BWB veröffentlichte im Jahr 2023 drei neue Leitfäden:

- 2. Auflage Broschüre Kartellrecht und Compliance
- 2. Auflage Leitfaden Standpunkt Settlements
- 1. Auflage Leitfaden Pränotifikationsgespräche

Im Rahmen der Veranstaltung „Kartellrecht und Compliance“ präsentierte die Bundeswettbewerbsbehörde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich im Juni 2023 die aktualisierte 2. Auflage ihrer Informationsbroschüre.

Die Broschüre „Kartellrecht und Compliance“ erschien in ihrer 1. Auflage im Oktober 2016. Die Idee war eine Handreichung mit umfassenden, aber auch leicht verständlichen Informationen anzubieten, um Unternehmen bei der Sensibilisierung, Identifizierung und Minimierung von kartellrechtlichen Risiken zu unterstützen.

Die vorgestellte 2. Auflage wurde modernisiert und für die Praxis wichtige Anpassungen darin eingearbeitet. So wurden etwa Ergänzungen bei den Themenbereichen unfaire Geschäftspraktiken, Nachhaltigkeit, Pränotifikationsverfahren und HinweisgeberInnen-schutz vorgenommen. Neben der Darstellung der Implementierung eines effektiven Compliance-Management-Systems, klärt die Broschüre über die wesentlichen kartellrechtlichen Risikobereiche wie etwa horizontale Kartelle, vertikale Preisbindungen und Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung auf. Darüber hinaus werden weitere Themenfelder beleuchtet, wie etwa das richtige Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen bei Hausdurchsuchungen, im Umgang mit Auskunftsverlangen sowie das Fusionskontrollverfahren.

Abgerundet wird die Broschüre mit Hinweisen zu möglichen Rechtsfolgen kartellrechtlicher Verstöße sowie Maßnahmenempfehlungen zur Reduktion von potentiellen Risiken und weiterführenden Informationen.

## Aktualisierter Standpunkt zu Settlements

Die Bundeswettbewerbsbehörde stellte im November 2023 die aktualisierte Fassung des im Jahr 2014 erstmals veröffentlichten Standpunktes zu Settlements im Zuge einer gemeinsamen Praxisdiskussion mit der Studienvereinigung Kartellrecht Landesgruppe Österreich in den Räumlichkeiten der BWB vor. Das Dokument wurde um wichtige, zeitaktuelle Themen ergänzt. Auch der Settlement-Abschlag wurde überarbeitet.

Gelangt die BWB nach Abschluss der Ermittlungen zum Schluss, dass bestimmte Handlungsweisen von Unternehmen kartellrechtswidrig sind, bringt die BWB den betroffenen Unternehmen diese Vorwürfe mittels einer sogenannten Mitteilung der Beschwerdepunkte („MdB“) zwecks rechtlichem Gehör zur Kenntnis. Unternehmen können zu diesem Zeitpunkt noch vor Einleitung des Verfahrens vor dem Kartellgericht an die BWB herantreten, um im Rahmen von einvernehmlichen Verfahrensbeendigungen („Settlements“) das Verfahren auf beschleunigten Weg in einem nicht streitigen Verfahren abzuschließen. Bei diesen Settlements handelt es sich nicht um einen Vergleich, sondern die Unternehmen anerkennen den von der BWB ermittelten Sachverhalt, treten der rechtlichen Würdigung nicht entgegen und akzeptieren die Höhe der von der BWB für angemessen erachteten Geldbußenhöhe. Der Bundeskartellanwalt wird seitens der BWB als zweite Amtspartei in diese Gespräche in einem frühen Stadium auch bereits eingebunden. Die Kooperation der Unternehmen wird bei der abschließenden Bemessung des Bußgeldes berücksichtigt.

v.l.n.r. Anastasios Xeniadis, Bundeswettbewerbsbehörde; Ludwig Majer, Bundeskartellanwalt; Sonja Köller-Thier, Oberlandesgericht Wien; Astrid Ablasser, BPV Hügel Rechtsanwälte; Martin Eckel, Taylor Wessing Rechtsanwälte

Foto: BWB

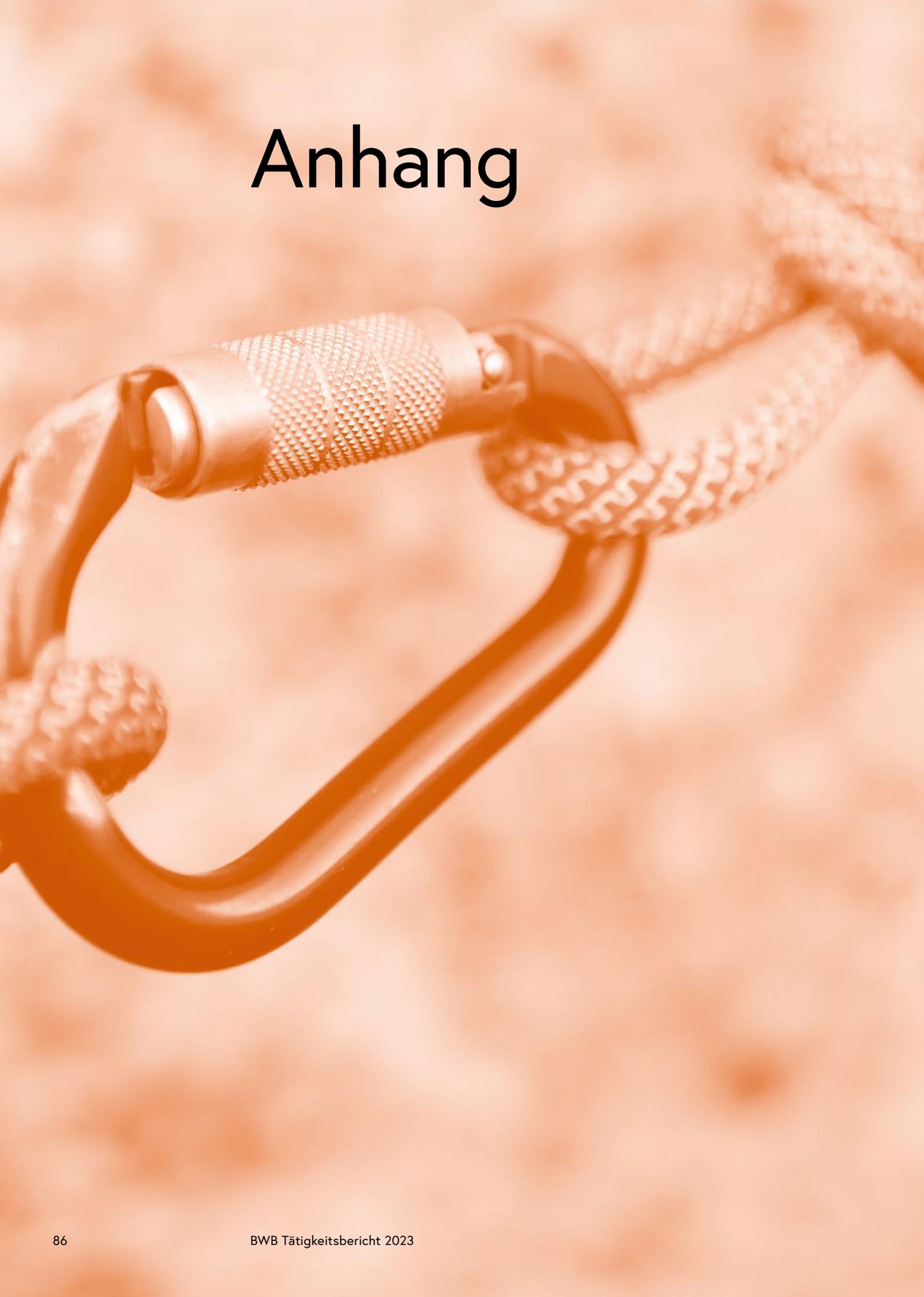


Die BWB hat den Standpunkt um wesentliche Aspekte aus der seit 2014 gewonnenen Praxis erweitert. So werden die Voraussetzungen für ein Settlement und der Ablauf des Prozesses, auch im Hinblick auf den zu gewährenden Abschlag auf die Geldbuße, näher definiert. Die verschiedenen Arten der möglichen Kooperation mit der Behörde, deren Unterschiede werden klarer dargestellt. In diesem Kontext wurde die Höhe des maximalen Settlement-Abschlags von bisher 20% auf 15% herabgesetzt. Dieser neue Abschlag gilt für (zukünftige) Verfahren der BWB.

## **18.4 Medienbehörde KommAustria sowie Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH schlossen Kooperationsvereinbarung im Bereich digitale Märkte ab**

Digitalisierte Märkte bringen zunehmend neue Herausforderungen mit sich und machen ein vertieftes Verständnis der Marktstrukturen und -entwicklungen notwendig. Daher haben die Bundeswettbewerbsbehörde als allgemeine Wettbewerbsbehörde, die Kommunikationsbehörde Austria und die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH mit ihren beiden Fachbereichen Telekommunikation und Post eine engere Zusammenarbeit im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten beschlossen. Das Ziel der Vereinbarungen ist neben dem Ermöglichen eines vertieften Verständnisses auch die Stärkung von Regulierungsinstrumenten durch die Nutzung von Synergien. Dadurch können Herausforderungen des digitalen Zeitalters und damit verbundene, komplexe Fragestellungen effizienter bewältigt und beantwortet werden.

# Anhang



# 19 Anhang

## 19.1 Aktenanfall 2023

Tabelle 5: Aktenanfall der BWB 2023

Aktenanfall 2023	1. Quartal	2. Quartal	3. Quartal	4 Quartal	Summe
<b>Akten National</b>					
Branchenuntersuchungen	1	0	0	0	1
Ermittlungen, Forensische IT	2	1	4	0	7
European Competition Network	35	43	56	31	165
EUGH Verfahren	3	8	3	8	22
FWBG	1	4	1	14	21
Hausdurchsuchungen	2	1	4	0	7
Internationale Angelegenheiten	12	9	17	21	59
Interbankenentgelte	0	1	2	4	7
Kartellfälle	19	24	25	29	97
Marktmachtmissbrauchsverfahren	7	8	5	20	40
ORF Gesetz	0	0	0	0	0
Parlamentarische Anfragen	5	4	11	12	32
UWG Verfahren	8	6	8	19	41
Verbotene Durchführungen	6	6	2	1	15
Whistleblowing Meldungen	23	30	23	19	98
Zusammenschlussanmeldungen	64	69	94	67	294
<b>Akten Europa</b>					
Fusionsfälle (EU) - EM	54	64	74	142	334
Kartell, (EU) - EK	2	3	1	4	10
<b>Summe Fälle national und Europa</b>					<b>1250</b>

## 19.2 Geldbußenentscheidungen in Österreich in den letzten 10 Jahren

Tabelle 6: Verhängte Geldbußen der letzten 10 Jahre

Branche	Unternehmen	Höhe der Geldbußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
<b>Kartellabsprachen</b>				
Bauwirtschaft	Gebrüder Haider	3.510.000	2023	24 Kt 8/22i
Hoch- und Tiefbau	Granit Holding GmbH Bauunternehmung Granit Gesellschaft m.b.H. Klöcher Baugesellschaft m.b.H.	9.800.000	2023	28 Kt 7/23y
Hoch- und Tiefbau	Swietelsky	27.150.000	2023	24Kt10/22s
Marktstudien	Beinschab GmbH	6.000	2023	28Kt2/23p-8
Hoch- und Tiefbau	Pittel + Brausewetter GmbH	4.810.000	2023	26Kt 3/23w
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	Tischlerei Lechner GmbH	100.000	2022	27 Kt 6/22t
Bau- und Möbeltischlereiarbeiten	HABAU Group (HABAU Hoch- und Tiefbaugesellschaft m.b.H./ Held & Francke Baugesellschaft m.b.H./ÖSTU- STETTIN Hoch- und Tiefbau GmbH/STRAKA Bau GmbH)	26.330.000	2022	28 Kt 6/20x
Schultaschen und -rucksäcke	Thalia Buch & Medien GmbH	100.000	2022	25 Kt 4/22h
Bau- und Möbeltischlerei	Tischlerei Krumböck GmbH	128.000	2022	26 Kt 5/22p
Fassadenbau	NFS Bau GmbH	54.000	2022	128 Kt 1/22z
Schultaschen und -rucksäcke	Kastner & Öhler Beteiligungs-Aktiengesellschaft Kastner & Öhler AG Kastner & Öhler Mode GmbH	70.000	2022	24 Kt 1/22k
Submetering-Dienstleistungen	ista Österreich GmbH	2.200.000	2022	25 Kt 1/22t
Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik	R+S Group Regeltechnik und Schaltanlagenbau GmbH	50.000	2022	26 Kt 1/22z
Bau- und Möbeltischlerei	Norer Tischlereigesellschaft GmbH	69.000	2022	127 Kt 1/22t
Hoch- und Tiefbau	PORR Group	62.350.000	2022	26 Kt 5/21m
Hoch- und Tiefbau	STRABAG AG; F. Lang u. K. Menhofer Baugesellschaft m.b.H. & Co. KG	45.370.000	2021	27 Kt 12/21y
Schultaschen	Fond Of GmbH	340.000	2021	25 Kt 5/21d
Poolreinigungsausrüstung	Zodiac Marine & Pool (Zodiac Pool Systems, Inc.)	294.000	2020	25 Kt 3/20h
Fahrräder	Specialized Europe B.V.	378.000	2020	128 Kt 2/19t
Elektronik	Bose Ges.m.b.H.	665.000	2019	24 Kt 7/19p

Branche	Unternehmen	Höhe der Geld- bußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Altstoffsammlung	Banner GmbH	60.000	2019	26 Kt 1/19w 26 Kt 1/19w
Backwaren	Anker Snack & Coffee Gastronomiebetriebs GmbH	210.000	2019	25 Kt 1/19p
Mobile Endgeräte	Ingram Micro GmbH	288.888	2018	128 Kt 5/18g
Tankstellen	A1 Tankstellenbetriebs GmbH	70.000	2018	27 Kt 3/18w
Elektronik	Devol Austria GmbH	223.000	2018	26 Kt 2/18s
Kautschuk (Einweg- handschuhe)	Semperit Technische Produkte GesmbH	1.600.000	2018	27 Kt 5/16m 27 Kt 6/16h
Elektronik	Pioneer & Onkyo Europe GmbH	120.000	2017	128 Kt 5/17f
Trockenbau	3P Trockenbau GmbH	185.000	2017	24 Kt 7/16h 26 Kt 2/17i
Trockenbau	Kaefer Isoliertechnik Ges.m.b.H	190.000	2017	24 Kt 8/16f 27 Kt 6/17k
Elektronik	Robopolis GmbH	208.200	2017	24 Kt 7/17k
Trockenbau	Perchtold Trockenbau Wien GmbH	48.000	2017	27 Kt 7/17g
Trockenbau	E+H Trockenbau GmbH	110.000	2017	128 Kt 3/17m
Trockenbau	Tüchler Ausbau GmbH	130.500	2017	25 Kt 4/16z 128 Kt 1/17t
Trockenbau	Wagner & Jüptner GmbH	22.500	2017	27 Kt 12/16s 27 Kt 14/16k
Elektronik	Makita Werkzeug Gesellschaft m.b.H.	1.560.000	2016	24 Kt 11/16m
Elektronik	De'Longhi-Kenwood GmbH	650.000	2016	25 Kt 6/16v
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe II	10.210.000	2016	29 Kt 10/16m 27 Kt 4/16i 26 Kt 4/16g
Lebensmittelhandel	RAUCH Fruchtsäfte GmbH & Co OG	1.700.000	2016	26 Kt 2/16p
Güterverkehr und Logistik	ETRANSA Speditions AG	3.500.000	2015	27 Kt 56, 57/14
Güterverkehr und Logistik	Schenker & Co AG	317.000	2015	27 Kt 56, 57/14
Güterverkehr und Logistik	PANALPINA Welttransport Holding GmbH	2.000.000	2015	27 Kt 56, 57/14
Güterverkehr und Logistik	Rail Cargo Logistics Austria GmbH	184.000	2015	27 Kt 56, 57/14
Elektronik	Hewlett-Packard Gesellschaft mbH	640.000	2015	29 Kt 34/15
Elektronik	KTM Fahrrad GmbH	112.000	2015	29 Kt 6/15
Elektronik	United Navigation GmbH	100.000	2015	25 Kt 8/15
Elektronik	Samsung Electronics Austria GmbH	1.050.000	2015	24 Kt 35/15
Lebensmittelhandel	Spar Österreich-Gruppe	30.000.000	2015	16 Ok 2/15b (16 Ok 8/15k)
Elektronik	Nikon GmbH (Zweigniederlassung Wien)	170.000	2015	24 Kt 7/15

Branche	Unternehmen	Höhe der Geldbußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Stahlhandel	Frankstahl Rohr- und Stahlhandelsgesellschaft m.b.H	147.000	2015	24 Kt 29/15
Lebensmittelhandel	Pago International Ges.mbH	152.460	2015	29 Kt 12/15
Lebensmittelhandel	Pfeiffer HandelsgmbH und die Zielpunkt GmbH	562.500	2015	26 Kt 9/15
Stahlhandel	Großschädl Stahlgroßhandel Gesellschaft m.b.H.	47.500	2015	29 Kt 4/15
Stahlhandel	Eisen Wagner Gesellschaft mbH	150.000	2015	24 Kt 71/14
Stahlhandel	Filli Stahlgroßhandelsgesellschaft m.b.H	32.500	2015	24 Kt 74/14
Stahlhandel	Mechel Service Stahlhandel Austria GmbH	200.000	2015	24 Kt 1/15
Sportartikelhandel	Sport Pangratz & Ess GmbH Alber Sport GmbH Sport Jennewein Martin e.U. Sport Fauner GmbH & Co KG	419.200	2015	27 Kt 5/15
Lebensmittelhandel	Vöslauer Mineralwasser AG	653.775	2015	25 Kt 76/14
Lebensmittelhandel	Brauerei Joseph Baumgartner GmbH	56.250	2014	24 Kt 62/14
Lebensmittelhandel	NÖM AG	583.200	2014	29 Kt 60/14
Speditionen	Speditionssammelladungskonferenz ABX Logistics (Austria) GmbH*, Alpentrans Spedition und Transport GmbH*, Logwin Solutions Austria GmbH (vormals Logwin Invest Austria GmbH), DHL Express (Austria) GmbH, G. Englm- ayer Spedition GmbH, Rail Cargo Logistics-Austria GmbH (vormals Express-Interfracht Internationale Spedition GmbH), A. Ferstl Speditionsgesellschaft mbH*, Spedition, Lagerei und Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen Alois Herbst GmbH & Co KG*, Johann Huber Spedition und Trans- portgesellschaft mbH, Kapeller Internationale Spedition GmbH, Keimelmayr Speditions- u. Transport GmbH*, Koch Spedition KG (vormals Koch Speditions GmbH), Kühne + Nagel GmbH, Lagermax Internationale Spedition Gesellschaft mbH, Morawa Transport GmbH in Liquidation, Johann Ogris Internationale Transport- und Speditions GmbH, Logwin Road + Rail Austria GmbH, Internationale Spedition Schneckenreither Gesellschaft mbH, Leopold Schöffl GmbH & Co KG*, "Spedpack"-Speditions- und Verpackungsge- sellschaft mbH*, Johann Strauss GmbH, Thomas Spedition GmbH*, Traussnig Spedition GmbH, Treu SpeditionsgesmbH, Spedition Anton Wagner GmbH*, Gebrüder Weiss GmbH, Wildenhofer Spe- dition und Transport GmbH, Marehard u. Wuger Internat. Speditions- u. Logistik GmbH* und Rail Cargo Austria AG	17.500.000	2014	24 Kt 7,8/10- 266, 24 Kt 46/14-10
	* Über diese Unternehmen wurden nur geringe Geldbußen verhängt. weil sie trotz SSK-Mitgliedschaft keine Umsätze mit nationalen Sammelguttransporten erzielt hatten. eine sehr untergeordnete Rolle im Rahmen der SSK gespielt und teilweise mit der BWB kooperiert haben.			

Branche	Unternehmen	Höhe der Geld- bußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Lebensmittelhandel	MPREIS Warenvertriebs GmbH	225.000	2014	27 Kt 63/14
Lebensmittelhandel	Sutterlüty Handels GmbH	78.750	2014	29 Kt 64/14
Dämmstoffe	Austrotherm GmbH	187.500	2014	25 Kt 52/14
Lebensmittelhandel	Stieglbrauerei zu Salzburg GmbH; Stiegl Be- triebsholding GmbH/Stiegl Getränke & Service GmbH & Co. KG	196.875	2014	24 Kt 25/12-15
Elektronik	Grundig Intermedia GmbH	372.000	2014	24 Kt 17/14
Lebensmittelhandel	Brauerei Hirt Gesellschaft mbH	58.500	2014	27 Kt 22/14
Elektronik	SSA Fluidra Österreich GmbH	50.000	2014	29 Kt 21/14
Lebensmittelhandel	AFS Franchise-Systeme GmbH	225.000	2014	29 Kt 27/14
Dämmstoffe	swisspor Österreich GmbH & Co KG	290.000	2014	29 Kt 15/14
Lebensmittelhandel	Braucommune in Freistadt	52.500	2014	27 Kt 14/14
Elektronik	Hans Lurf GmbH	100.000	2014	25 Kt 18/14
Lebensmittelhandel	Mohrenbrauerei August Huber KG	82.500	2014	29 Kt 151/13
Elektronik	Media-Saturn BeteiligungsgmbH	1.230.000	2014	26 Kt 19/14
Elektronik	Pioneer Electronics Deutschland GmbH	350.000	2014	27 Kt 20/14
Lebensmittelhandel	Privatbrauerei Zwettl Karl Schwarz Gesellschaft m.b.H.	82.500	2014	25 Kt 153/13
Lebensmittelhandel	Brauerei Schloss Eggenberg Stöhr GmbH & Co KG	57.000	2014	27 Kt 160/13
Lebensmittelhandel	Vereinigte Kärntner Brauereien AG	195.000	2014	24 Kt 152/13
<b>Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen</b>				
Verbotene Durch- führungen von Zu- sammenschlüssen	Vivendi SE	120.000	2023	25 Kt 4/23k
Verbotene Durch- führungen von Zu- sammenschlüssen	Oras Invest Oy	85.000	2023	28 Kt 6/23a
Verbotene Durch- führungen von Zu- sammenschlüssen	ADOMO Beteiligungs GmbH	85.000	2023	24 Kt 9/22 m
Verbotene Durch- führungen von Zu- sammenschlüssen	ADOMO Beteiligungs GmbH	65.000	2023	25 Kt 12/22 k
Verbotene Durch- führungen von Zu- sammenschlüssen	Heise Medien GmbH & Co. KG	18.000	2022	25 Kt 9/22v
Verbotene Durch- führungen von Zu- sammenschlüssen	SFS Gruppe	220.000	2022	24 Kt 3/22d
Verbotene Durch- führungen von Zu- sammenschlüssen	Ondufin SAS	64.000	2021	27 Kt 13/21w

Branche	Unternehmen	Höhe der Geld- bußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Naxicap Partners SA	83.000	2021	25 Kt 7/21y
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	SMS group GmbH	30.000	2021	25 Kt 6/21a
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Facebook. Inc./GIPHY. Inc.	9.600.000	2021	28 Kt 6/21y
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	OneMed Holding AB/SMEDICO AG	30.000	2021	24 Kt 6/21v
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Salesforce.com. Inc.. USA	100.000	2021	27 Kt 9/21g
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Castanea Rubra Assets GmbH	100.000	2020	25 Kt 2/19k
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Aktieselskabet af 5.5.2010	75.000	2019	27 Kt 9/19d
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Eurazeo SE	30.000	2019	24 Kt 13/19w
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	KTM AG und Kiska GmbH	60.000	2019	24 Kt 13/19h
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	WIG Wietersdorfer Holding GmbH	70.000	2019	25 Kt 3/19g
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Lagardère Travel Retail Austria GmbH/CP Convenience Partner GmbH	17.500	2019	27 Kt 4/18t
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	REWE International AG	212.000	2018	24 Kt 8/18h
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Erne Group GmbH/TONOS GmbH	30.000	2019	26 Kt 3/18p, 26 Kt 4/18k
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	TCH s.r.l.	55.000	2018	25 Kt 6/18x
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Containex Container-Handelsgesellschaft mbH/ Česko-slezská výrobní a.s	100.000	2018	24 Kt 13/19w

Branche	Unternehmen	Höhe der Geldbußen in €	Jahr der Entscheidung	Gerichtszahl
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Luxembourg Holdings 70 S.a.r.l./Texbond S.p.A.	40.000	2018	24 Kt 1/18d
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Stahl Lux 2 S.A.	185.000	2018	128 Kt 8/17x
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Comparex AG	40.000	2017	128 Kt 10/17s
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Comparex AG	30.000	2017	27 Kt 9/17a
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Vulcan Holdings. L.P. und Apollo Management L.P.	70.000	2017	128 Kt 2/17i-8
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	SWOCTEM GmbH; Dr.-Ing. E.h. Friedhelm Loh	11.000	2017	29 Kt 35/16p
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Europapier International AG	750.000	2016	29 Kt 14/16z, 29 Kt 15/16x
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Grosso holding Gesellschaft mbH	50.000	2015	26 Kt 39/15
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	W. Hamburger GmbH	40.000	2015	29 Kt 38/15
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	VAMED Management und Service GmbH & Co KG	155.000	2014 2015	24 Kt 143/13 16 Ok 3/15z
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Graz-Köflacher Bahn- und Busbetrieb GmbH	40.000	2015	29 Kt 68/14
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Ankerbrot AG	20.000	2015	27 Kt 65/14
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	21 Centrale Partners SA/Microcar S.A.S	30.000	2015	24 Kt 69, 70/14
Verbotene Durchführungen von Zusammenschlüssen	Stahlgruber Holding GmbH	23.000	2014	29 Kt 16/14
	<b>Summe aller Geldbußen / Zwangsgelder (2002 - 2023)</b>	<b>396.265.008</b>		<b>Quelle: BWB (Stand 12/2023)</b>

## 19.3 Schwerpunktempfehlungen der WBK 2023

Vorschläge der Wettbewerbskommission gem. § 16 Abs 1 WettbG an die Bundeswettbewerbsbehörde für Schwerpunkte bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Kalenderjahr 2023:

### 19.3.1 Einleitende Bemerkungen

Die Wettbewerbskommission (WBK) nimmt im Rahmen der im Wettbewerbsgesetz (WettbG) vorgesehenen alljährlichen Abgabe einer Schwerpunktempfehlung für die Arbeit der Bundeswettbewerbsbehörde (BWB) die Gelegenheit wahr, aus ihrer Sicht jene Bereiche aufzuzeigen, die eine vertiefte und laufende Bearbeitung im Sinne fairer Wettbewerbsverhältnisse nahelegen. Die WBK geht bei der Erarbeitung dieser Empfehlungen von Erkenntnissen aus ihrer laufenden Arbeit und ihr zugekommenen Informationen aus und ist bemüht, die Schwerpunktempfehlung auf jene wettbewerbspolitischen Bereiche zu fokussieren, deren tiefergehende Behandlung durch die BWB den höchstmöglichen Nutzen erwarten lässt.

Die bisherigen Schwerpunktempfehlungen der WBK sind auf der Website der BWB sowie des BMAW ersichtlich<sup>5</sup> und in wesentlichen Teilen nach wie vor aktuell.

Eine der drängendsten gegenwärtigen Herausforderungen für Unternehmen und Konsumenten ist die Teuerung auf verschiedenen Wirtschaftsstufen. Hierfür gibt es unterschiedliche Gründe, unter anderem den Anstieg der Energiepreise oder Probleme entlang von Lieferketten aufgrund geopolitischer Entwicklungen. Überall dort, wo sich Hinweise verdichten, dass es im Windschatten der Krise zu zusätzlichen Preisaufschlägen kommt, ist eine verstärkte Wettbewerbskontrolle angezeigt.

### 19.3.2 Schwerpunktempfehlung für 2023 Wettbewerbsmonitoring / Branchenuntersuchungen

Die WBK empfahl schon in den vergangenen Jahren das Wettbewerbsmonitoring gezielt im Sinne von **Voruntersuchungen bestimmter Branchen** vorzunehmen, die in weiterer Folge allenfalls in eine volle Branchenuntersuchung münden können.

Als mögliche Branchen wurden dabei der **Energiebereich**, der **Onlinehandel** und die **Dienstleistungsplattformen** genannt (siehe dazu gleich im Folgenden). Als weitere Branche ist der **Lebensmittelbereich** (entlang der Wertschöpfungskette) zu nennen. Gerade in Zeiten hoher Inflation können Wettbewerbsmonitoring und Branchenuntersuchungen wertvolle Aufschlüsse über die langfristigen Entwicklungen volkswirtschaftlich bedeutender Branchen liefern.

---

<sup>5</sup> Siehe zuletzt WBK-Schwerpunktempfehlung an die BWB für 2022, abrufbar unter <https://www.bmaw.gv.at/Wettbewerbskommission.html>.

### 19.3.2.1 Lebensmittelbereich

Im Lebensmittelbereich nimmt die Teuerung zusehends an Geschwindigkeit zu und Beschwerden von Konsumenten und Unternehmen häufen sich. Die BWB hat 2022 Ermittlungen in einem Teilbereich dieses Sektors wegen Verdachts auf Marktmachtmissbrauch eingeleitet. Die WBK empfiehlt diesen für Konsumenten und Unternehmen so wichtigen Bereich verstärkt im Auge zu behalten.

### 19.3.2.2 Energiebereich

Die WBK hat immer wieder, so auch letztes Jahr, die Sektoren **Strom** und **Gas** zur schwerpunktmäßigen Bearbeitung und kontinuierlichen Beobachtung empfohlen. Der Bereich der leitungsgebundenen Energie (Strom, Gas, Fernwärme) ist aufgrund der volkswirtschaftlichen Bedeutung dieser Sektoren ein „wettbewerbspolitisches Dauerthema“, das angesichts der aktuellen krisenbedingten Energiepreisentwicklungen und deren Potential, den Wohlstand des Landes insgesamt in Gefahr zu bringen, höchste Bedeutung erlangt hat. Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei den Großhandelspreisen (insbesondere der Gaspreise, aber auch bei den Strompreisen), aber insbesondere auch mit Blick auf die zur Begrenzung der Energiekosten seitens der Bundesregierung getroffenen Maßnahmen erachtet die WBK ein wettbewerbliches Monitoring (gemeinsam mit der E-Control) in Zusammenhang mit der Weitergabe von Preisänderungen an Unternehmen und Konsumenten für sinnvoll und wichtig. Ergänzend empfiehlt die WBK – wo geboten, im Zusammenwirken mit der Regulierungsbehörde E-Control – zu überprüfen, ob im Zusammenhang mit den seitens der Bundesregierung gesetzten Maßnahmen (Stichwort: Strompreiszuschuss) anbieterseitig konkrete wettbewerbswidrige Praktiken Platz zu greifen beginnen.

Preise für Benzin und Diesel sowie Heizöl sind wesentliche Treiber der Inflation. Die BWB hat in ihrer zuletzt durchgeführten Branchenuntersuchung zum Treibstoffmarkt (Endbericht Juli 2022) eine Verdreifachung der Bruttoaffinierungsmarge seit Beginn des Ukraine-Krieges festgestellt. Die WBK empfiehlt, den Treibstoffmarkt aufgrund seiner hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung weiterhin unter Beobachtung zu halten.

Aufgrund der derzeitigen Preissteigerungen im Bereich **Holzpellets** empfiehlt die WBK ein Augenmerk auch auf diesen Markt zu legen.<sup>6</sup>

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Dekarbonisierungsziels bis 2040 auch den verpflichtenden **Tausch von Heizölkesseln und Gasheizungen** angekündigt. Wenngleich die hierfür vorgesehenen gesetzlichen Regelungen (in Form eines „Wärmegesetzes“) noch

---

<sup>6</sup> Unmittelbar vor Beschlussfassung in der WBK wurde durch mediale Berichterstattung (Die Presse 21.10.2022) bekannt, dass die BWB bereits Ermittlungen in diesem Bereich begonnen hat. Hier haben die aktuellen Ereignisse die Empfehlung bereits überholt. Eine schnellere Umsetzung einer Empfehlung ist wohl kaum vorstellbar.

nicht vorliegen und Zeiträume noch unterschiedlich lang sind (Heizöl<sup>7</sup>, Gas<sup>8</sup>), so zeigen sich bereits jetzt deutliche Preiserhöhungen und lange Wartezeiten beim Tausch von Heizölkesseln und Gasheizungen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgabe erachtet es die WBK für wichtig, ein kontinuierliches Monitoring in diesem Bereich zu installieren, um ein allfälliges wettbewerbswidriges Verhalten aufgreifen und ehestmöglich abstellen zu können. Der angekündigte verpflichtende Tausch des Heizbereitstellungssystems darf nicht durch Absprachen künstlich verteuert werden.

### 19.3.2.3 E-Tanken

Die BWB hat (auch auf Anregung der WBK) den Bereich E-Tankstellen einer eingehenderen Untersuchung unterzogen. Es wird empfohlen, ein besonderes Augenmerk auf den Markt für die Errichtung privater und öffentlicher Ladeinfrastruktur (Hersteller) zu legen und den Sektor auch nach Abschluss der aktuell noch laufenden Untersuchung weiterhin unter Beobachtung zu halten.

Vor allem mit Blick auf die aktuellen **Entwicklungen der Strompreise** wird für die nähere Zukunft – vergleichbar zum „Spritpreisrechner“ – ein Preismonitoring oder eine Branchenuntersuchung sowie die Vereinheitlichung der Angaben und Bezugskonditionen für das E-Tanken (unter besonderer Berücksichtigung des Stadt- Land-Gefälles und der Autobahnraststationen sowie der Ladegeschwindigkeiten) empfohlen. Diesbezügliche Schritte der E-Control mögen von der BWB im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützt werden.

### 19.3.2.4 Abfallwirtschaft

In Österreich wurde die Einführung eines **Einwegpfandes** für Getränke in Kunststoffflaschen und Dosen ab 2025 beschlossen (§ 14c AbfallwirtschaftsG).

Im Lichte dessen empfiehlt die WBK, das Ergebnis dieses Marktöffnungsprozesses in der Abfallwirtschaft – auch mit Blick auf die Vorgangsweise und die Erfolge in Deutschland – sowie die Etablierung des neuen Pfandsystems näher zu untersuchen.

### 19.3.2.5 Online-Handel

Angesichts der stetig wachsenden Marktmacht global und netzbasiert agierender internationaler Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU wurde in den letzten Jahren die **Prüfung der Wettbewerbsverhältnisse im Online-Handel** und gegebenenfalls Initiativen zur **Sicherstellung fairer Rahmenbedingungen** für alle Akteure empfohlen

---

7 Zeitlich gestaffeltes Verbot von Heizölkessel für den Neubau ab 2020; bei Heizungswechsel ab 2021 verpflichtender Austausch von Kesseln älter als 25 Jahre ab 2025; Austausch von allen Kesseln spätestens im Jahr 2035.

8 Ausstieg aus Gasheizungssystem; im Neubau sind ab 2025 keine Gaskessel/Neuanschlüsse mehr zulässig. Kein weiterer Ausbau von Gasnetzen zur Raumwärmeversorgung, ausgenommen Verdichtung innerhalb bestehender Netze.

(siehe näher die Schwerpunktempfehlung der WBK für 2019, 2020, 2021, 2022). Diese Empfehlung wird nun kurz vor dem Inkrafttreten des „Digital Services Act“<sup>9</sup> und des „Digital Markets Act“<sup>10</sup> erneuert.

Daher empfahl die WBK der BWB, im Rahmen ihres Aufgabenbereiches einen **besonderen Schwerpunkt** auf die **Untersuchung des Onlinehandels, insb im Zusammenhang mit Lieferungen aus Drittstaaten** (insb China) zu legen. Hier stellen sich nicht nur **wettbewerbsrechtliche** Fragen im engeren Sinn, die für die BWB relevant sind, sondern jedenfalls auch **standortpolitische** Fragen. So ist davon auszugehen, dass dem Wirtschaftsstandort Österreich Arbeitsplätze, Ertragsteuer, Umsatzsteuer und Sozialversicherungsabgaben etc. verloren gehen und in Österreich tätige Unternehmen zunehmend **Wettbewerbsnachteilen** ausgesetzt sind.

Inzwischen wurde eine Schirmgruppenfreistellungs-VO sowie entsprechende Leitlinien dazu erlassen, die dem Online-Handel besondere Aufmerksamkeit widmen.

Vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um ein zumindest **EU-weites Problem** handelt, empfahl die WBK eine EU-weite Zusammenarbeit der Wettbewerbsbehörden (inklusive Europäische Kommission) und Ministerien. Ungeachtet der bereits erzielten Fortschritte handelt es sich bei diesem Thema um eines von höchster Aktualität, das von politischer Seite und von Vollzugsseite besondere Aufmerksamkeit erfordert.

#### **19.3.2.6 Dienstleistungsplattformen**

Die Digitalisierung stellt auch den Wettbewerbsvollzug vor neue Herausforderungen, insb im Zusammenhang mit großen Plattformen. Die WBK empfiehlt der BWB daher weiterhin, die Einhaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen auf diversen Dienstleistungsplattformen entsprechend zu beobachten. Dabei mögen insbesondere auch jene Unternehmen näher untersucht werden, deren Hauptgeschäftstätigkeit die Sammlung von Daten ist bzw. die über entsprechende Marktmacht verfügen.

Ein weiterer wichtiger Baustein ist die Einrichtung der BWB durch das BMDW (nunmehr BMAW) als klagsbefugte Behörde (gemeinsam mit Schutzverband und WKÖ) für den **Vollzug der P2B Verordnung**. Eine enge Kooperation der BWB mit der RTR ermöglicht dabei positive Synergien.

---

9 Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG COM/2020/825.

10 Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte), ABl 2022 L 265/1 vom 12.10.2022.

### 19.3.2.7 Digitalisierung - Algorithmen

Die BWB sollte sich weiterhin intensiv mit Zukunftsthemen, wie zB dem **Einfluss von Algorithmen**, beschäftigen und in diesen Bereichen ihre einschlägige Expertise gemeinsam mit der RTR weiter ausbauen und das Augenmerk ihrer Aktivitäten auch weiterhin auf diesen Themenbereich richten.

Die vielfältige Anwendung von **Algorithmen** in der Digitalwirtschaft birgt die Gefahr des Entstehens neuer Formen von Verhaltenskoordination. Durch eine aktive Vollzugstätigkeit der BWB im Bereich der digitalen Wirtschaft sollen jene Erfahrungen und konkrete Anwendungsfälle generiert werden, auf deren Grundlage eine Anpassung des rechtlichen Rahmens vorzunehmen wäre.

### 19.3.2.8 Submissionsabsprachen

Submissionsabsprachen **schädigen** nicht nur die **ausschreibende Stelle** und damit oft den Steuerzahler, sondern können bis hin zu einer **Marktabstottung führen**, sodass Unternehmen, die sich nicht an den Absprachen beteiligen, keine Chance bekommen. Mit dem Aufgreifen und der Verfolgung solcher Absprachen, insbesondere im Bereich der öffentlichen Beschaffungsvorgänge, kann die BWB eine spezial- und generalpräventive Wirkung erzielen. Dies dient dem Wirtschaftsstandort Österreich und den Endabnehmern gleichermaßen. Es geht dabei vor allem darum, die – auch verfahrensrechtliche – Wechselwirkung zwischen Vergaberecht und Kartellrecht stärker in den Fokus der betroffenen Branchen zu rücken und Maßnahmen zu setzen, die der Bewusstseinsbildung (awareness) und der Prävention dienen.

### 19.3.2.9 Schlussbemerkung

Für den Wirtschaftsstandort Österreich ist eine **verlässliche und effiziente Vollziehung** des Wettbewerbsrechts ein wesentlicher Vorteil. Die BWB möge daher weiterhin Unabhängigkeit, Effizienz, Transparenz sowie schnelle Verfahren gewährleisten.

Die WBK bedankt sich bei der BWB für den erfolgten Gedanken- und Erfahrungsaustausch und wünscht weiterhin viel Erfolg bei ihren Aktivitäten zur Verbesserung der Wettbewerbssituation.

Wien, 21.10.2022

Hon.-Prof. DDr. Jörg Zehetner  
Vorsitzender der Wettbewerbskommission

# 20 Abkürzungsverzeichnis

Tabelle 7: Abkürzungsverzeichnis

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
Abs.	Absatz
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Aktiengesellschaft, Antragsgegner(in)
AI	Artificial Intelligence
a.i.	ad interim
AK	Arbeiterkammer
Art.	Artikel
BA	Bachelor of Arts
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKartAnw	Bundeskartellanwalt
BMAW	Bundesministerium Arbeit und Wirtschaft
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMJ	Bundesministerium für Justiz
Bsp/bspw	Beispiel/beispielsweise
BWB	Bundeswettbewerbsbehörde
bzw.	beziehungsweise
B2B	business to business
B2C	business to consumer
Ca.	circa
CCRL	Competition Council of the Republic of Lithuania
Co KG	Compagnie Kommanditgesellschaft
DG Competition	Directorate-General for Competition
Dr.	Doktor/Doktorin
EBAI	Expertengruppe zur Beobachtung und Analyse der Inflationsentwicklung
ECN	European Competition Network
EK	Europäische Kommission
ELAK	elektronischer Akt
ELSA	European Law Students' Association

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
<b>E-Ladeinfrastruktur</b>	Elektroladeinfrastruktur
<b>E-Mobilität</b>	Elektromobilität
<b>etc.</b>	et cetera
<b>EU</b>	Europäische Union
<b>EuGH</b>	Europäischer Gerichtshof
<b>EUR</b>	Euro
<b>ff.</b>	fortfolgend
<b>FH</b>	Fachhochschule
<b>FKVO</b>	Fusionskontrollverordnung
<b>FWBG</b>	Faire-Wettbewerbsbedingungen-Gesetz
<b>GCR</b>	Global Competition Review
<b>GD</b>	Generaldirektor, Generaldirektorin
<b>Gem.</b>	gemäß
<b>GmbH</b>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<b>HSchG</b>	Hinweisberinnenschutzgesetz
<b>ICN</b>	International Competition Network
<b>IEVG</b>	Interbankenentgeltevollzugsgesetz
<b>IGE</b>	International Group of Experts on Competition Law and Policy
<b>iHv</b>	In Höhe von
<b>Inc.</b>	Incorporated
<b>inkl.</b>	inklusive
<b>Insb.</b>	insbesondere
<b>iSd</b>	im Sinne der/s
<b>IT</b>	Informationstechnik
<b>KartG</b>	Kartellgesetz 2005
<b>KaWeRÄG</b>	Kartell- und Wettbewerbsrechts-Änderungsgesetz 2021
<b>Kfz</b>	Kraftfahrzeug
<b>KG</b>	Kartellgericht
<b>KOG</b>	Kartellobergericht
<b>KommAustria</b>	Kommunikationsbehörde Austria
<b>LEH</b>	Lebensmitteleinzelhandel
<b>LGH</b>	Lebensmittelgroßhandel
<b>LKA</b>	Landeskriminalamt
<b>LL.M.</b>	Master of Laws

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
MA	Master of Arts
Mag.	Magister/Magistra
Mio.	Million(en)
MoU	Memorandum of Understanding
Mrd	Milliarde(n)
MSc	Master of Science
MVÜ	Mittelverwendungsüberschreitung
MWSt	Mehrwertsteuer
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development
OGH	Oberster Gerichtshof
ORF	Österreichischer Rundfunk
ORF-G	ORF-Gesetz
P2B-VO	Plattform-to-Business Verordnung
Prof.	Professor/Professorin
Pkw	Personenkraftwagen
RA	Rechtsanwältin/Rechtsanwalt
RL	Richtlinie
Rsp.	Rechtsprechung
RTR	Rundfunk & Telekom Regulierungs-GmbH
s	siehe
SCRPA	State Consumer Rights Protection Authority of the Republic of Lithuania
Sog.	sogenannt(e/er/es)
StPO	Strafprozessordnung
Stv	Stellvertreter(in)
ua.	unter anderem
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development
USA	United States of America (Vereinigte Staaten Amerikas)
usw.	und so weiter
UTP	unfair trading practices
uvm.	und vieles mehr
UWG	Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
va.	vor allem
VfGH	Verfassungsgerichtshof

<b>Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
v.l.n.r.	von links nach rechts
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
WBK	Wettbewerbskommission
WettbG	Wettbewerbsgesetz
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
WKStA	Wirtschafts- und Korruptionsstaatsanwaltschaft
WU	Wirtschaftsuniversität
Z	Ziffer
zB.	zum Beispiel







